

18. Sitzung

Mittwoch, 13. November 2024, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Marco Lupi, FDP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Janine Eggs, Anna Engeler, Tobias Fischer, David Gerke, Barbara Leibundgut, Matthias Racine, Philippe Ruf, Simone Rusterholz, Sarah Schreiber

DG 0204/2024

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Marco Lupi (FDP), Präsident. Einen wunderschönen guten Morgen wünsche ich allen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, liebe Regierung, geschätzte Gäste, es ist schön, dass Sie auch heute wieder hier sind. Bevor wir mit der heutigen Session beginnen, will ich das Augenmerk kurz auf die nächste Session richten. Sie müssen nicht hellseherisch begabt sein, um vorhersagen zu können, dass das eine grosse Geschichte wird. Ich möchte schon jetzt festhalten, dass wir am Dienstag der zweiten Woche den Voranschlag zu Ende beraten müssen. Entweder nehmen Sie den Schlafsack mit oder Sie richten sich anderweitig ein. Wir werden auf jeden Fall erst dann aufhören, wenn wir mit den Globalbudgets fertig sind, damit wir am Mittwoch die Abschlussabstimmung durchführen können. Das ist nötig und das ist wichtig. Da es jedem selber überlassen ist, das zu organisieren, sage ich das bereits heute. Ich erlaube mir auch den Hinweis, dass mir bewusst ist, dass die Wahlen bald vor der Tür stehen. Ich wäre froh, wenn Sie sich mit anderen Fraktionen absprechen würden, falls Sie irgendwelche Ideen, Vorschläge oder Eingebungen haben. Falls es darum geht, Mehrheiten zu finden, so wissen wir alle, dass keine Fraktion so stark ist, dass sie etwas alleine durchbringen könnte. Sprechen Sie sich also vorher ab, wenn es darum geht, erfolgreich zu sein. So können wir möglichst effizient durchkommen. Das Gleiche gilt für den Massnahmenplan, den wir am ersten Sessionstag behandeln werden und zu Ende beraten müssen. Das waren die guten Nachrichten. Weitere Mitteilungen habe ich keine anzubringen, ausser dass heute Nachmittag der Jugendpolittag stattfindet. Wir kommen zum ersten Geschäft.

RG 0135/2024

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); 2. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Es liegen vor:

a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 2. Juli 2024 (siehe Beilage).

- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. August 2024 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I (Hundegesetz)

§ 11 Sachüberschrift und Absatz 1 sollen neu lauten:

Höhe und Verwendung

¹ Der Kanton erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.

§ 11 als Absatz 2 und Absatz 3 sollen angefügt werden:

² Die Einwohnergemeinden erheben von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Hund. Der Kanton kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

³ Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung betreffend Hund zu verwenden.

§ 14 Absatz 1 soll neu lauten:

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

- c) Zustimmung des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. August 2024.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 25. September 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- e) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 28. Oktober 2024 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats inkl. Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.
- f) Antrag der SVP-Fraktion vom 11. November 2024:

§ 11 Sachüberschrift und Abs. 1 sollen lauten und in der ursprünglichen Fassung gemäss Botschaft und Entwurf beibehalten werden:

Hundesteuer

¹ Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 sollen lauten und in der Fassung gemäss geltendem Recht (sowie Botschaft und Entwurf) beibehalten werden:

² Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.

³ Die Einnahmen der kantonalen Hundesteuer fallen an die Gemeinde.

§ 14 Abs. 1 soll lauten und in der ursprünglichen Fassung gemäss Botschaft und Entwurf beibehalten werden:

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer erfolgt durch die Einwohnergemeinden. Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.

- g) Änderungsantrag von Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen-Fraktion, Starrkirch-Wil) vom 12. November 2024:

Rückweisungsantrag:

Das Geschäft sei an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Eintretensfrage

Kuno Gasser (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat dieses Geschäft am 29. August 2024 beraten. Neu sollen Halter und Halterinnen von bestimmten Nutzhunden von der Hundesteuer befreit werden. Ebenso sollen neu Halter und Halterinnen von Behindertenhunden und nicht nur von Blindenführhunden von der Abgabepflicht befreit sein. Die Kosten des kantonalen Veterinärdienstes für Hunde betragen gemäss der Spartenrechnung netto - als nach Abzug der Gebühren - ca. 317'000 Franken pro Jahr für den Vollzug des Hundegesetzes. Hier geht es vor allem um die Bearbeitung von Gesuchen für eine Halterbewilligung für einen Hund, der einer bewilligungspflichtigen Rasse angehört. Rund 300'000 Franken braucht man für den Vollzug des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, also für die Kontrolle der Hundehaltung, für Verfügungen von Halteverböten und für Umplatzierungen von Hunden. 83'000 Franken pro Jahr braucht man für die Sicherung von Tier und Mensch. Hier geht es vor allem um Abklärungen bei Hunden mit unbekannter Herkunft. Rund 10'000 Franken fallen für Tierheimkosten an, wenn man Hunde platzieren muss. 12'500 Franken sind Abschreiber auf Gebühren, weil die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Halter nicht gegeben ist. Total hat der Veterinärdienst also Aufwendungen von 722'500 Franken pro Jahr für die Hunde. Im Vorfeld der Kommissionssitzung wurden wir per E-Mail über einen Antrag informiert, dass der Kanton von den Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 40 Franken erheben soll. Dieser Antrag wurde mit der schwierigen finanzpolitischen Lage des Kantons begründet. Die erwähnten 722'500 Franken pro Jahr wären mehr als 1 % des Massnahmenplans, der in die Wege geleitet wurde, um die Kosten zu senken. Es wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen im Bereich des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der öffentlichen Sicherheit aus dem ordentlichen Steuerhaushalt finanziert werden müssten. Es wurde auch erwähnt, dass andere Kantone Hundesteuern von bis zu 160 Franken erheben und dass das Futter für einen Hund im Durchschnitt ca. 800 Franken pro Jahr kostet. Das hängt wohl von der Grösse des Hundes ab. Wir wurden darüber orientiert, dass die Hundesteuer bei uns in der Verfassung verankert ist und der Kanton den Einzug an die Gemeinden delegiert hat. Die Gemeinden erheben von den in ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Gebühr oder eben eine Hundesteuer zwischen 50 Franken und maximal 200 Franken. Das ist dann eine kommunale Hundesteuer. Die kantonale Hundesteuer wäre eine verursachergerechte Steuer, eine sogenannte Kostenanlastungssteuer. Eine Minderheit war der Meinung, dass es sich hier nicht ums Verursacherprinzip handelt, weil der Kanton Solothurn sehr viele Hunderassen als Listenhunde aufführt, die in anderen Kantonen nicht gelistet sind. Das führe naturgemäss zu mehr Aufwand im kantonalen Veterinäramt. Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz hat es leider nicht zustande gebracht, sich auf eine harmonisierte Liste zu einigen, damit die gleichen Hunde in allen Kantonen als Listenhunde bezeichnet werden. Im Kanton Bern beispielsweise gibt es gar keine Liste von potentiell gefährlichen Hunderassen. Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau führen hingegen unterschiedliche Listen der Listenhunde. Mit dieser Vorlage sollen aber in Zukunft grundsätzlich auch sogenannte Härtefälle behandelt werden, die im Zusammenhang mit den Listenhunden entstehen. Wenn jemand aus einem anderen Kanton in den Kanton Solothurn zieht und einen Hund hat, der bei uns auf der Liste ist, im anderen Kanton aber nicht, will man das neu regeln. So sollen zusätzlich zu den Abstammungsausweisen, die man bis jetzt von der Fédération Cynologique Internationale einverlangt hat, auch die Herkunftsausweise von anderen Dachverbänden anerkannt werden. Es sollen auch Wesensprüfungen von verhaltensauffälligen Hunden durchgeführt werden können. Im Weiteren will man in Zukunft ausserkantonale Halterbewilligungen im Kanton Solothurn grundsätzlich anerkennen. Wenn also jemand von einem anderen Kanton in den Kanton Solothurn kommt und schon eine Halterbewilligung für einen Listenhund hat, ist das so in Ordnung, wenn sich der Hund bis jetzt unauffällig verhalten hat. Im Verlauf der Diskussion hat der Antragssteller seinen Antrag auf Erhebung einer kantonalen Hundesteuer abgeändert. Er hat verlangt, dass sein Antrag neu lauten soll: «Der Kanton Solothurn erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.» Bei ca. 19'300 Hunden im Kanton ergibt das einen Steuerertrag von ca. 675'000 Franken. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 12:2 Stimmen bei keiner Enthaltung angenommen. In der Schlussabstimmung lautete das Resultat 12:0 Stimmen bei keiner Enthaltung. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt dem Kantonsrat deshalb, ihrem Antrag zu folgen. Meine Fraktion wird dem Antrag grossmehrheitlich zustimmen.

Sibylle Jeker (SVP). Das Thema Hund sorgt immer wieder für lebhaftes Diskussions mit viel Emotionen hier im Rat. Die SVP-Fraktion begrüsst die Anpassungen im Hundegesetz grundsätzlich, insbesondere die Steuerbefreiung von Assistenzhunden und das vereinfachte Verfahren für Listenhunde. Diese Anpassungen sind sinnvoll und berücksichtigen die Bedürfnisse der Hundebesitzer. Es gibt heute aber eine Knacknuss zu lösen. In der jetzigen Debatte müssen wir auf einen Punkt eingehen, der aus Sicht der SVP-Fraktion umstritten ist. Die Diskussion rund um die Steuer verdanken wir einer engagierten Hundehalterin, die bis vor das Steuergericht gegangen ist, um gegen die seit dem Jahr 2017 zu Unrecht erhobene Gebühr zu klagen. Das Steuergericht hat ihr Recht gegeben und dieser Erfolg hat zu einer Überarbeitung des Gesetzes geführt, um eine gerechte Lösung für die Hundebesitzer zu finden. Leider ist es aktuell aber so, dass die als rechtswidrig erklärte Gebühr jetzt unter dem Vorwand einer neuen Steuer in neuem Gewand wieder eingeführt werden soll. Der ganze Ablauf der Änderung des Hundegesetzes und somit die Einführung der neuen Hundesteuer ist so chaotisch und verdreht, wie wenn man mit vier Hunden alleine spazieren geht und sich alle Hunde im gleichen Moment mit der Leine ineinander verstricken. Ursprünglich wurde vom Regierungsrat eine Hundesteuer vorgeschlagen. Diese wurde in der Vernehmlassung von Seiten der FDP, der Liberalen, SVP, Mitte und SP jedoch konsequent abgelehnt - ein klares Signal an den Regierungsrat. Er hat dann die Steuer zähneknirschend - oder anders ausgedrückt knurrend - herausgestrichen und die Kosten dem Globalbudget belastet. Überraschenderweise hat dann die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den Antrag gestellt, die Steuer wieder einzuführen. Dieser Vorschlag wurde vom Regierungsrat unterstützt und er hat die ursprüngliche Vorlage, also die Vorlage, die von den grossen Parteien in der Vernehmlassung klar abgelehnt wurde, wieder aus der Schublade geholt und so das Ergebnis der Vernehmlassung einfach ignoriert. Dadurch dass der Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom Regierungsrat unbestritten ist, kann das Parlament nicht mehr einzeln über die erhobene Steuer abstimmen. Uns ist bewusst, dass am Montag einige die Augen verdreht haben, als der Antrag der SVP-Fraktion gekommen ist, wieder auf die ursprüngliche Vorlage von Botschaft und Entwurf zurückzukommen. Wir sind aber klar der Meinung, dass das ganze Parlament zuerst darüber abstimmen dürfen sollte, ob man die Hundesteuer einführen will oder nicht. Die Argumente für eine Hundesteuer sind aus Sicht der SVP-Fraktion fragwürdig. Nur mit dem Hinweis auf die angespannten Kantonsfinanzen und dem Spardruck können wir doch nicht einfach staatliche Aufgaben über eine doch eher umstrittene Kostenanlastungssteuer auf die Hundebesitzer abwälzen. Die Kosten, die durch den Vollzug des Hundegesetzes entstehen, müssen nicht durch eine zusätzliche Steuer gedeckt werden. Der verantwortungsvolle Hundebesitzer, der sich an die Regeln hält, ist nicht der Verursacher dieser Kosten. Diese entstehen vor allem durch die im Rat auf kantonaler oder auf Bundesebene gemachten politischen Entscheidungen. Der Kanton Solothurn hat eines der strengsten Gesetze in der Schweiz, was Listenhunde anbelangt. Das wiederum erhöht den Verwaltungsaufwand enorm. Ein erheblicher Teil der aufgelisteten Kosten ist nämlich auf die Bürokratie und die administrativen Prozesse zurückzuführen. Es gibt viele Anfragen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem verantwortungsbewussten Hundebesitzer stehen. Trotzdem wird versucht, diese Kosten den Hundebesitzern zuzuschreiben. Das Problem der unzureichenden Bekämpfung der illegalen Welpenzucht oder mit Hunden, die illegal über die Grenzen gebracht werden, ist mit dieser Steuer auch nicht gelöst. Aber jetzt müssen die Hundebesitzer für die Kosten aufkommen, für die sie nicht die Ursache sind. So eine Kostenanlastungssteuer ist umstritten. Sie verkennt das Verursacherprinzip, mit dem die Kosten denjenigen Personen zugerechnet werden, die sie auch tatsächlich verursachen. Bei den Kosten, die nicht gedeckt werden können, handelt es sich um eine staatliche Vollzugsaufgabe, und zwar für die Allgemeinheit, für Tätigkeiten im Interesse zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt, die, wenn sie nicht verursachergemäss gedeckt werden können, über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden müssen und nicht über eine zusätzliche, umstrittene Sondersteuer. In Botschaft und Entwurf sind nämlich auch Aufwendungen aufgelistet, die wir als Bürger und Steuerzahler, nicht als Hundehalter, von einer Verwaltung erwarten dürfen. Die SVP-Fraktion fordert eine faire Lösung. Wir möchten eine Lösung, die die tatsächlichen Verursacher zu Kasse bittet, mit gezielten Gebühren und nicht mit einer pauschalen Steuer. Es sollen gezielt Massnahmen zur Kostendeckung ergriffen werden. Diejenigen, die die Kosten verursachen, sollen auch dafür verantwortlich gemacht werden und nicht der Hundehalter, der sich an die Vorschriften hält. Die SVP-Fraktion lehnt eine Hundesteuer klar ab. Es muss heute niemand vorrechnen - der Kommissionssprecher hat es zwar bereits gemacht - was es pro Jahr kostet, einen Hund zu halten, wie viel er frisst und wie viel man für Goodies und Spielzeug ausgibt. Es geht nicht um die 35 Franken pro Hund für den Hundebesitzer. Es geht darum, dass man mit der neuen Spezialsteuer eine bestimmte Gruppe, also alle Hundehaltenden, nur wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe belastet, um allgemeine staatliche Vollzugsaufgaben zu finanzieren. Die doch umstrittene Kostenanlastungssteuer ist systemwidrig und das ist nicht korrekt. Es gibt im Rat während den Debatten nicht oft die Gelegenheit, die Meinung zu ändern. Aber bei einem Thema, dem Thema Hund, merken wir immer wieder, dass die

Hundeliebe über die Parteigrenzen hinausgeht. Eigentlich sollte es heute nicht um die Frage für oder gegen den Hund gehen, sondern um die Frage, was recht und richtig ist und wir hoffen auf eine vernünftige Lösung im Rat. Zum Abstimmungsverhalten der SVP-Fraktion: Wir werden dem Rückweisungsantrag zustimmen. Sollten dieser und später auch unser Antrag auf Streichung der Hundesteuer abgelehnt werden, werden wir den Beschlussesentwurf 1 ablehnen. Dem Beschlussesentwurf 2 können wir zustimmen.

Remo Bill (SP). Ich danke dem Kommissionssprecher für die Erläuterung der Vorlage. Die Aufwände von rund 700'000 Franken für kantonale Leistungen im Bereich der Hundehaltung, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der öffentlichen Sicherheit sollen nicht mehr mit Gebühren, sondern mit dem ordentlichen Steuerhaushalt aufgefangen werden. Der Grund dafür ist ein Entscheid des Steuergerichts Ende 2023, der die kantonalen Kontrollzeichengebühren von 40 Franken aufgehoben hat - ein Präzedenzfall. Korrekt ist, dass der Kanton keine Leistungen mehr durch Kontrollzeichengebühren erbringt. Dafür gibt heute einen Mikrochip im Nacken jeden Hundes und die nationale Hundedatenbank Amicus. Im Kanton Solothurn sind rund 20'000 Hunde so registriert. Hunde führen zu einem klar ausweisbaren Mehraufwand. Die Aufwände von 700'000 Franken für kantonale Leistungen im Bereich der Hundehaltung müssen aber auch in der finanziell angespannten Lage vom Kanton erbracht werden. Sie sollen nun nicht einfach dem Steuerzahler angelastet werden, sondern es soll eine verursachergerechte kantonale Hundesteuer erhoben werden. Die Erhebung der zweckgebundenen kantonalen Hundesteuer von 35 Franken pro Hund ist auch sozialverträglich. Zusätzlich erheben die Einwohnergemeinden wie bisher für die auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehalter pro Hund eine kommunale Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken. Die Veranlagung und der Bezug der Steuern soll durch die Einwohnergemeinden erfolgen. Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die zweckgebundene Hundesteuer grossmehrheitlich und wird den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zustimmen.

Markus Dietschi (FDP). Die vorliegende Gesetzesänderung im Hundegesetz ist für unsere Fraktion bis auf einen Punkt okay, seien das die Anpassungen betreffend den Listenhunden oder - was mich persönlich freut - die Befreiung der Assistenzhunde von der Hundesteuer. Für unsere Fraktion ist das alles kein Problem. Anders sieht es jedoch bei der Einführung der Hundesteuer aus. Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns in der Fraktion in diesem Punkt nicht alle einig sind. Ich denke, dass der Antrag von Stefan Nünlist der beste Beweis dafür ist. Schon bei früheren Debatten zum Thema Hund wurde klar, dass dieses Thema bewegt und die Emotionen hoch fliegen. Der Hund, der beste Freund des Menschen, ist wohl auch der Grund für diese hitzigen Diskussionen. Ich versuche jedoch, mit meinem Votum sachlich zu bleiben. Es ist kein Geheimnis, dass wir uns in der Vernehmlassung gegen die Einführung einer Hundesteuer ausgesprochen haben. Einer der Gründe damals war, dass in der Vernehmlassungsvorlage nicht klar war, welche Leistungen vom Veterinärdienst erbracht werden und welche Kosten dabei anfallen. In vorliegender Botschaft und Entwurf wird das endlich ausführlich erläutert. Zudem ist allgemein bekannt, dass die Finanzlage nicht gerade rosig ist. Einzelne Mitglieder unserer Fraktion wollen diese Hundesteuer auf keinen Fall einführen und stützen weiterhin die Haltung der Vernehmlassungsantworten. Sie werden dem Antrag der SVP-Fraktion zustimmen. Sie werden ihre Haltung in einem Einzelvotum klarmachen. Die Mehrheit unserer Fraktion - das war zumindest so, als wir das Geschäft besprochen haben (*Heiterkeit im Saal*) - ist aber der Meinung, dass die klar aufgezeigten Kosten nicht von der Allgemeinheit, sondern von den Hundehaltern getragen werden sollen. Man hört immer wieder, dass eine solche zweckgebundene Steuer rechtlich gesehen nicht eingeführt werden dürfte. Es gibt aber noch einige solche Steuern, beispielsweise die Motorfahrzeugsteuer, die Schiffssteuer oder die Handänderungssteuer. Wie diese Steuern ist auch die Hundesteuer in der Verfassung unseres schönen Kantons aufgeführt. Sie finden das in Artikel 132. Somit steht für eine Mehrheit bei uns rechtlich nichts im Wege, um eine kantonale Hundesteuer einzuführen. Durch die vorgeschlagenen 35 Franken pro Hund können die im Veterinärdienst anfallenden Kosten gedeckt werden. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf 1, wie von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorgeschlagen und der Finanzkommission und vom Regierungsrat angenommen, zustimmen. Wie viele dem Rückweisungsantrag von Stefan Nünlist zustimmen werden, sehen Sie bei der Abstimmung.

Thomas Lüthi (glp). Das vorliegende Hundegesetz setzt verschiedene Vereinfachungen und Verbesserungen um, die wir hier teilweise mit erheblich erklärten Aufträgen bereits besprochen haben. Wir begrüßen die Steuerbefreiung von Assistenzhunden im Rahmen der Umsetzung der nationalen Gesetzgebung beziehungsweise Verordnungen, die die klar abgrenzbare Kategorie der Assistenzhunde neu zu Recht nicht mehr als steuerpflichtig führt. Eine Erweiterung der Steuerpflicht haben wir mit dem entsprechenden Auftrag bereits diskutiert und sie wurde von uns nicht unterstützt. Hard cases make bad

law. Unsere bisherige Gesetzgebung in Bezug auf die Listenhunde ist nicht grundsätzlich schlecht. Wenn man die Geschichte zur Entstehung dieser Regelung zu den sogenannten Listenhunden anschaut, die zu dieser Einführung geführt hat, kann man durchaus Verständnis für die Gesetzgebung, so wie sie heute gilt, aufbringen. Wir begrüßen aber, dass man jetzt die Härtefall- und Vollzugsprobleme, die aus diesem Gesetz heraus entstanden sind und die man geschaffen hat, aus der Welt räumen will. Als Kanton mit vielen national und international tätigen Unternehmen begrüßen wir auch die Vereinfachungen, dass Leute mit Hunden, die in anderen Kantonen bereits eine Bewilligung haben, trotzdem zu uns ziehen und auch den Hund mitnehmen können und ihn nicht ausserkantonale platzieren müssen. Auch die Anerkennung von internationalen Dachverbänden beim Abstammungsnachweis macht aus unserer Sicht Sinn und wir begrüßen das. Zum Schluss noch zur bereits viel diskutierten Hundesteuer: Die Besteuerung des Hundes ist keine spontane Idee, wie man meinen könnte oder manchmal liest. Der Vorredner hat bereits gesagt, dass die kantonale Steuer seit dem Jahr 1986 in unserer Verfassung verankert ist. Der Betrag von 35 Franken ist klein und hat auch keine lenkende Funktion. Das ist auch nicht gewollt und ist somit sozialverträglich. Die Reduktion der ursprünglichen Gebühr von 40 Franken auf jetzt 35 Franken ist gerechtfertigt. Sie finden in Botschaft und Entwurf ab Seite 4 die entsprechenden Zusammenstellungen der Kosten, die damit gedeckt werden. Wir stimmen dem Gesetz in der Fassung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, der Finanzkommission und dem Regierungsrat mehrheitlich zu.

Myriam Frey Schär (Grüne), II. Vizepräsidentin. Das Hundegesetzes als Ganzes hat in unserer Fraktion eigentlich nicht zu Diskussionen Anlass gegeben. Die umstrittene Steuer wird von fast allen befürwortet, von den heute Anwesenden sogar von allen. Die Diskussion in unserer Fraktion ist zum Glück sehr konstruktiv und wohlwollend verlaufen. Ich bin sicher, dass man auch in Sachen Hundesteuer ungleicher Meinung sein kann, ohne dass man einander gerade die ganz grosse Verbalkeule um die Ohren haut. Man kann auch zum Schluss kommen, dass die Steuer eine gute Sache ist, wenn man selber einen Hund hat oder einen gehabt hat. Bei uns zumindest ist das so. Wie alle Fraktionen haben wir die Situation und die Zahlen studiert. Es ist so tatsächlich keine Lösung. Wie man mit den anfallenden Kosten umgehen soll, ist nie 100 % gerecht oder ideal. Das ist auch bei anderen Sachen so. Im Gesundheitswesen beispielsweise werden gewisse Kosten ebenfalls auf die Bevölkerung verteilt. Hier zahle ich auch mit, wenn ich gesund lebe und noch nie krank gewesen bin. Aber es wird niemand freiwillig krank. Hier sind für uns auch die Abgrenzung und der Grund, warum wir in diesem Fall zumindest eine Annäherung an das Verursacherprinzip möchten, statt die Kosten auf alle zu verteilen. Es spricht nichts dagegen, einen Hund zu haben. Das ist schön. Der entsprechende Punkt für uns ist, dass es freiwillig ist. Dort, wo das nicht der Fall ist - bei den Assistenzhunden - ist bereits eine Abgabebefreiung vorgesehen. Wir wissen, dass die allermeisten Hunde vorbildlich gehalten werden und nie jemanden beißen würden. Es ist deshalb sicher verständlich, wenn es Hundehalter und Hundehalterinnen, die nichts verkehrt machen, nicht toll finden, kollektiv für die Verfehlungen von anderen haften müssen. Aber auf der anderen Seite gibt es einen ganz klar umrissenen Teil der Bevölkerung, von dem wir mit Sicherheit wissen, dass er nie auch nur für einen einzigen Franken für die hundebedingten Kosten, die anfallen, verantwortlich ist. Das sind die Leute, die gar keinen Hund haben. Deshalb finden wir es folgerichtig, wenn dieser Teil der Bevölkerung diese Kosten nicht mittragen muss. Letztlich machen Hundehalter und Hundehalterinnen von ihrem Recht Gebrauch, einen Hund zu besitzen. Aber als Fraktion glauben wir nicht, dass das auf Kosten der Bevölkerung passieren soll.

Freddy Kreuchi (FDP). Im Jahr 2017 hat sich der Regierungsrat wohl gedacht, dass man schlafende Hunde nicht wecken soll. Denn seit diesem Jahr werden vom Kanton keine Hundemarken mehr ausgestellt. Die sogenannte Kontrollzeichengebühr für Hunde wurde jedoch fleissig weiterhin bei den Hundehaltenden eingetrieben und hat dem Kanton Einnahmen von rund 800'000 Franken beschert. Oft wurde die Diskussion über die Gebühr oder eben über die Hundesteuer ein wenig belächelt. Es ist aber eine Tatsache, dass der Regierungsrat und die Verwaltung seit dem Jahr 2017 rund 5,6 Millionen Franken an Gebührengeldern verfassungswidrig kassiert haben. Aus meiner Sicht ist das ein Skandal und vielleicht ist das irgendwann auch eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission wert. Doch nach der Vernehmlassung zur Änderung des Hundegesetzes war endlich ein Licht am Ende des Tunnels ersichtlich und der Regierungsrat wollte auf die Erhebung der neuen Hundesteuer verzichten, das auch, weil die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung vernichtend ausgefallen sind. Die Einführung einer neuen Steuer wurde von der SVP, der FDP, der Liberalen, der Mitte und der SP entschieden abgelehnt. Doch zu früh gefreut. Im Rahmen der Beratung in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde - wir haben es gehört - ein Änderungsantrag gestellt, die Einführung der Hundesteuer wieder in die Vorlage aufzunehmen. Obwohl sich materiell überhaupt nichts an der Vorlage geändert hat, befürworteten nun plötzlich alle Parteien ausser der SVP die Einführung der neuen Hundesteuer. Will man viel-

leicht aufgrund der finanziellen Lage des Kantons auf Gedeih und Verderb nicht auf die Einnahmen von mehreren Hunderttausend Franken verzichten und ignoriert dabei grosszügig die Tatsache, dass eine solche Steuer absolut nicht rechtmässig wäre? Ein Schelm, der Böses denkt. Wir müssen uns auf jeden Fall nicht fragen, warum immer mehr Menschen das Vertrauen in die Politik verlieren, wenn man auf diese Art und Weise politisiert. Nochmals zur Erinnerung: Das Steuergericht hat klar und deutlich gesagt, dass die Tollwutprävention nicht alleine Sache der Hundehaltenden ist und somit durch den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren ist. Mit der neuen Steuer sollen jetzt aber genau diese Kosten wieder gedeckt werden. Weiter sollen mit der neuen Hundesteuer Kosten gedeckt werden, die ganz klar auch über den entsprechenden Gebührentarif verursachergerecht verrechnet werden könnten. Die neue Steuer hingegen - wir haben es von Sibylle Jeker bereits gehört - verstösst gegen mehrere Rechtsgrundsätze und wird deswegen wohl wieder einen schwierigen Stand vor einem Gericht haben. Ich möchte hier noch ein letztes Mal festhalten, dass ich im Grundsatz nie gegen eine neue Hundesteuer gewesen bin. Aber ich habe immer gefordert, dass bei der Festlegung der Höhe der neuen Steuer entsprechend differenziert wird. Aufwendungen, die der Sicherheit der Allgemeinheit dienen wie die Tollwutprävention, sind über den ordentlichen Steuerhaushalt zu finanzieren, so wie das auch das Steuergericht gefordert hat. Kosten, die durch eine bestimmte Person beziehungsweise durch deren Hund verursacht werden, sind via Gebührentarif verursachergerecht in Rechnung zu stellen. Dazu gehören Aufwendungen wie beispielsweise der Import von Hunden oder die Kontrolle von Listenhunden. Die restlichen Leistungen, die klar der Allgemeinheit der Hundehaltenden zugutekommt, dürfen über die neue Steuer finanziert werden. Es ist aber selbsterklärend, dass aus dieser Betrachtung eine Steuer resultieren wird, die deutlich unter 35 Franken liegen würde. Das wurde in der aktuellen Vorlage leider nicht berücksichtigt (*Der Präsident weist auf das nahende Ende der Redezeit hin*), weswegen die Rückweisung des Geschäfts richtig und zweckmässig wäre. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, hoffe ich natürlich, dass die Parteien ihre Haltung aus der Vernehmlassung doch nicht ganz vergessen haben und dem Antrag der SVP-Fraktion zustimmen werden. Zum Schluss meines Votums möchte ich allen danken, die in den vergangenen Jahren gegen diese Ungerechtigkeit gekämpft haben. Allen voran möchte ich der Rechtsanwältin Catherine Müller, die heute anwesend ist, danken. Sie hat vor dem Steuergericht erreicht, dass der Kanton gerichtlich zur Einsicht gezwungen wurde. Ein Dank geht auch an alle Kantonsratsmitglieder, die sich heute konsequent für die Interessen der Steuerzahlenden einsetzen und trotz dem vorhandenen Spardruck gradlinig bleiben und anerkennen, dass auch in der Politik der Zweck nicht alle Mittel heiligt. Die Wahlen stehen bevor (*Der Präsident weist auf das Ende der Redezeit hin*) und ich hoffe, dass die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen merken werden, wer sich für ihre Interessen einsetzt, aber auch, wer bei der ersten Gelegenheit zum Wendehals wird und seine Meinung trotz gleichbleibendem Sachverhalt ändert.

Stefan Nünlist (FDP). Mein Grossvater war Veterinär und ich lebe mit einer Golden Retriever-Hündin in einer Wohngemeinschaft - soweit zu den möglichen Interessenskonflikten. Wenn es um Tiere und speziell um Hunde geht, wird es sehr schnell emotional. Das haben verschiedene Vorredner und Vorrednerinnen bereits gesagt. Deshalb möchte ich heute vor allem als Präsident der FDP.Die Liberalen des Kantons Solothurn reden. Wir sind dem Rechtsstaat verpflichtet und haben uns in der Vernehmlassung, so wie die anderen vier grossen Parteien auch, ganz klar gegen die Art und Weise der Hundesteuer ausgesprochen, wie sie der Regierungsrat vorgeschlagen hat. Der Regierungsrat hat seine Position in dieser Sache viermal geändert. Das Wort Wendehals ist gefallen, wobei das fast eine Beleidigung für diesen Vogel aus der Art der Spechte ist. Freddy Kreuchi hat bereits sehr viel Gescheites gesagt. Noch einige Worte aus meiner juristischen Sicht: Ich habe mich in den letzten Tagen vertieft mit der neuen Steuer auseinandergesetzt. Es ist klar, dass es keine Fortführung der bisherigen Steuer ist. Diese wurde zwar als Steuer bezeichnet, war aber eine Gebühr und sie wurde ab dem Jahr 2017 unrechtmässig eingezogen und zweckentfremdet verwendet. Das ist eine Schande für unseren Kanton und ich bin auch dafür, dass die Geschäftsprüfungskommission untersucht, warum das in den letzten sieben Jahren nicht von uns aus abgeändert wurde. Ich finde, dass das wirklich nicht gut ist. Es wurde gesagt, dass der Kanton gemäss der Kantonsverfassung das Recht hat, eine Hundesteuer einzutreiben. Das stimmt so nicht. Es ist zwar eine kantonale Steuer, aus den Materialien geht aber ganz klar hervor, dass die ausdrückliche Verwendung nur für die Gemeinden vorgesehen war. Das wurde damals vom Verfassungsrat in der Debatte so bestätigt. Wenn der Kanton für seine Kosten eine Hundesteuer einführen will, müsste man die Verfassung entsprechend anpassen und ergänzen. Weiter braucht es eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer neuen Steuer. Die Kostenanlastungssteuer ist eine komplexe Steuer. Das Bundesgericht hat ganz klare Kriterien definiert, was eine solche Steuer leisten können muss. Vom Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde gesagt, dass die Kosten ausgewiesen wurden. Ich habe mich auch erkundigt und musste feststellen, dass das Amt für Landwirtschaft eine Art Milchbüchlein-

rechnung macht. Diese Rechnung wurde weder von der Finanzkontrolle überprüft noch kann genau substantiiert werden, wie viel beispielsweise die 170 Listenhunde in unserem Kanton kosten, die sehr viele Kosten verursachen und was genau die einzelnen Aufwendungen sind. Das wäre aber die Voraussetzung, damit diese Steuer vor dem Bundesgericht standhalten würde. Wenn wir zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission jetzt Ja sagen, wird das verschiedene Rechtsgrundsätze verletzen und nie und nimmer vor Bundesgericht standhalten. Zudem sind Kostenanlastungssteuern politisch fragwürdig, weil sie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen keine Rücksicht nehmen. Es ist genau gleich wie eine Kopfsteuer. Warum zahlt eine ältere Witwe für ihr Pudelchen genau gleich viel wie ein Milieu-Autohändler für seinen Kampfhund? Das ist einfach nicht korrekt. Wenn wir über Kostenanlastungssteuern reden, könnte man sich überlegen, warum die Velofahrer nichts zahlen oder die Integrationskosten beiziehen. Das ist die Büchse der Pandora. Wollen wir sie jetzt hier öffnen und ein Präjudiz schaffen oder wollen wir nicht lieber dem Finanzdirektor die Möglichkeit geben, das Thema im Rahmen der Auslegeordnung seiner Steuerstrategie zu behandeln und zu diskutieren? Schliesslich habe ich die Vorschläge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht verstanden. Ich weiss nicht (*Der Präsident weist auf das nahende Ende der Redezeit hin*), ob die 35 Franken on top auf die Spanne von 50 Franken bis 200 Franken erhoben werden oder ob das Teil davon ist. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, das Geschäft zurückzuweisen, damit der Regierungsrat eine Auslegeordnung vornehmen und eine saubere Vorlage erarbeiten kann, die auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Nadine Vögeli (SP). Zuerst möchte ich mich bedanken. Mit diesem Geschäft wurden zwei Aufträge von mir umgesetzt, die mir sehr wichtig sind. Der eine Auftrag betrifft die Assistenzhunde, die von der Steuer neu befreit werden. Mit dem anderen Auftrag hat man eine alltagstauglichere Lösung für die Listenhunde gefunden. Gerade weil die zwei Aufträge von mir mit dieser Vorlage umgesetzt werden, kann ich der Rückweisung nicht zustimmen, dem Antrag der SVP-Fraktion aber sehr wohl. Sibylle Jeker hat es vorhin gut ausgeführt. Die Aufgaben, die der Kommissionssprecher aufgeführt hat und die mit dieser Steuer gezahlt werden sollen, sind aus meiner Sicht teilweise staatliche Aufgaben, zum Teil aber auch Aufgaben, die jedem Hundehalter und jeder Hundehalterin ganz einfach weiterverrechnet werden können. Ich denke, dass sie dort am richtigen Ort wären. Ich finde es schade, dass ein Vorschlag von mir nicht aufgenommen wurde, und zwar derjenige der Kurse für neue Hundehalter und Hundehalterinnen. Andere Kantone gehen wieder dahin zurück, dass diese Kurse verpflichtend sind. Das würde einige Probleme lösen, beispielsweise bezüglich dem illegalem Welpenhandel. Auf solche Themen könnte man im Kurs eingehen oder auch auf das Thema der Qualzuchten, die für die einzelnen Hunde sehr gravierend sind. Ich denke, dass man Informationen darüber abgeben könnte und sich der eine oder andere so überlegen würde, ob er sich einen Hund aus einer Qualzucht anschaffen will. Das sind beispielsweise die Hunde, die sehr kurznasig sind oder die sehr kleinen oder sehr grossen Hunde, von denen man weiss, dass sie grosse gesundheitliche Probleme haben. Ich denke, dass es auch ein Dienst an den Mitmenschen wäre, die häufig unter Hunden leiden, die weder erzogen noch gut gehalten sind. Aus meiner Sicht ist das eine verpasste Chance. Es ist für mich jedoch kein Grund, das Geschäft zurückzuweisen. Aber ich werde den Antrag der SVP-Fraktion unterstützen.

Nicole Hirt (glp). Das Hundegesetz ist eigentlich eine gute Sache. Der Stein des Anstosses ist aber die Hundesteuer. Ich habe gerade ein Déjà-vu. Vielleicht können Sie sich an das Votum von Kuno Tschumi erinnern, als es vor Jahren um die Ausdehnung der Leinenpflicht im Wald ging. Das kommt mir jetzt ähnlich vor. Die Emotionen gehen immer hoch, wenn es um Tiere geht. Das ist wohl einfach normal. Ich wüsste noch eine weitere Einnahmequelle für den Kanton, jetzt wo man Geld sucht. Wir besteuern doch einfach alle Haustiere und vielleicht auch gleich noch alle Nutztiere. Damit werden Millionen von Franken in die Kasse gespült. Man ist auf die Vernehmlassung von verschiedenen Seiten, und zwar nicht nur von Parteien, sondern auch von Gemeinden, einfach nicht eingegangen und das ist ein wenig befremdend. Jetzt, wo der Kanton Einnahmen braucht, bei den Hundebesitzern Geld einziehen zu wollen, finde ich ein wenig traurig, weil es den Anschein macht, dass man einfach eine Einnahmequelle sucht. Die Gemeinden werden die 35 Franken einziehen müssen. Das ist kein Problem, denn es geht im Gleichen zu. Was aber macht eine Gemeinde, wenn Leute - und diese gibt es - ihre Rechnungen nicht zahlen? Diese zahlen nicht nur die Rechnungen der Hundesteuer nicht, sondern sie zahlen meistens auch andere Rechnungen nicht. Dann können die Gemeinden diesem Geld hinterherrennen und das ist sicher nicht gratis. Uns fehlt also eigentlich eine Entschädigung an die Gemeinden für diesen Aufwand. Sie können sich vorstellen, wie ich am Schluss abstimmen werde.

Remo Bill (SP). Ich komme mir wie in einem Hundezirkus vor. Es erinnert mich an das Geschäft der Leinenpflicht für Hunde, welches wir vor einigen Jahren hier im Kantonsrat behandelt haben. Das vorliegende Hundegesetz wurde in zwei Kommission - in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und in der Finanzkommission - vorberaten. Ich frage mich ernsthaft, ob die Kommissionsarbeit das richtige Instrument ist. In letzter Zeit kommen solche und andere Anträge in letzter Minute in den Kantonsrat, was für den Parlamentsbetrieb und für die Parlamentsdienste überhaupt nicht förderlich ist. Ich appelliere an Sie: Bringen Sie Ihre Anliegen zuerst in die Kommissionen. Dort sollen die Geschäfte konstruktiv vorbesprochen werden. Verzichten Sie in Zukunft auf Last Minute-Anträge.

Hardy Jäggi (SP). Ich frage mich nicht nur zur Kommissionsarbeit, sondern ich frage mich auch, ob wir überhaupt noch Vernehmlassungen durchführen sollen, wenn nämlich alle Parteien etwas in der Luft zerreißen, der Regierungsrat das herausnimmt und sich die gleichen Parteien nachher wieder in den Kommissionen einbringen. Das ist für mich ein Zirkus. Es sind viele Voten zum Verursacherprinzip gefallen. Diese Steuer ist überhaupt nicht verursachergerecht. Ich habe drei Hunde und der Kanton hat noch nie etwas mit ihnen zu tun gehabt. Wenn Sie es verursachergerecht machen wollen, muss das in den Gebührentarif aufgenommen werden. Dann sollen diejenigen, die unbedingt einen Kampfhund wollen, das auch entsprechend zahlen. Wenn das Oberamt jemandem den Hund wegnehmen oder eine Maulkorbpflicht verordnen muss und dadurch Kosten entstehen, soll das diesem Hundehalter angelastet werden. Ich sehe nicht ein, warum ich dort mitzahlen soll. Verursachergerecht ist das also überhaupt nicht und deshalb werde auch ich ausnahmsweise dem Antrag der SVP-Fraktion zustimmen.

Heinz Flück (Grüne). Das Thema Verursacherprinzip wird nun doch ein wenig arg strapaziert. Wenn wir das bei den Steuern umsetzen wollten, müssten wir bei der Motorfahrzeugsteuer sofort eine kilometerabhängige Steuer einführen und keine Pauschalsteuer mehr erheben. Sonst hat derjenige das Nachsehen, der sein Fahrzeug auch einmal stehen lässt oder sein Schiff wegen des schlechten Wetters gar nie braucht.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich möchte gerne zu einigen Begriffen, die gefallen sind, Ausführungen machen. Zum Begriff «rechtswidrig»: Bis zum Urteil des Steuergerichts im Jahr 2023 hatten wir im Hundegesetz für die sogenannte Kontrollzeichengebühr eine gesetzliche Grundlage. Das Parlament kann sich nicht aus der Verantwortung nehmen. Es war immer allen klar, dass die Marke, die ursprünglich 20 Franken kostete und die der Kantonsrat im Rahmen des Massnahmenplans 2014 auf 40 Franken verdoppelt hatte, niemals 40 Franken kostet. Es war immer allen klar, dass hinter der Marke, die man für 3 oder 4 Rappen produzieren kann, noch viel mehr steht, nämlich das, was wir immer gemacht haben. Das waren der Tierschutz, die öffentliche Sicherheit und die Tiergesundheit, was am Schluss auch den Menschen betrifft. Das stand immer hinter der Marke, aber der Begriff war falsch. Bis zum Urteil des Steuergerichts im Jahr 2023 hatten wir immer eine Rechtsgrundlage. Im Jahr 2024 wurde dieser Beitrag nicht mehr eingezogen. Das möchte ich hier ganz klar sagen, denn dem Regierungsrat wird unterstellt, dass wir weiterhin Geld eingezogen hätten. Das haben wir nicht gemacht. Was die Gemeinden gemacht haben, kann ich nicht sagen. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die 40 Franken vom Kanton ab dem Jahr 2024 entfallen. Die Rechtswidrigkeit ist also nicht gegeben. Wie gesagt, das Urteil gilt, wir halten dieses ein und das Geld wird nicht mehr eingezogen. Weiter wurde gesagt, dass die kantonale Steuer nicht rechtmässig sei. Es ist eine kantonale Steuer und dieser Kantonsrat hat das Recht - wer denn sonst? - zu beurteilen, wie diese Steuer zwischen den Gemeinden und dem Kanton verteilt wird. Wenn alles an die Gemeinden geht, delegieren wir alle Aufgaben an die Gemeinden. Unseren administrativen Aufwand können wir ausweisen und das haben wir in der Botschaft auch dargelegt. Die Steuern haben wir aber nicht mehr eingezogen und allenfalls werden wir einen Nachtragskredit stellen müssen. Zurzeit suchen wir zusammen nach Einsparmöglichkeiten in der Höhe von 60 Millionen Franken. Die Kosten, die uns hier entstehen, werden im neuen Globalbudget des Amts für Landwirtschaft zusätzlich rund 2,1 Millionen Franken ausmachen. Der Regierungsrat ist nicht hin und hergeflattert. Es ist schade, dass diese Diskussion nicht vorher hier stattgefunden hat, denn es ist ein politischer Entscheid. Aber diese Gelegenheit hatten wir leider nicht, weil der Vorstoss damals zurückgezogen wurde. Ansonsten hätte der Kantonsrat einen Entscheid gefällt, an den wir uns gehalten hätten. Also haben wir eine Vernehmlassung gemacht und dort die Steuer propagiert. Diese wurde abgelehnt und dem sind wir gefolgt. Die Kommissionen haben das aber wieder gedreht. Ich sehe nicht ein, warum man in einer Situation, in der Sparen angesagt ist, nicht wieder umschwenken kann. Eine der Sparmassnahmen in meinem Departement sind 30'000 Franken für Drohnen für die Rehkitzrettung. Solche Sparmassnahmen tun mir sehr weh. Wieso darf der Regierungsrat in der jetzigen Situation nicht sagen, dass es besser wäre, es beim alten System zu belassen? Zudem wurde auch gesagt, dass die Ge-

meinden die Hundesteuer bestimmen, nicht der Kanton. Wird dieser Steuer zugestimmt, werden die Gemeinden 35 Franken für den Kanton einziehen. Damit werden wir die Aufgaben, die wir im Zusammenhang mit den Hunden immer gemacht haben, weiter machen können. Wenn die Geschäftsprüfungskommission das untersuchen will, so sind wir offen dafür.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Nun werden wir zuerst über den Rückweisungsantrag abstimmen.

Myriam Frey Schär (Grüne), II. Vizepräsidentin. Ich möchte gerne noch etwas dazu sagen, weil mir die Ausführungen von Stefan Nünlist zu denken gegeben haben. Wenn man juristische Prinzipien aufzählt, die gegen etwas verstossen, so entfaltet das nicht einfach eine magische Wirkung. Das muss man entweder belegen oder zu begründen versuchen. So kann ich nichts damit anfangen. Beim Vergleich mit der Blauzungenkrankheit, der aufgeführt wurde, geht es um Nutztiere. Hunde sind in überwiegender Anzahl Haustiere. Der Vorwurf, dass die Milchbüchleinrechnung des Kantons nicht aufgehen und nicht stimmen würde, hätte man vor Monaten machen können. Die Sitzung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat vor zweieinhalb Monaten stattgefunden und Botschaft und Entwurf liegen schon lange vor. Man hätte die Verwaltung bitten können, das zu bereinigen. Die Vorwürfe mögen alle stimmen, ich finde es aber problematisch, wenn sie am Abend vor der Beratung gemacht werden. Zum grob stereotypisierenden und ein wenig populistischen Vergleich zwischen der alten Witwe mit dem Pudel und dem Milieu-Autohändler mit dem Kampfhund möchte ich die alte Witwe ins Feld führen, die noch weniger Geld hat und sich gar keinen Hund leisten kann und sich fragt, warum sie dafür zahlen muss. Man kann gegen die Steuer sein und man kann das Geschäft auch zurückweisen, für mich muss man das aber nicht unbedingt auf der Basis dieses Antrags machen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 28]

Für den Antrag auf Rückweisung	33 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer I. §§1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12	Angenommen
---	------------

Marco Lupi (FDP), Präsident. Zu den Paragraphen 11 und 14 liegt ein Antrag der SVP-Fraktion vor.

Sibylle Jeker (SVP). Die Begründung steht im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Hundegesetz, die die meisten Parteien, namentlich die SP, Die Mitte, die FDP, Die Liberalen und die SVP, konsequent abgelehnt haben. Wie ich in meinem Votum bereits erwähnt habe, erachten wir es als richtig, wenn sich der Rat nach dem ganzen Hin und Her separat zu diesem Antrag äussert. Auch wir haben in der Fraktion nicht nur Hundefreunde, aber wir können es doch differenziert betrachten. Besten Dank für die Zustimmung zu unserem Antrag.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 29]

Für den Antrag der SVP-Fraktion	34 Stimmen
Für den Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats	48 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen

§ 14 Absatz 2 und 3	Angenommen
---------------------	------------

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich möchte auf das Zweidrittel-Quorum hinweisen.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 60, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 30]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	59 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Damit geht der Kanton Solothurn mit diesem Gesetz vors Volk.

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966 und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1112) beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006 (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Zweck und Gegenstand (Sachüberschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und regelt das Halten, die Betreuung, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Hundesteuer.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer als Einzelhund an der Leine geführt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel und das Halten sowie die regelmässige Betreuung im und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden einer potenziell gefährlichen Rasse und ihrer Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Unterliegen Hunde potenziell gefährlicher Rassen und ihrer Kreuzungen einer Bewilligungspflicht, ist die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 15 Wochen nach deren Geburt beim Veterinärdienst einzuholen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

b) (geändert) der Hund

1. (neu) über einen Abstammungsausweis von einem durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverband verfügt; oder
2. (neu) nach Ende der Adoleszenz eine Wesensprüfung durch eine anerkannte Fachperson bestanden hat.

^{3bis} In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen sind im Kanton Solothurn anerkannt, wenn der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Kann beim Zuzug aus einem anderen Kanton keine solche Bewilligung vorgelegt werden und hat der Hund die Adoleszenz noch nicht erreicht, stellt der Veterinärdienst eine befristete Bewilligung aus. In allen anderen Fällen gilt Absatz 3.

⁴ Der Veterinärdienst legt mit der Bewilligung Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes fest. Halter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Der Veterinärdienst kann weitere Auflagen an die Haltung und die Betreuung festlegen.

⁶ Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Oberamt oder der Veterinärdienst hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter oder die Halterin seinen respektive ihren Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

² Die zuständige Dienststelle kann insbesondere:

g) (geändert) den Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entziehen;

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Tierärzte und Tierärztinnen, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem Veterinärdienst Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.

² Ärzte und Ärztinnen haben Beissvorfälle dem Veterinärdienst zu melden.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen bei der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zu melden.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Alle Hunde müssen nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 gekennzeichnet und registriert werden.

Titel nach § 10 (geändert)

3. Hundesteuer

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Höhe und Verwendung (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton erhebt von den auf seinem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 35 Franken pro Hund.

² Die Einwohnergemeinden erheben von den auf ihrem Gebiet wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern eine Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken pro Hund. Der Kanton kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

³ Der Steuerertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung betreffend Hund zu verwenden.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Steuerbefreiung (Sachüberschrift geändert)

¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halter oder Halterinnen von:

c) (geändert) Assistenzhunden; und

² Ebenfalls von der Hundesteuer befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern die Hunde entsprechend den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung registriert sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer gemäss § 11 Absatz 1 und 2 erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

² Aufgehoben.

³ Die Hundesteuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Steuerpflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich stelle fest, dass das Wort zum Beschlussesentwurf 2 nicht gewünscht wird.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 31]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	88 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1112) beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 115 Abs. 1

¹ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006 betragen:

c) Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Traktandum 13 wird verschoben, weil Philippe Ruf nicht anwesend ist. Deswegen wird nach dem folgenden Geschäft Traktandum 14 behandelt.

I 0037/2024

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen): Alter bei der Einschulung (Stichtag 31.07.)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 20. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. Interpellationstext. Der Stichtag für die Einschulung ist im Kanton Solothurn der 31. Juli. Dies in Anlehnung an das HarmoS-Konkordat, welchem 15 Kantone angehören. Somit ist beim Eintritt in den Kindergarten das jüngste Kind 4 Jahre und 2 Wochen alt, während das älteste 4 Jahre und 50 Wochen alt ist. In diesem Alter sind die entwicklungspsychologischen Unterschiede gewaltig. Hier ein Zitat einer schulischen Heilpädagogin: «In den letzten Jahren stellen wir zunehmend fest, dass wir vermehrt junge Kinder im Kindergarten haben, welche mit den täglichen Gegebenheiten überfordert sind. Oftmals ist es so, dass sie innerhalb der zwei Kindergartenjahre die Schulreife für den Übertritt in die 1. Klasse nicht erlangen und somit ein drittes Kindergartenjahr, welches bereits als Repetition gilt, bei uns absolvieren». Dies obwohl z.B. die Stadt Grenchen seit mehr als zehn Jahren einen Vorkindergarten betreibt und die frühkindliche Sprachförderung ebenfalls beschlossene Sache ist. Diese grossen Entwicklungsunterschiede, gepaart mit ebenfalls zunehmenden Verhaltensauffälligkeiten, treiben die Lehrpersonen des

Zyklus 1 mehr und mehr an die Grenzen ihrer Belastbarkeit oder darüber hinaus. Die jüngsten Kinder brauchen oft Unterstützung in ganz alltäglichen Situationen wie Schuhe anziehen, Reissverschlüsse schliessen, Treppen steigen, das Aufsuchen der sanitären Einrichtungen. Zeit, die dann für den Kompetenzerwerb gemäss Lehrplan 21 fehlt. Aus diesem Grund haben einige Kantone den Stichtag wieder zurückverlegt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele sehr junge Kinder (Einschulungsalter zwischen 31. Januar und 31. Juli erreicht) absolvierten in den letzten fünf Jahren im Kanton Solothurn ein 3. Kindergartenjahr?
2. Wie viele dieser sehr jung eingeschulten Kinder benötigen in der späteren Primarschullaufbahn ab der 1. Klasse weitere Massnahmen (FS B, FS A)?
3. Wie gross ist der Anteil dieser sehr jungen Kinder in den Schulstufen SEK B, P und E?
4. Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Jahren schon vor Eintritt in den Kindergarten abgeklärt?
5. Wie viele Kinder wurden im Zyklus 1 abgeklärt?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Verschieben des Stichtages auf z.B. den 31. Januar die Problematik entschärfen könnte?
 - 6.1 Wenn ja, was gedenkt er zu unternehmen?
 - 6.2 Wenn nein, warum nicht?
7. Gibt es Signale aus anderen HarmoS-Kantonen, den Stichtag als ungünstig zu betrachten (nicht HarmoS-Kantone haben z.T. andere Stichtage)?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Bevölkerung haben mit grosser Mehrheit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) zugestimmt. Die damit verbundenen Vereinheitlichungen der Volksschulen der HarmoS-Kantone beinhalten auch eine Einschulung der Schülerinnen und Schüler mit vollendetem 4. Altersjahr per Stichtag 31. Juli. Diese interkantonale Regelung wurde im Kanton Solothurn im Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 in Artikel 45 festgehalten. Der Kindergarten, als Teil der Volksschule, verfolgt den gesellschaftlichen Auftrag, den Schülerinnen und Schülern ab Einschulung ein förderndes und anregendes Umfeld zu bieten. Mit einem Eintritt in die Volksschule erhalten alle Kinder eine Förderung, die ihre Entwicklungschancen unterstützt. Eine frühe Förderung ab Einschulung kommt insbesondere den Kindern zugute, die ein wenig anregendes Lernumfeld zu Hause haben. So wird ab Einschulung das gesellschaftliche Ziel der Chancengerechtigkeit zwischen den Schülerinnen und Schülern verfolgt. Ein gelingender Eintritt in die Volksschule aller Schülerinnen und Schüler ist uns ein grosses Anliegen. So besteht die Möglichkeit von Einzelfalllösungen, bei denen Eltern nach Rücksprache mit der Schulleitung ihr Kind ein Jahr später einschulen können.

3.2. *Zu den Fragen*

3.2.1. *Zu Frage 1: Wie viele sehr junge Kinder (Einschulungsalter zwischen 31. Januar und 31. Juli erreicht) absolvierten in den letzten fünf Jahren im Kanton Solothurn ein 3. Kindergartenjahr?* Vorbemerkung: Im Schuljahr 2012/2013 wurde der Einschulungstichtag, der bis dahin der 30. April war, um einen Monat verschoben. In den Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015 wurde diese Verschiebung wiederholt. Seither ist der Einschulungstichtag der 31. Juli. Vor der Verschiebung wurden 1–2 % der Kinder zu spät eingeschult. Seit der Verschiebung stieg der Anteil der Kinder, die ein Jahr nach dem ordentlichen Einschulungstichtag im Kindergarten eingeschult werden, kontinuierlich an. Im Schuljahr 2021/2022 lag der Anteil bei hohen 13,2 %. Im aktuellen Schuljahr 2023/2024 liegt er bei 12,5 %. Grösstenteils haben diese verspätet eingeschulten Kinder zwischen dem 31. Januar und dem 31. Juli Geburtstag (2023/2024: 91,7 %). Für die Beantwortung der folgenden Fragen werden nur Statistikdaten berücksichtigt, welche die Situation der «sehr jungen Kinder» richtig wiedergeben. Das heisst, Grundlage für die Berechnung ist immer die Kohorte der im Einklang mit dem Stichtag eingeschulten Kinder. Die um ein Jahr zurückgestellten Kinder gehören zu den Ältesten ihres Kindergartenjahrgangs und würden im Sinne der Fragestellerin die Resultate verfälschen.

Anzahl Kindergartenkinder im 3. Kindergartenjahr, zwei Jahre nach der Einschulung

	2023/2024	2022/2023	2021/2022	2020/2021	2019/2020
«sehr junge Kinder»	29 (2.9 %)	60 (6.4 %)	51 (5.3 %)	39 (4.2 %)	46 (5.0 %)
Restliche Kinder	4 (0.3 %)	8 (0.6 %)	6 (0.5 %)	4 (0.3 %)	5 (0.4 %)
Einschulungsjahr	2021	2020	2019	2018	2017

Bemerkung: Die Prozentangaben entsprechen dem Anteil an der eigenen Altersgruppe.

3.2.2. Zu Frage 2: *Wie viele dieser sehr jung eingeschulten Kinder benötigen in der späteren Primarschullaufbahn ab der 1. Klasse weitere Massnahmen (FS B, FS A)?* Wieder werden nur die im Einklang mit dem Stichtag eingeschulten Kindergartenkinder berücksichtigt. Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus dem Anspruch an die Vergleichbarkeit und Gewichtung der Resultate: es dürfen nur Schülerinnen und Schüler in die Analyse einbezogen werden, für welche Resultate aus allen acht Jahren der Primarschulstufe vorliegen. Als erstes Einschulungsjahr kann 2015/2016 in die Analyse aufgenommen werden. Dieses Schuljahr war das erste Jahr mit dem neuen Einschulungsstichtag und einer Schülerpopulation von 12 Monaten (in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015 umfasste die Schülerpopulation 13 Monate). Diese Einschränkungen ergeben genau zwei beobachtbare Kohorten. Noch bis ins Schuljahr 2018/2019 führten vier Schulträger Kleinklassen auf der Primarstufe. Diese Kleinklassen werden für die Beantwortung dieser Frage der Speziellen Förderung gleichgestellt.

Anzahl Kinder, die während der Primarschule Spezielle Förderung benötigten

	2023/2024	2022/2023
«sehr junge Kinder»	512 (61.7 %)	505 (61.7 %)
Restliche Kinder	618 (56.7 %)	561 (52.7 %)
Einschulungsjahr	2016	2015

Bemerkung: Die Prozentangaben entsprechen dem Anteil an der eigenen Altersgruppe.

3.2.3. Zu Frage 3: *Wie gross ist der Anteil dieser sehr jungen Kinder in den Schulstufen SEK B, E und P?* Für die Beantwortung dieser Frage gelten beinahe die gleichen Bemerkungen wie für die Frage 2. Es werden nur die Kinder betrachtet, über welche wir acht Jahre nach der Einschulung über Statistikdaten verfügen. Wir können für die Beantwortung dieser Frage auf eine einzige Kohorte zurückgreifen.

Anzahl der Kinder, acht Jahre nach der Einschulung 2015, im 1. Jahr der Sek I, 2023/2024

	Sek B	Sek E	Sek P
«sehr junge Kinder»	176 (26.6 %)	340 (51.4 %)	146 (22.1 %)
Restliche Kinder	294 (30.8 %)	420 (44.0 %)	240 (25.2 %)

Bemerkung: Die Prozentangaben entsprechen innerhalb der eigenen Altersgruppe den Anteilen an den verschiedenen Sek-I-Typen (Sek-I = 100 %).

3.2.4. Zu Frage 4: *Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Jahren schon vor Eintritt in den Kindergarten abgeklärt?* Pädagogisch-therapeutische Angebote im Vorschulbereich werden pauschal abgegolten. Da keine Verfügungen erlassen werden, liegen auch keine auswertbaren Daten vor.

3.2.5. Zu Frage 5: *Wie viele Kinder wurden im Zyklus 1 abgeklärt?* Aktuell verfügt der Schulpsychologische Dienst (SPD) über kein Instrument, das die Schulstufen der Kinder in Abklärung erfassen kann. Deshalb gibt es zu dieser Fragenstellung keine verlässliche Datenbasis. Das laufende Projekt zur Ablösung der aktuellen Verwaltungsapplikation wird dieser Datenlücke Rechnung tragen.

3.2.6. Zu Frage 6: *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein Verschieben des Stichtages auf z.B. den 31. Januar die Problematik entschärfen könnte?* 6.1 *Wenn ja, was gedenkt er zu unternehmen?* 6.2 *Wenn nein, warum nicht?* Der aktuelle Stichtag entspricht Artikel 5 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 4. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat), welcher der Kanton Solothurn 2010 beigetreten ist (BGS 411.214.2). Eine Verschiebung erachten wir als nicht zielführend, weil dadurch auch Kinder später eingeschult würden, die sozial und kognitiv bereit für den Schuleintritt sind. Eine Änderung des Stichtages der Einschulung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Solothurn würde eine Änderung des HarmoS-Konkordats voraussetzen, was bedeutet, dass alle dem Konkordat beigetretenen Kantone mit der Änderung einverstanden sein müssten. Die Konkordatsänderung muss nach Abschluss des via EDK durchgeführten mehrstufigen Verfahrens vom Kantonsrat genehmigt werden. Sind nicht alle Beitrittskantone einverstanden, kommt die Änderung nicht zustande. Diesen Prozess anzustossen erscheint uns unverhältnismässig. Die Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 1 HarmoS-Konkordat definierten Stichtages bedeutet aber nicht, dass der im konkreten Einzelfall massgebende Einschulungszeitpunkt in Ausnahmefällen nicht früher (vor Vollendung des vierten Altersjahrs) oder später (nach Vollendung des vierten Altersjahrs) sein kann. Die Voraussetzungen, im Rahmen welcher solche Ausnahmen zulässig sind, sind von den Kantonen in ihren Rechtsgrundlagen festzulegen. Das HarmoS-Konkordat legt bezüglich Einschulung den Regelverlauf fest, Ausnahmen regelt der Kanton, was mit § 45 Absatz 2 VSG gemacht wurde. Wir erachten es als wichtig, dass individuelle Lösungen in Bezug auf die Einschulung möglich sind und bei Bedarf genutzt werden. Eltern sollen entscheiden können, ob ihr Kind ein Jahr später eingeschult werden soll. Zudem soll der Kindergarten nicht als isolierte Stufe betrachtet werden, sondern als Teil des Zyklus 1. Der Kompetenzerwerb des Zyklus 1 erfolgt nicht nur im Kindergarten, sondern auch in der 1. und 2. Klasse der Primarschule.

3.2.7. Zu Frage 7: Gibt es Signale aus anderen HarmoS-Kantonen, den Stichtag als ungünstig zu betrachten (nicht HarmoS-Kantone haben z.T. andere Stichtage)? Uns sind keine «Signale» aus den Bildungsdirektionen anderer HarmoS-Kantone zur Verschiebung des Stichtags der Einschulung von Schülerinnen und Schülern bekannt.

Nicole Hirt (glp). Der Stichtag 31. Juli bedeutet, dass das jüngste Kind eines Jahrgangs vier Jahre und zwei Wochen alt ist und das älteste Kind vier Jahre und 50 Wochen. 50 Wochen - das können Sie sich selber vorstellen, wenn Sie Kinder haben - sind in diesem Alter Welten. Der Stichtag ist Bestandteil des vielzitierten HarmoS-Konkordats und wir fragen uns, wie man vor mehr als 13 Jahren ausgerechnet auf diesen Stichtag gekommen ist. Dieser gibt immer wieder zu reden, offenbar nicht in den Kantonen, aber ganz sicher bei Lehrpersonen und Eltern. Diese stellen ihre Kinder um ein Jahr zurück und das ist ihr gutes Recht. In Grenchen beispielsweise werden im Schnitt 10 % der Kinder zurückgestellt. Bei unseren 17 Kindergärten bedeutet das eine ganze Abteilung. Eine Pensenplanung ist damit äusserst schwierig, wenn nicht fast unmöglich. Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, noch einige Worte aus dem Alltag: Aktuell haben wir die Situation, dass sich die Kindergartenlehrpersonen damit beschäftigen müssen, mit den Kindern aufs WC zu gehen, weil sie das in dem jungen Alter schlicht und ergreifend nicht alleine können. Viele von ihnen sind noch nicht selbständig. Das heisst, dass eine zweite Person anwesend sein muss, die den Rest der Klasse beaufsichtigen muss. Das Gleiche gilt für das Anziehen von Jacken und Schuhe. Hier geht wertvolle Zeit verloren, die für Anderes und Besseres eingesetzt werden könnte. Folgende Gründe sprechen weiter gegen den Stichtag 31. Juli: die Entwicklungsunterschiede. Logisch, die Kinder entwickeln sich unterschiedlich, sowohl emotional als auch kognitiv. Die reifen und sozialen Fähigkeiten: Die Jüngsten sind oft weniger reif, was in der Natur der Sache respektive in dem grossen Unterschied in diesem Jahrgang liegt. Die Jüngsten haben möglicherweise nicht die gleichen sozialen Fähigkeiten wie ihre älteren Altersgenossen. Das kann zu Schwierigkeiten im Umgang und auch bei der Integration einer Klassengemeinschaft führen. Das sind die Gründe, die Eltern und auch Kindergartenlehrpersonen immer wieder aufführen. Es ist uns klar, dass der Kanton Solothurn die Verschiebung des Stichtags nicht alleine entscheiden kann, weil das HarmoS-Konkordat das nicht zulässt. Am 26. September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk diesem Konkordat mit 58,5 % zugestimmt. Einer der Hauptkritikpunkte damals war das frühe Einschulungsalter. Vielleicht wäre es 14 Jahre nach dem Beitritt zum Konkordat höchste Zeit, das Konkordat auf den neusten Stand zu bringen. Wir sind uns wohl alle einig, dass sich die Gesellschaft in den vergangenen Jahren sehr stark verändert hat. Jetzt zu den Fragen - zur Frage 1: Die Quote der Kinder, die ein drittes Kindergartenjahr absolvieren, ist gesunken und es gibt offensichtlich keinen Zusammenhang zwischen ganz jungen und älteren Kindergartenkindern. Das ist beruhigend. Frage 2: Spätestens bei der Statistik müssen die Alarmglocken klingeln. Über 50 % der jüngeren und 60 % der älteren Kinder hatten während der Primarschulzeit einen Förderbedarf. Die Frage 3: Der Nachteil des Jüngerseins ist spätestens auf der Sekundarstufe verschwunden, weil gerade in den jungen Jahren gewaltige Entwicklungsunterschiede zu beobachten sind. Das stellt unsere Kindergartenlehrpersonen und auch die Lehrpersonen im Zyklus 1 vor gewaltige Herausforderungen. Zu den Fragen 4 und 5 gibt es keine Daten. Das finden wir schade. Die Frage 6 wurde nicht beantwortet. Es wurde lediglich auf das HarmoS-Konkordat verwiesen. Dazu habe ich bereits einleitend etwas gesagt. Es ist so, dass man ein Kind zurückstellen oder während der schulischen Laufbahn auch eine Klasse überspringen lassen kann. Es ist auch eine Möglichkeit, dass ein Kind den kleinen Kindergarten überspringen kann, wenn man merkt, dass es reif genug ist. Nochmals: Aus anderen Kantonen mag es keine kritischen Signale geben, aber ganz sicher von Lehrpersonen und Eltern. Auf verschiedenen Plattformen findet man zahlreiche Einträge, warum die Eltern ihre Kinder nicht regulär einschulen wollen. Die Rückmeldungen aus den Kindergärten sprechen - wie gesagt sind es in Grenchen 17 an der Anzahl - eine eindeutige Sprache. Ich bin von den Antworten auf die Interpellation nur teilweise befriedigt.

Andrea Meppiel (SVP). Zuerst möchte ich mich bei Nicole Hirt ganz herzlich für die aufschlussreichen Fragen zum Einschulungsstichtag 31. Juli bedanken. Schon bei der Debatte zum neuen Volksschulgesetz im Jahr 2022 wurde die frühe Einschulung von sehr jungen Kindern ausführlich diskutiert. Damals ging es um die Herausforderungen, die entstehen, wenn Kinder bereits im Alter von vier Jahren und wenigen Wochen eingeschult werden. Um diesem Problem zu begegnen, wurde damals ein Antrag eingereicht, der vorgesehen hatte, den Kindgarteneintritt für die ersten Monate als provisorisch zu gestalten. Die Regelung hätte den Lehrpersonen die Möglichkeit gegeben, Kinder, die offensichtlich noch nicht schulreif sind, nachträglich von der Schulpflicht zu entbinden. Leider fand dieser Antrag im Rat keine Mehrheit und er wurde abgelehnt. Jetzt, zwei Jahre später, zeigen uns die Antworten auf die Interpellation von Nicole Hirt deutlich, warum die Annahme dieses Antrags so wichtig gewesen wäre. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass sehr junge Kinder während ihrer gesamten Schulzeit öfter spezielle Fördermas-

nahmen benötigen. Auch ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie später in eine höhere Stufe wie die Sek P eingeschult werden. Diese Situation verdeutlicht, dass das bestehende System die jüngsten Kinder eher benachteiligt und es ihnen schwieriger macht, sich im schulischen Umfeld erfolgreich zu entwickeln. Zwar sieht die Praxis vor, dass individuelle Lösungen in Einzelfällen geprüft werden können, um Kinder aus der Schulpflicht zu entlassen. Aber die Statistiken deuten darauf hin, dass das weit häufiger der Fall sein müsste, als dass es tatsächlich passiert. Eine derart hohe Zahl an Fällen kann kaum noch als individuelle Lösung gelten. Darüber hinaus binden solche Überprüfungen und die Bearbeitung dieser Einzelfälle erhebliche personelle Ressourcen beim Volksschulamt. Dies darf man nicht übersehen. Die Tatsache, dass jüngere Kinder häufig auch ein zusätzliches Kindergartenjahr benötigen und mehr spezielle Förderung erhalten, hat zudem auch eine klare Auswirkung auf die Budgets der Gemeinden. Jede zusätzliche Unterstützung erfordert mehr Personal und führt zu höheren Kosten. Dazu kommen auch Kosten für spezialisierte Förderprogramme wie Logopädie, Ergotherapie und für Fachkräfte, die ebenfalls zusätzliche Mittel erfordern. Wenn Kinder länger im Kindergarten bleiben, braucht es zudem mehr Platz, was zu infrastrukturellen Engpässen führen und Investitionen in Erweiterungen wie beispielsweise Containerlösungen erforderlich machen kann. Auch die Anschaffung von speziellen Lehrmitteln für jüngere Kinder trägt zu steigenden Ausgaben bei. Zum Fazit möchte ich betonen, dass eine gesetzliche Grundlage für einen flexibleren Einschulungsprozess nicht nur helfen würde, die Kinder besser zu unterstützen, sondern dass sie auch die finanziellen und personellen Ressourcen schonen würde. Die vorgelegten Statistiken belegen aus meiner Sicht eindrucksvoll, dass unser jetziges System den jüngsten Kindern oft nicht gerecht wird.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Jedes Kind entwickelt sich in seinem eigenen Tempo. Dieser dynamische Prozess wird von biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren beeinflusst und umfasst die körperliche, kognitive, sprachliche, emotionale, soziale und moralische Entwicklung. Eine zu frühe Einschulung eines Kindes kann zu einer emotionalen, sozialen und kognitiven Überforderung führen, was eine langfristige negative Auswirkung auf die Schulkarriere haben kann. Es können sich Schulangst, Schulverweigerung, geringes Selbstwertgefühl, Verhaltensauffälligkeiten und soziale Probleme entwickeln. Um solche Risiken zu vermeiden, sollte ein Kind erst dann eingeschult werden, wenn es emotional, sozial und kognitiv bereit ist, den schulischen Anforderungen gerecht zu werden. Wenn man die Zahlen der jungen Kinder, die auf der Primarstufe Fördermassnahmen A und B brauchen, genau betrachtet, stellt man einen sehr hohen Bedarf von 61,7 % fest. Das stellt die frühe Einschulung in Frage. Weiter zeigen auch die stark steigenden Zahlen bei den Repetierenden, die ein drittes Kindergartenjahr absolvieren, die gleichen Tendenzen. Wenn man mit den Lehrpersonen und den Schulleitern spricht, erhält man oft die gleiche Antwort, nämlich dass viele Kinder noch nicht schulreif sind. Probleme zeigen sich auch bei den Klasseneinteilungen, weil viele Kinder ein Schuljahr wiederholen. So kann beispielsweise eine 1. Klasse nicht mehr komplett mit Schülern gefüllt werden. Dafür muss beim Kindergarten eine zusätzliche Klasse oder es müssen grössere Klassen geführt werden. Das ist keine einfache und befriedigende Situation. Selbstverständlich sehen wir von der Mitte Fraktion. Die Mitte - EVP, dass individuelle Lösungen möglich sind, die Verschiebung des Stichtags wegen dem HarmoS-Konkordat zurzeit jedoch nicht realistisch ist. Trotzdem gibt es Handlungsbedarf und wir finden, dass man nicht auf Signale von anderen Bildungsdirektoren des HarmoS-Konkordats warten sollte. Stattdessen ist es angesagt, proaktiv zu handeln, Signale auszusenden, aktiv Gespräche zu suchen sowie Mehrheiten zu schaffen. Nur so können wir etwas an dieser Situation zum Wohl unserer Kinder ändern.

Laura Gantenbein (Grüne). Im Namen der Fraktion danke ich der Interpellantin für ihre Fragen. Ich weise aber darauf hin, dass es nach meinem Verständnis nicht einer Interpellation bedurft hätte. Meiner Meinung nach hätte nach der Verschiebung des Stichtags eine Überprüfung erfolgen müssen. Wenn man den Status quo ändert, muss man nachfolgend doch schauen, wie sich das auswirkt. Für uns sind die Zahlen zwar interessant, aber wichtige Schlüsse lassen sie nicht ganz zu. Dazu muss man aber auch sagen, dass in Bezug auf die sehr jungen Kinder im Kindergarten bereits Massnahmen ergriffen wurden. Es geht um die Kinder, die im Corona-Sommer 2020 zur Welt gekommen sind und im letzten August in den Kindergarten eingeschult wurden. Dass Massnahmen wie Informationsanlässe für Eltern, Einführung von Assistenzlektionen im Kindergarten im ersten Quartal, aber vor allem Zurückstellungen der sehr jungen Kinder nicht abgebildet oder erwähnt sind, ist stossend. Gerade die Zurückstellungen sind der Grund, warum die Zahlen zurückgehen. Die Verlegung des Stichtags war also einschneidend. Das wurde durch individuelle Massnahmen aufgefangen respektive musste durch diese aufgefangen werden. Eine Antwort, die für mich sehr seltsam ist, ist die auf die Frage, wie viele Kinder im Zyklus 1 abgeklärt wurden. Die Frage lautet: «Wie viele Kinder wurden im Zyklus 1 abgeklärt?». Es steht geschrieben, dass der Schulpsychologische Dienst über kein Instrument zur Erhebung der Schulstufe der

abgeklärten Kinder verfügt. Dazu möchte ich fragen, ob das allgemein oder nur für den Zyklus 1 gemeint ist. Meiner Meinung nach - ich lasse mich aber gerne auch belehren - laufen Abklärungen immer über die Heilpädagogin oder den Heilpädagogen und der Klassenlehrperson einer Schülerin oder eines Schülers. Alter und Schulstufe werden in diesem Prozess immer übermittelt. Die Daten sind also vorhanden, egal welches Tool man braucht. Hier frage ich mich als Klassenlehrperson, aber auch als Politikerin, wie viele Schlaufen es braucht, um irgendwo hinzukommen.

Nicole Wyss (SP). Der Einschulungstichtag ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen, meistens von vielen Emotionen begleitet. Bei den Eltern ist die Unsicherheit gross, und zwar aufgrund der Meinung, dass nur das Alter alleine aussagekräftig genug sei, ob ihr Kind die Schulreife hat. Diese Meinung hält sich bei den Eltern hartnäckig. Diese Aussage stimmt so aber nicht. Eine Verallgemeinerung ist hier nicht möglich. Matthias Meier-Moreno hat gut ausgeführt, was alles dazugehört, nämlich in welchem Umfeld das Kind aufwächst, wie es unterstützt und gefördert wird - von den Eltern und dem Umfeld. Auch die eigenen Voraussetzungen, die ein Kind mitbringt, spielen eine grosse Rolle. Ich mache ein Beispiel: Ein Kind, das in einer Artistenfamilie aufwächst, kann mit drei oder vier Jahren vielleicht mit Bällen jonglieren, ein anderes aber nicht. Das sagt aber nichts aus. Der Geburtstag sagt in diesem Sinn nichts über die Reife aus. Wenn ein Kind noch nicht schulreif ist, kann es zurückgestellt werden. Das steht auch in den Antworten geschrieben. Es kann ohne Begründung zurückgestellt werden. Die Eltern können bei «noch nicht einschulen» ein Kreuz anbringen und dann wird das Kind ein Jahr später eingeschult. Man müsste sich überlegen, ob ein anderer Weg gangbar wäre, weil vielmals die Kinder zurückgestuft werden, die die Schulreife eigentlich hätten, die Eltern das Kind aber wegen des Stichtages und aus Angst, ein zu junges Kind zu haben, nicht einschulen. Die bildungsfernen Familien schulen ihre Kinder ein, weil ein weiteres Jahr Spielgruppe oder Kita vielmals finanziell nicht tragbar ist. Hier müssten Lösungsansätze gefunden werden, um zu überprüfen, ob diese Einschulung möglich ist oder nicht. Das würde die Schere des Altersunterschieds in den Unterstufen nochmals kleiner machen. Die Herausforderung für die Lehrpersonen, das alles unter einen Hut zu bringen, ist gross. Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.

Michael Kummli (FDP). Weicher Einstieg in den Kindergarten, Sprachstanderhebung, «Dr Chindsgi red düttsch» etc. In den letzten Jahren und Monaten haben wir uns via Volksschule oder Sozialem vermehrt über die Zeit vor und während dem Kindergarteneintritt unterhalten. Das kommt mit Sicherheit davon, dass wir heute im Kindergarten neben den sprachlichen Herausforderungen und dem Verhalten mittlerweile so weit sind, dass die Pädagogen im Kindergarten fast Windeln wechseln müssen, den Kindern lernen müssen, dass sie beim Essen sauber bleiben sollten, dass sie ihnen die Kleider anziehen und die Schuhe binden müssen, wenn sie denn überhaupt noch Schuhe zum Binden haben. Heute Morgen habe ich auf der Hinfahrt das Lied «It started with a kiss» gehört. Auch das findet leider nicht mehr statt. Aus sozialen Gründen braucht heute ein Grossteil der Kinder die Kindergärtner und Kindergärtnerinnen auch als Bezugspersonen. Es ist spannend zu sehen, dass gemäss Statistik - und es ist auch spannend zu sehen, wie man die Statistik interpretiert - bei den früh eingeschulerten Kindern weder bei der speziellen Förderung noch bei den besuchten Sek B, E und P-Angeboten kein grosser Unterschied feststellbar ist. Wir haben auch gesehen, dass gerade bei den jüngeren Kindern rund 8 % mehr in der Sek E als in der Sek B sind und wir haben das Gefühl, dass das nicht so tragisch ist. Uns lassen aber die Rückmeldungen aus der Praxis aufhorchen. Oftmals scheinen die Kinder, die aufgrund des Stichtags noch ein Jahr lang zuhause bleiben, in den letzten Monaten vor dem grossen Kindergarten entweder nicht mehr motiviert zu sein, weil sie so fit sind, dass sie schon die 1. Klasse besuchen könnten. Oder sie sind trotz späterem Eintritt in den Kindergarten noch nicht so weit, dass sie die Schule prästieren können. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion muss aufgrund der Rückmeldungen anerkennen, dass eine Verschiebung des Stichtags durchaus Sinn machen würde. Es könnten einige Probleme einfach behoben werden, wenn man weiss, wie sich ein Kind innerhalb weniger Monaten weiterentwickeln kann. Wie Nadine Vögeli vorhin gesagt hat, sollten wir nicht über Hundehalterkurse, sondern über Kinderhalterkurse für Eltern sprechen. Alleine aus diesem Grund den Austritt aus dem HarmoS-Konkordat zu geben, finden wir aber nicht gerechtfertigt. Wenn wir im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen HarmoS aber ohnehin neu verhandeln, sehen wir durchaus die Notwendigkeit, dieses Thema anzusprechen. Die FDP.Die Liberalen-Fraktion kann sich sogar sehr gut vorstellen, aus dieser Interpellation einen Auftrag zu formulieren, wenn HarmoS aufgrund anderer Verhandlungen zum Thema werden sollte.

Mathias Stricker (SP). Ich erlaube mir, eine persönliche Einschätzung zu diesem Thema zu machen. Die Themen, die Nicole Hirt angesprochen hat - das Helfen beim Anziehen der Jacken und Schuhe - belasten uns real im Unterricht. Oftmals fehlen grundlegende Kompetenzen. Ich mache mir immer wieder ein

persönliches Bild, indem ich Kindergärten besuche. Wenn ich mich dann erkundige, welches die jungen Kinder sind und ob ich es ihnen ansehe, sagen mir die Kindergartenlehrpersonen oft, dass es zwar einzelne junge Kinder sind, es aber auch ältere Kinder gibt, die diese Grundkompetenzen nicht mitbringen. So ist es tatsächlich von der Entwicklung der Kinder abhängig und sehr individuell, so wie es Matthias Meier-Moreno ausgeführt hat. Es ist auch von der Förderung und Unterstützung abhängig, die die Kinder durch die Eltern haben. Für uns in der Schule ist es sehr dringend, dass wir Unterstützung durch Assistenzen, Schulhilfen, Praktikanten u.ä. haben, vor allem im ersten Zyklus und vor allem im Kindergarten, und zwar für alle Kinder, für jüngere und ältere. Dafür gibt es verschiedene Modelle. Die Diskussion muss hauptsächlich in diese Richtung geführt werden. Die Thematik der Verschiebung des Stichtages ist die andere Diskussion. Ich unterstützte Michael Kummli darin, dass wir nicht nur wegen des Stichtages aus dem HarmoS-Konkordat austreten können. In einem anderen Zusammenhang kann das aber sicher weiter diskutiert werden. Die grosse Frage ist - und das ist für mich zentral - was es einem Kind bringt, wenn es ein Jahr länger zuhause ist und es vor allem digital begleitet, aber nicht unterstützt wird. Dann kommt es ein Jahr später in den Kindergarten und verursacht dort nochmals einen grösseren Aufwand. Diese Frage muss man sich stellen. Nicole Wyss hat das auch angesprochen. Die Zahlen in der Interpellation kann man unterschiedlich lesen. Für mich ist es nicht abschliessend klar, was man damit machen kann. Ich finde es gut, dass es die Möglichkeit der Rückstellung gibt. Dort können wir genauer hinschauen. Was ich nicht will - und damit gehe ich auf das ein, was Andrea Meppiel gesagt hat - ist ein Schuleintritt auf Bewährung. Das lehne ich ab und das haben wir hier eigentlich auch abschliessend diskutiert.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Es ist sicher richtig, dass die angesprochene Problematik und die damit verbundenen Herausforderungen für die Schulen bestehen. Es kann aber nicht nur ein Punkt für diese Problemstellungen verantwortlich gemacht werden, nämlich das Einschulungsdatum. Das war ein Element, das eine Veränderung bewirkt hat und natürlich kann man daraus auch Rückschlüsse ziehen. Grundsätzlich sind aber die Schüler und Schülerinnen und das, was sie von zuhause mitbringen, zentral, mal abgesehen vom Alter. Hier gilt es hinzuschauen, denn das ist wohl die grösste Herausforderung. Mir scheint, dass man nicht nur aufgrund des Verschiebens des Einschulungsdatums darauf schliessen kann, dass die Situation in den Schulzimmern ist, wie sie ist. Weiter wurde HarmoS genannt und dort ist das festgehalten. Auch wenn man HarmoS kritisch gegenübersteht, muss man doch auch das Positive sehen. HarmoS war ein grosser Wunsch der Bevölkerung, und zwar in einer schweizweiten Abstimmung und dann in der Umsetzung durch das Konkordat. Dem Ganzen liegt ja ein Bundesverfassungsartikel zugrunde. Man muss sehen, dass man in dem vielfältigen und unübersichtlichen Schulsystem, das wir vor HarmoS hatten, Vereinheitlichungen erreicht hat. Auch die Kantone, die nicht Mitglied des Konkordats sind, haben sich HarmoS in vielen Punkten angeschlossen, wie beispielsweise dem Einschulungstermin. Sechs Kantone weichen davon ab und 20 Kantone sind in diesem Punkt einheitlich unterwegs. Wie gesagt, hat HarmoS etwas erreicht und basiert auf dem starken Wunsch der Bevölkerung, Vereinheitlichungen zu schaffen. Wenn man Vereinheitlichungen hat, ist man als Kanton in den Entscheidungen aber nicht mehr völlig frei. Was man auch nochmals unterstreichen muss, sind die statistischen Grundlagen für die Beantwortung dieser Fragen. Diese sind natürlich noch ein wenig dürftig. Man hat noch nicht viele Kohorten, die das durchlaufen haben und mit dem früheren Datum eingeschult wurden. Deshalb sind die Antworten auf die gestellten Fragen noch mit Vorsicht zu geniessen. Wenn wir über eine breitere Zahlenbasis verfügen und statistisch besser aufgestellt sind, muss man sicher nochmals genau hinschauen. Nun muss ich noch die schwierigste Frage beantworten, nämlich die von Laura Gantenbein. Ich werde genau abklären, welche Mittel der Sozialpädagogische Dienst zur Verfügung hat. So, wie er das statistisch festlegt, scheint er dieses Kriterium nicht zur Verfügung zu haben und so kann er die Antwort offensichtlich nicht liefern. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Aber ich werde es abklären und Laura Gantenbein die Antwort direkt geben.

I 0047/2024

Interpellation Fraktion SVP: Auswirkungen des «Common Understanding» (Gemeinsame Verständigung) zwischen der Europäischen Union (EU) und dem Bundesrat auf den Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Interpellationstext.* Gemäss Ziff. 17 des Vertragsentwurfes zum «Common Understanding» zwischen der EU und dem Bundesrat (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA], 2023, S. 11) sind die Europäische Kommission und die Schweiz bestrebt, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen schweizerischen und EU-Unternehmen sicherzustellen. Staatliche Beihilfen sollen überprüft und eigene Überwachungsmaßnahmen zur gerichtlichen Durchsetzung der gleichen Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden. Gemäss Aussage des Bundes unterstützt die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die entsprechenden Verhandlungen auch in jenem Punkt. In der Antwort der KdK wird folgendes festgehalten: «Zudem wird befürwortet, dass die Überwachung der staatlichen Beihilferegeln sowie die Umsetzung und Auslegung der Abkommen über ein Zwei-Pfeiler-Modell erfolgen sollen» (EDA, 2024, S. 8).

In diesem Zusammenhang bittet die SVP des Kantons Solothurn den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Könnten Unterstützungen, wie sie beispielsweise in den Solothurner Tageszeitungen beschrieben (CH Media, 2024) und im März 2024 seitens Solothurner Vertreter und Vertreterinnen in Bern gefordert wurden, überhaupt in Betracht gezogen werden, wenn das beabsichtigte «Common Understanding» berücksichtigt würde?
2. Gemäss Ziff. 17 wird festgehalten: «The review of any State aid should, within the scope described above, be based on substantive and procedural rules equivalent to the ones applied within the EU» (EDA, 2023, S. 11). Bedeutet dies, dass keine kantonalen, autonomen Erwägungen zur Hilfe mehr in Betracht gezogen werden könnten? Wäre es daher zeitlich und vertragsrechtlich realistisch, dass wie unter Frage 1 beschriebene Hilfeleistungen für unsere Solothurner Wirtschaft möglich wären?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung dieser Bestimmung beispielsweise auf die kantonale Wirtschaftsförderung?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Solothurnische Gebäudeversicherung? Und/oder die Solothurner Spitäler AG?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die kommunalen Energieversorger?

2. *Begründung. Im Vorstosstext enthalten.*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Für die Schweiz und den Kanton Solothurn ist es wichtig, dass die Schweiz rechtlich sichere und zukunftsfähige Beziehungen zur Europäischen Union hat. Die solothurnische Exportwirtschaft braucht einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt. Insbesondere die im Kanton Solothurn heimische MedTech-, Pharma- und Maschinenindustrie brauchen dringend ein Abkommen über die aktuell sistierte gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement), um die Kosten von Schweizer Produkten für den europäischen Marktzugang tief zu halten. Die Anstellung von Fachkräften aus der Europäischen Union muss wie bisher gewährleistet sein und der Zugang zu den europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen stärkt den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz. Die Einbindung in den europäischen Strom- und Wasserstoffmarkt ist für die energieintensive Solothurner Exportwirtschaft von vitalem Interesse. Das Stromabkommen gewährleistet Versorgungssicherheit und Netzstabilität für Unternehmen und Bevölkerung. Mit dem Dokument des «Common Understanding» werden die Verhandlungspunkte zwischen dem Bund und der Europäischen Union für ein neues Abkommen (Bilaterale III) dargelegt. Die ausserwirtschaftlichen und föderalen Interessen der Kantone werden in diesem Prozess durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) aggregiert. Am 2. Februar 2024 hat die KdK an ihrer Plenarkonferenz dem bundesrätlichen Mandatsentwurf zugestimmt. Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen gezielt wirtschaftliche Vorteile und können darum den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Subventionen zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie

vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln. Im europäischen Beihilferecht geht es im Kern darum, unerwünschte Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass im EU-Binnenmarkt alle Teilnehmenden gleich lange Spiesse haben. Darum überwacht die EU staatliche Beihilfen in ihren Mitgliedsstaaten. Das europäische Beihilferecht sieht allerdings zahlreiche Ausnahmen vor. Zudem müssen staatliche Beihilfen in der EU erst ab einem gewissen Schwellenwert durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Aufgrund der grosszügigen Ausnahmeregelungen sind in der EU weit über 80 Prozent der staatlichen Beihilfen ohne Einzelfallprüfung zulässig. Von den gemeldeten Beihilfen wiederum werden die meisten durch die Europäische Kommission genehmigt. Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. In diesem Bereich überwacht die Wettbewerbskommission (WEKO) alle staatlichen Beihilfen. Die beihilfegewährenden Behörden müssen bei ihr eine Stellungnahme einholen. Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen sollen drei Abkommen Beihilfebestimmungen erhalten: das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen. Die Überwachung dieser Regeln erfolgt gemäss dem Zwei-Pfeiler-Modell, d.h. die Überwachung der Beihilfenregelungen erfolgt auf EU-Seite durch EU-Behörden und in der Schweiz durch einheimische Behörden unter Respektierung der föderalen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und Wahrung des Referendumsrechts. Die Streitbeilegung findet in der Regel in gemischten Ausschüssen statt. Wird keine Einigung erzielt, wird der Fall einem paritätischen und unabhängigen Schiedsgericht vorgelegt.

3.2. Zu den Fragen

3.2.1. Zu Frage 1: Könnten Unterstützungen, wie sie beispielsweise in den Solothurner Tageszeitungen beschrieben (CH Media, 2024) und im März 2024 seitens Solothurner Vertreter und Vertreterinnen in Bern gefordert wurden, überhaupt in Betracht gezogen werden, wenn das beabsichtigte «Common Understanding» berücksichtigt würde? Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, sind im Verhandlungsmandat drei Bereiche aufgeführt, in denen Beihilfen nach dem Prinzip des Zwei-Pfeiler-Modells überwacht würden: Strom, Luft- und Landverkehr.

3.2.2. Zu Frage 2: Gemäss Ziff. 17 wird festgehalten: «The review of any State aid should, within the scope described above, be based on substantive and procedural rules equivalent to the ones applied within the EU» (EDA, 2023, S. 11). Bedeutet dies, dass keine kantonalen, autonomen Erwägungen zur Hilfe mehr in Betracht gezogen werden könnten? Wäre es daher zeitlich und vertragsrechtlich realistisch, dass wie unter Frage 1 beschriebene Hilfeleistungen für unsere Solothurner Wirtschaft möglich wären? Die Überwachung von Subventionen und Unterstützungen beschränkt sich auf die unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten Bereiche.

3.2.3. Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkung dieser Bestimmung beispielsweise auf die kantonale Wirtschaftsförderung? Die Aktivitäten der Standortförderung des Kantons Solothurn sind aktuell von den Verhandlungsthemen nicht tangiert.

3.2.4. Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Solothurnische Gebäudeversicherung? Und/oder die Solothurner Spitäler AG? Das Verhandlungsmandat des Bundesrates umfasst für die Gesundheit die Teilnahme an den Mechanismen und Netzwerken der EU in der Gesundheitssicherheit z. B. bei der Bewältigung von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; in diesem Abkommen sind keine Bestimmungen zu staatlichen Beihilfen vorgesehen. Die kantonalen Gebäudeversicherungen sind nicht Bestandteil des bundesrätlichen Verhandlungsmandates.

3.2.5. Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Bestimmung auf die kommunalen Energieversorger? Wir begrüßen die Schweizer Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt. Das «Common Understanding» anerkennt, dass bei einer vollständigen Strommarktöffnung Ausnahmeregelungen für kleine Endverbraucher (Haushalte, Unternehmen unter einem definierten Verbrauch) getroffen werden. Diese können in einer regulierten Grundversorgung verbleiben oder in diese zurückkehren. Eine solche Regelung gibt es in vielen EU-Ländern.

Daniel Urech (Grüne). Ich erlaube mir, gleich zu beiden Interpellationen zu reden, die zum Thema «Institutionelles Abkommen» oder wie auch immer man das nennen will, eingereicht wurden. Die beiden Vorstösse müssen offensichtlich als Teil einer Parteikampagne gegen die vom Bund verfolgte und notwendige Regelung unserer Beziehung zur Europäischen Union verstanden werden. Namens der Grünen Fraktion kann ich in diesem Zusammenhang klar festhalten, dass die Grünen dafür einstehen, die bilateralen Verträge weiterzuentwickeln und insbesondere ein Stromabkommen, das für unser Energiesystem sehr wichtig ist, abzuschliessen. Aber auch im Bereich der Bildung und der Forschung in Bezug auf die Konformitätsbewertung ist es für die Schweiz von vitalem Interesse, eine Erneuerung dieser Abkommen zu erreichen. Deshalb hat sich unsere Partei auch an der Europainitiative beteiligt, die die Grundlagen für diese wichtige Zusammenarbeit in der Verfassung festschreiben möchte. Für den Wohlstand in unserem Kanton und für den Erfolg der vielen international erfolgreichen Unternehmen, die hier ihre Hei-

mat haben, ist es zentral, dass der Austausch mit der EU funktioniert und dass die Hürden für die grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen nicht höher werden. Entsprechend sind wir dankbar, dass sich unsere Regierung konsequent in diesem Sinne in den kantonalen Konferenzen und gegenüber dem Bund positioniert. Es geht um viel für unser Land und um besonders viel für unseren Kanton. Dass es starke Kräfte am rechten Rand gibt, die das bekämpfen wollen oder - Stichwort Ständemehr - das sabotieren möchten, ist wirtschaftsfeindlich. Die Aussicht, dass das eine erfolgreiche Opposition sein könnte, stellt eine der grössten Gefahren für den Wohlstand in unserem Kanton dar. Als Vertreter einer Region, die stark von den internationalen Unternehmen profitiert und die gerade im Bereich der Forschung über unglaublich erfolgreiche und vernetzte Institute verfügt, sehe ich das als besonders dringlich an. Ich glaube, dass es vielen Leuten und auch vielen Politikerinnen und Politikern nicht bewusst ist, was wir zu verlieren haben, wenn die Beziehungen zur EU nicht mehr funktionieren. Dass dabei die Forschung als einer der ersten Bereiche unter die Räder kommen könnte, ist für ein Land wie die Schweiz besonders tragisch. Das sollten wir unbedingt verhindern. Ich möchte den Regierungsrat deshalb auffordern, seine klare Haltung, wie sie sich in den Vorbemerkungen zu den Antworten zeigt, im Rahmen seiner Konsultationen mit dem Bund weiterhin zu vertreten. Wir als Kantonsräte und Kantonsrätinnen sind alle aufgefordert zu vermitteln, was wir mit einer Regelung des Verhältnisses zur EU gewinnen können, aber auch, was wir verlieren würden, wenn es nicht gelingt.

Daniel Probst (FDP). Die FDP. Die Liberalen stehen klar hinter dem bilateralen Weg. Ein EU-Beitritt ist für uns kein Thema, aber die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union haben sich für die Schweiz bis jetzt als äusserst vorteilhaft erwiesen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zum europäischen Markt. Die EU ist unser grösster Handelspartner. Ein stabiles Verhältnis zur EU ist darum entscheidend, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu sichern und auszubauen. Auch für den Export des Kantons Solothurn ist die Fortführung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs von wesentlicher Bedeutung. Viele unserer kleinen, innovativen KMU profitieren von einem ungehinderten Marktzugang zu Europa. Wenn die Unternehmen diesen privilegierten Zugang verlieren, können sie nicht einfach eine Niederlassung oder eine Produktionsstätte im Ausland eröffnen. Dafür sind sie zu klein. Die Grossen können das, aber die KMU können das meistens nicht. Sie profitieren am meisten von diesem Zugang. Aktuell verhandeln die Schweiz und die EU über die Weiterentwicklung der bilateralen Verträge. Nach dem Abbruch oder dem Reset, wie auch gesagt wurde, des institutionellen Rahmenabkommens regelt der neue Paketansatz, der jetzt vorliegt, die institutionellen Fragen nicht in einzelnen Abkommen, sondern mit institutionellen Elementen in den verschiedenen Binnenmarktverträgen. Weiter hat man auch die sogenannte Super-Guillotine eliminiert. Diese war immer ein wichtiger Grund, den man herausgenommen hat. Wenn man ein Abkommen weggenommen hätte, wären die ganzen Verträge gefallen. Das ist nun nicht mehr der Fall. Auch werden die demokratischen Rechte gewahrt. Es wird keine fremden Richter geben. Weiter - und das ist sehr wichtig - sind neue Marktabkommen vorgesehen. Dabei geht es um Strom, um Lebensmittelsicherheit und um Gesundheit. Gerade die geplante Ausweitung der bestehenden Abkommen auf die neuen Bereiche sind für die Schweiz und auch für den Kanton Solothurn sehr wichtig. Die neuen Abkommen bieten nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern sie tragen auch zu unserer Versorgungssicherheit bei. Wie gesagt geht es um Strom, Lebensmittel und Gesundheit. Gerade auch in Zeiten von globalen Unsicherheiten, die nicht weniger wurden, ist es wichtig, dass die Schweiz im europäischen Netzwerk integriert bleibt, damit wir die anstehenden Herausforderungen oder vielleicht auch Krisen, die kommen könnten, besser bewältigen können. Wir bedanken uns für die Interpellation der SVP-Fraktion. Ein solcher Vorstoss bietet immer auch eine gute Gelegenheit, dass man Fragen klären und Missverständnisse aus dem Weg räumen kann. Wichtig ist aber auch - und das muss man klar sagen - dass die Verhandlungen noch immer am Laufen sind. Man weiss noch nicht genau, was dabei herauskommen wird. Das heisst, dass alles, was jetzt aufgegriffen und diskutiert wird, ein Stück weit auch Spekulation ist. Bis jetzt haben 140 Verhandlungsrunden zu diesem Vertragspaket stattgefunden und die Kantone, auch der Kanton Solothurn, sind eng involviert. Der Regierungsrat hat versucht, die Fragen, so weit wie möglich mit Stand 11. Juni 2024, zu beantworten. Dafür danke ich. Das Common Understanding, das hier diskutiert wird, zielt darauf ab, dass man für schweizerische und EU-Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen schafft. Man konnte lesen, dass sich beispielsweise die Überwachung auf staatliche Beihilfen von Strom, Luftverkehr und Landverkehr beschränkt. Andere Bereiche wie zum Beispiel die kantonale Wirtschaftsförderung, die solothurnische Gebäudeversicherung, die Solothurner Spitäler AG oder die Solothurner Energieversorgungen sind von diesen Bestimmungen gar nicht betroffen. Wie gesagt, ist es von grosser Bedeutung, dass wir diese Verträge behalten und weiterentwickeln können, nicht nur für die Schweiz, sondern auch für den Kanton Solothurn. Die bilateralen Beziehungen mit der EU sind von grossem Interesse für uns alle. Sie stärken die Versorgungssicherheit und unsere Wirtschaft. Sie sichern

Arbeitsplätze und Wohlstand und sie fördern Innovation und Zusammenarbeit in Bildung und Forschung.

Simon Gomm (SP). Dank meinen beiden Vorrednern konnte ich mein Votum zusammenstreichen. Wir können uns Daniel Urech und Daniel Probst in grossen Teilen anschliessen. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der gestellten Fragen. Wir möchten grundsätzlich darauf hinweisen, dass die Verhandlungen über Staatsverträge Sache des Bundes sind. Das heisst, dass in erster Linie die nationalen Parlamente, Institutionen und Verbände gefordert sind. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wird unserem Föderalismus gerecht und in allen Punkten miteinbezogen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich auch die kantonale Regierung mit den Verträgen und ihren Auswirkungen verantwortungsbewusst auseinandersetzt. Dieses Vorgehen stimmt für uns so weit. Ich kann mein Votum in diesem Sinne abschliessen, dass wir die entsprechenden Stellen zuerst ihre Arbeit machen lassen und das Ergebnis abwarten wollen. Ganz grundsätzlich finden wir es fundamental, ein geregeltes und stabiles Verhältnis mit unserem grössten Handelspartner haben zu können und dass die Kooperation den Umständen fortlaufend angepasst und weiterentwickelt werden kann. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Patrick Friker (Die Mitte). Ich kann mich den Vorrednern ebenfalls anschliessen. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden. Auch für uns ist der bilaterale Weg wichtig. Für die Solothurner Firmen ist es wichtig, dass sie mit Kunden aus dem europäischen Raum möglichst unkompliziert zusammenarbeiten können. Auch wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht in der Hand des Solothurner Kantonsparlaments, sondern des eidgenössischen Parlaments liegt. Es ist schade, dass nicht beide Interpellationen zusammen behandelt werden konnten, denn das Gleiche gilt auch für die andere Interpellation.

Thomas Lüthi (glp). Ich kann quasi in das gleiche Horn stossen. Man versucht hier von Seiten der SVP, gezielt Stimmung gegen etwas zu machen, für das wir im Parlament des Kantons Solothurn nur sehr bedingt zuständig sind. Oder wie es der Regierungsrat im ersten Satz seiner Stellungnahme schreibt: «Die Aussenpolitik der Schweiz obliegt gemäss Bundesverfassung dem Bund.» Deshalb sage ich nur ganz generell und gleich zu beiden Geschäften, die ursprünglich nacheinander traktandiert waren, etwas. Es geht ganz offensichtlich einfach darum, in vielen Kantonen ganz ähnliche oder gleiche Vorstösse der SVP einzureichen. Es geht darum, Zweifel und Unsicherheit gegen ein geregeltes Verhältnis zu unserem wichtigsten Nachbarn, Handels- und Forschungspartner zu säen. Die glp ist im Interesse unserer Forschung, unserer Unternehmen und unserer Bevölkerung klar der Meinung, dass die Beziehung wieder auf ein tragfähiges Fundament gestellt werden soll. Ob wir wollen oder nicht - unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft, unser Stromnetz, unsere Forschungseinrichtungen usw. sind mitten in Europa und damit auch Teil eines Netzwerks, das ganz bewusst und zum gegenseitigen Vorteil grenzüberschreitend ist. Wer meint, dass Autarkie und Abschottung echte Alternativen zu Resilienz durch Vernetzung sind, handelt aus unserer Sicht fahrlässig. Belassen wir die Zuständigkeiten, wo sie sind und machen unsere Arbeit, sobald die Ergebnisse vorliegen. Dann ist es an unseren Parteien, an den Stimmbürgern und punktuell tatsächlich auch noch an uns als Parlament, Risiken und Nebenwirkungen den positiven Punkten gegenüberzustellen und abzuwägen.

Christine Rütli (SVP). Die Schweiz ist ein föderalistisches Land, in dem die Kantone bedeutende Mitspracherechte haben. Die Mitwirkung an dem höchstgepriesenen Common Understanding kann man nachlesen und es zeigt, dass sich verschiedene Kantone während den Verhandlungen, die bereits stattgefunden haben, kritisch zum Rahmenabkommen geäussert haben, die bewährte schweizerische Rechtsordnung zugunsten eines EU gesteuerten, technokratischen Systems aufzugeben. Die EU setzt auf eine zentralistische, top-down-gesteuerte Technokratie, die in direktem Widerspruch zu den föderalen Strukturen und zur demokratischen Autonomie der Schweiz mit ihren Kantonen steht. Im Rahmen der laufenden Verhandlungen stützt sich der Regierungsrat auf drei Abkommen, die Beihilfsbestimmungen erhalten sollen - das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen. Das Beispiel des Stromabkommens: Der Kanton könnte gezwungen werden, seine teilweise in öffentlicher Hand befindlichen Elektrizitätswerke europäischen Grosskonzernen anzupassen, was die Stabilität von kleinen regionalen Strukturen gefährden würde und zum Nachteil der Gemeinden und der Versorgungssicherheit von unseren Bürgerinnen und Bürgern wäre. Zudem stehen Bereiche wie die Wirtschaftsförderung und die Modelle der Spital- und Versicherungsbranchen unter potentielltem Anpassungszwang, da die EU-Rechte staatliche Unterstützung verbietet und die Schweizer Sonderlösungen einschränken würde. Kleine Frage: Warum hat der Regierungsrat die Gewerkschaften und weitere Interessengruppen zu dieser bedroh-

lichen Entwicklung bislang unzureichend eingebunden? Es macht den Anschein, dass die vom Nationalrat erarbeiteten Papiere grossmehrheitlich nicht beachtet wurden. Die Kantonsregierung muss die Verhandlungen eng verfolgen. Es ist nicht akzeptabel, dass sich der Regierungsrat als Vertreter des Kantons in Bern mit seinem Mitspracherecht bedingungslos einer fremden Gesetzgebung unterwirft. Von wegen rechts, wie vorhin gesagt wurde. Mit den Antworten des Regierungsrats sind wir nicht ganz einverstanden.

Daniel Probst (FDP). Ich erlaube mir eine kurze Replik. Wir haben unsere Voten wohl alle schon vor längerer Zeit geschrieben. Das Geschäft wurde schon einige Male traktandiert. Heute steht in der Zeitung geschrieben, dass Markus Dieth - er spricht für alle Kantonsregierungen - sagt, dass die Regierungen hinter diesen Verhandlungen stehen, dass sie eng involviert sind und dass sie dort die Interessen der Kantone wahrnehmen. Übrigens ist Markus Dieth auf den Tag genau gleich alt wie unser Finanzdirektor. Es ist wichtig zu wissen und es ist auch in der Verfassung festgehalten, dass sich die Kantone einbringen sollen und müssen, gerade auch bei europäischen Verträgen. Ich denke, dass das sichergestellt ist. Es ist ein wichtiges Thema und es betrifft verschiedene Bereiche nicht, die von Christine Rüti vermutet wurden. Es ist wichtig, dass man das weiss und dass das festgehalten ist.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich danke für die offene Diskussion. Wie man den Medien entnehmen konnte, sollen die Verhandlungen bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Anschliessend kommt auf uns alle eine rund 1000-seitige Vernehmlassung zu. Uns steht also eine grosse Arbeit bevor und ich habe grosse Freude, dass man offen hinschaut und darauf wartet, was kommen wird. Als Vertreterin des Kantons Solothurn in der KdK kann ich sagen, dass 24 Kantone dem Verhandlungsmandat zugestimmt haben. Ein Kanton hat sich enthalten und ein Kanton hat Nein gesagt. Wir arbeiten eng zusammen und diskutieren das in jeder Sitzung. Die Kantone haben diesen Prozess angestossen, indem sie sich zusammengerauft und ihre EU-Politik überprüft haben. Dem Bundesrat haben sie gesagt, dass es so, wie es jetzt ist - nach dem Abbruch der Verhandlungen - nicht weitergehen kann. Auch die Nordwestschweizer Kantone haben sich in Bern sehr stark für die Verhandlungen eingesetzt, weil sich unsere Wirtschaft an uns gewendet und gesagt hat, dass es so nicht geht, sondern dass wir eine geregelte Beziehung zur EU haben müssen. Ich freue mich auf die kommenden Diskussionen, auch wenn uns diese alle sehr beanspruchen werden, weil es natürlich Vor- und Nachteile gibt. Ich kann die Gelegenheit jetzt aber nutzen, weil der Strom angesprochen wurde. Das ist eines der zentralen Abkommen und dieses bekommen wir nicht, wenn wir nicht auch Hand bieten. Mit dem Common Understanding anerkennen wir die vollständige Strommarktöffnung und das wird zu Diskussionen führen. In den Verhandlungen haben wir aber erreicht, dass es für die kleinen Endverbraucher Ausnahmeregelungen geben wird. Diese können freiwillig wieder zurück in die Grundversorgung. Das Stromabkommen ist einer der ganz grossen Pfeiler und hier sind wir noch stark in den Verhandlungen. Für uns ist es sehr zentral, dass wir dort endlich dabei sein können, weil wir sonst wirklich abgehängt werden. Die Gewerkschaften haben wir in der Nordwestschweiz begrüsst. Hier können wir Aussenpolitik im kleinen Rahmen machen und wir haben mit allen gesprochen. Wir kennen die gegenseitigen Positionen und es ist gut, wenn wir jetzt die Verhandlungen abwarten, um anschliessend in den Meinungsbildungsprozess einzusteigen. Die KdK und ihr Präsident wurden erwähnt. Dort werden wir uns weiterhin so einbringen wie bis anhin.

I 0087/2024

Interpellation Adrian Läng (SVP, Horriwil): Fragen zur regierungsrätlichen Spesenregelung und -praxis

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Vorstosstext.* Anfangs dieses Jahres geriet der Berner Regierungsrat wegen seines Umgangs mit Spesen in die öffentliche Kritik. In der Folge dürfte es auch von öffentlichem Interesse sein, wie dieser Bereich in unserem Kanton geregelt und durch unsere Exekutive gehandhabt wird. Gemäss der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen

Schulen hat jeder Regierungsrat Anspruch auf eine Spesenpauschale von CHF 10'000 Franken. Der Landammann erhält zusätzlich eine Spesenpauschale von CHF 5000 Franken (§ 14). Zudem enthält der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) detaillierte Regelungen über die Ausrichtung von Spesen (§ 147ff). Ich bitte in dieser Angelegenheit um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich bei der erwähnten Landammannzulage bzw. der Entschädigung für mit dem Amt verbundene Auslagen für Mitglieder des Regierungsrates steuerrechtlich um Pauschalspesen? Wenn nein, warum nicht?
2. Sind die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen steuerfrei? Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung?
3. Falls es sich steuerrechtlich um steuerfrei bzw. abzugsfähige Pauschalspesen handelt: Liegt dazu ein genehmigtes Reglement vor?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Ist dieses Reglement öffentlich? Aus welchem Jahr stammt die Genehmigung?
4. Falls die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Abzüge von den Begünstigten ohne Vorliegen eines entsprechenden Reglements abgezogen werden: Wie wäre ein solches Verhalten steuerstrafrechtlich zu qualifizieren?
5. Haben die Mitglieder des Regierungsrats in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb der unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen einzelfallbezogen Spesenansprüche geltend gemacht? Wenn ja:
 - a. Wie hoch fielen diese in der Summe pro Mitglied des Regierungsrates und Jahr aus?
 - b. Welche Entschädigungsansätze wurden dabei angewandt?
 - c. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese ausgerichtet?
 - d. Falls der GAV als Rechtsgrundlage dient: Ist dieser in diesem Fall überhaupt anwendbar, da der GAV ja nur für Arbeitnehmende und nicht für Arbeitgeber gilt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkung.* Seit dem 1. Januar 1996 bildet die Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995 (BGS 126.51.1) (nachfolgend Verordnung) die Grundlage für die Besoldung und Entschädigung von Regierungsratsmitgliedern. So wird in § 10 Abs. 1 die Grundbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates definiert. Weiter wird in § 14 Abs. 1 eine jährliche Zulage von 5'000 Franken für die Ausübung der Funktion als Landammann festgehalten. § 14 Abs. 2 regelt den generellen Anspruch auf die mit dem Amt verbundenen Auslagen, wonach jedes Mitglied des Regierungsrates jährlich 10'000 Franken erhält. Für diese Pauschalspesen besteht ein durch das Steueramt des Kantons Solothurn genehmigtes Zusatz-Spesenreglement. Sowohl die Landammannzulage als auch die Pauschalspesen sind seit deren Einführung unverändert und wurden nicht an neue oder veränderte Gegebenheiten, wie beispielsweise die Entwicklung der Teuerung, angepasst. Mit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) wurden die meisten Bestimmungen der Verordnung aufgehoben und in den GAV überführt. So beispielsweise auch die noch heute geltende Zulage von 2'000 Franken für den Präsidenten oder die Präsidentin des Obergerichts nach § 329^{bis} Abs. 1 GAV (vormals § 14 Abs. 1 der Verordnung). Da der Regierungsrat Vertragspartner des GAV ist und die darin enthaltenden Bestimmungen auf die Mitglieder des Regierungsrates nur sinngemäss anwendbar sind (§ 5 Abs. 2 GAV), wurden die drei genannten Bestimmungen nicht in den GAV übernommen.

Zu den Fragen

Zu Frage 1: Handelt es sich bei der erwähnten Landammannzulage bzw. der Entschädigung für mit dem Amt verbundene Auslagen für Mitglieder des Regierungsrates steuerrechtlich um Pauschalspesen? Wenn nein, warum nicht? Die Landammannzulage von über 5'000 Franken erhält der Regierungsrat bzw. die Regierungsrätin im jeweiligen Jahr, in welchem diese Zusatzfunktion wahrgenommen wird. Es handelt sich hierbei nicht um Pauschalspesen. Diese Zulage wird im Lohnausweis im Bruttolohn aufgerechnet und als Lohn versteuert. Die mit dem Amt verbundenen Auslagen gelten gemäss dem genehmigten Zusatz-Spesenreglement als Pauschalspesen und werden im Lohnausweis unter Repräsentationspesen unter der Ziffer 13.2.1 ausgewiesen.

Zu Frage 2: Sind die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen steuerfrei? Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung? Wie der Beantwortung zu Frage 1 zu entnehmen ist, wird die Landammannzulage als Lohn versteuert. Bei den Repräsentationsspesen handelt es sich um eine pauschale Spesenentschädigung. Spesenentschädigungen sind nicht zu versteuern, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden für Auslagen entschädigt, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit entstehen. Als pauschale Spesenvergütungen gelten jene Entschädigungen, welche ungeachtet der effektiven Zahl der Kostenereignisse und der effektiven Höhe der Kosten für einen bestimmten Zeitabschnitt pauschal fest-

gelegt werden. Die Kantone anerkennen gemäss der «Mustervorlage Spesenreglemente für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen vom 1. Februar 2024» pauschale Repräsentationsspesen von über 6'000 Franken, sofern der Betrag nicht höher ist als 5 Prozent des Bruttolohns und in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Im Jahr 2024 beträgt der Jahresbruttolohn eines Regierungsrates 277'736.75 Franken. Die Repräsentationsspesen von 10'000 Franken entsprechend also rund 3,6 Prozent des Bruttolohnes, womit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Frage 3: Falls es sich steuerrechtlich um steuerfrei bzw. abzugsfähige Pauschalspesen handelt: Liegt dazu ein genehmigtes Reglement vor? a. Wenn nein: Warum nicht? b. Wenn ja: Ist dieses Reglement öffentlich? Aus welchem Jahr stammt die Genehmigung? Ja, ein Spesenreglement, welches mit Freigabe vom 15. Januar 2010 durch das Inspektorat des Steueramtes des Kantons Solothurn genehmigt wurde, liegt vor. Es handelt sich hierbei um einen Auszug aus dem GAV und der Verordnung. Zudem liegt eine genehmigte Zusatz-Spesenregelung für die jährliche Pauschalspesen an den Regierungsrat vor.

Zu Frage 4: Falls die unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Abzüge von den Begünstigten ohne Vorliegen eines entsprechenden Reglements abgezogen werden: Wie wäre ein solches Verhalten steuerstrafrechtlich zu qualifizieren? Wie in den vorangehenden Antworten erläutert, liegt ein genehmigtes Spesen-Reglement vor. Die Frage nach der steuerstrafrechtlichen Qualifikation erübrigt sich somit.

Zu Frage 5: Haben die Mitglieder des Regierungsrats in den vergangenen 10 Jahren ausserhalb der unter Frage 1 erwähnten Zulagen und Entschädigungen einzelfallbezogen Spesenansprüche geltend gemacht? Wenn ja: a. Wie hoch fielen diese in der Summe pro Mitglied des Regierungsrates und Jahr aus? b. Welche Entschädigungsansätze wurden dabei angewandt? c. Auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese ausgerichtet? d. Falls der GAV als Rechtsgrundlage dient: Ist dieser in diesem Fall überhaupt anwendbar, da der GAV ja nur für Arbeitnehmende und nicht für Arbeitgeber gilt? In den vergangenen 10 Jahren wurden keine einzelfallbezogene Spesenansprüche geltend gemacht. Im Zuge der Bearbeitung der Interpellation sind wir auf den Umstand gestossen, dass Regierungsräte seit 2017 eine monatliche Entschädigung von 10 Franken für die selbständige Beschaffung, Wartung, Unterhalt und zur Verfügungstellung des privaten Smartphones erhalten. Hinzu kommt eine allfällige Beteiligung für die monatliche Abonnementsgebühr der vorgegebenen Provider, von aktuell maximal 12.65 Franken. Vor dem Wechsel im Jahre 2017 bezahlte das Amt für Informatik und Organisation (AIO) sowohl die vollständigen Kosten für das Gerät als auch die monatliche Abonnementsgebühr für die Regierungsräte und die berechtigten Mitarbeitenden direkt. Die heutige Entschädigung für das private Smartphone und die Abonnementsgebühr basiert auf der geltenden Richtlinie des Amtes für Informatik und Organisation (AIO) und gelangt bei Regierungsräten und Mitarbeitenden mit ausgewiesenem beruflichem Bedarf zur Anwendung. Nach Ansicht des Regierungsrates sollten diese Entschädigungen in den bestehenden Pauschalspesen enthalten sein, womit die zukünftigen Entschädigungen entfallen.

Adrian Läng (SVP). Die Banane geht im Berner Regierungsrat um oder der Bananen-Müller - der Spensskandal am Anfang dieses Jahres hat weite Kreise gezogen. Manchmal zeigt sich die Grösse in den kleinen Dingen. Das haben die jüngsten Spesenabrechnungen des Berner Regierungsrats eindrucksvoll bewiesen. Stellen Sie sich vor, dass ein Jahreseinkommen von 280'000 Franken und grosszügige Pauschalspesen von 8'000 Franken nicht ausgereicht haben, um den kleinen Hunger zu stillen. Mit einem sicheren Griff zum Spesenformular hat der Regierungsrat selbst die bescheidene Banane für 20 Rappen und das Mehrkornbrötchen für 95 Rappen nach bestem Wissen und Gewissen abgerechnet. Der Berner Regierungsrat hat dann prompt reagiert und eine Überarbeitung des Spesenreglements in Auftrag gegeben. So soll künftig eine finanzielle Untergrenze eingeführt werden, um sicherzustellen, dass das nächste Brötchen hoffentlich nur den Magen füllt und nicht das Spesenformular. Im Kanton Solothurn sind die Mitglieder des Regierungsrats zurückhaltender, was einzelfallbezogene Spesen betrifft. In den letzten zehn Jahren wurden keine solche beansprucht. Das heisst, dass weder eine Banane noch ein Brötchen separat abgerechnet wurden. Die jährlichen Repräsentationsspesen von 10'000 Franken haben unserem bescheidenen Regierungsrat vollkommen ausgereicht, um sein «Znüni» selber zu berappen. Vermutlich liegt es im Vergleich zu den Berner Kollegen aber auch an den deutlich höheren Pauschalspesen. Umgerechnet ergeben die 2000 Franken höheren Spesen rund 10'000 Bananen oder 2105 Brötchen. Bei der Beantwortung meiner Interpellation hat man allerdings mit Entsetzen festgestellt, dass unser bescheidener Regierungsrat doch nicht so bescheiden ist. Ganze 23 Franken werden monatlich für Handycosten entschädigt. Der Regierungsrat hat umgehend reagiert und beschlossen, bei sich selber knallhart zu sparen, wie die Solothurner Zeitung in einem Artikel getitelt hat. Die jährlichen Einsparungen von rund 1300 Franken werden im eben erwähnten Artikel zwar belustigt. Aber wie sagt man so schön im Volksmund? Wer den Rappen nicht ehrt, ist des Frankens nicht wert. Sparsamkeit ist eine Tugend. Im ausgearbeiteten 60 Millionen Franken-Sparpaket wollte der Regierungsrat seinen eigenen Gürtel aber nicht noch enger schnallen. Der fürstliche Lohn von 208'000 Franken sowie die üppigen

Pauschalspesen werden nicht angetastet. Der Volksauftrag «Verantwortung übernehmen - Beitrag leisten» der jungen SVP des Kantons Solothurn, der vor Kurzem eingereicht wurde, will dem entgegenwirken und fordert, dass nicht nur die Angestellten verzichten sollen, sondern auch der Regierungsrat. Oder vielleicht soll es doch eine leistungsorientierte Entlohnung geben, so wie es ein Vorstoss aus unseren eigenen Reihen für die Kantonsratsmitglieder fordert. Zum Schluss darf ich noch anmerken, dass ich mich beim besten Willen nicht daran erinnern kann, dass eine einfache Interpellation jemals zu tatsächlichen Kosteneinsparungen geführt hat, seitdem ich in diesem ehrwürdigen Parlament sitze. Aber siehe da: Ziel erreicht.

André Wyss (EVP). Wir erachten die gestellten Fragen durchaus als legitim. Dass es dafür eine Interpellation gebraucht hat, würden die meisten unserer Fraktion aber eher verneinen. Eine E-Mail an die betroffenen Stellen oder eine kleine Anfrage hätten aus unserer Sicht den Zweck auch erfüllt. Immerhin darf man positiv zur Kenntnis nehmen - und das wurde vorhin auch erwähnt - dass diese Interpellation wahrscheinlich eine der wenigen ist, die direkt zu Kosteneinsparungen geführt hat. Der Regierungsrat führt das bei der Frage 5 im Zusammenhang mit den Smartphones aus, auch wenn es im Verhältnis zu den angestrebten 60 Millionen Franken nur ein kleiner Beitrag ist. Zum weiteren Inhalt gibt es aus unserer Sicht nicht viel zu sagen. Es sind keine Auffälligkeiten erkennbar, was wir natürlich begrüssen. Wir erachten die geltende Spesen- und Vergütungsregelung als nachvollziehbar und fair. Was man sich vielleicht einmal überlegen kann, ist, ob die Verordnung mit dem sperrigen Titel «Verordnung über die Besoldung und Arbeitszeit des Staatspersonals und der Lehrkräfte an kantonalen Schulen» so noch richtig und nötig ist, in Anbetracht dessen, dass dort nur noch drei Bestimmungen zu den Entschädigungen des Regierungsrats definiert sind. Wir bedanken uns für die Fragen und für die Antworten.

Jonas Walther (glp). Gelesen, zur Kenntnis genommen, weiter im Kontext.

Hubert Bläsi (FDP). Aus der Interpellation erfahren wir, dass es eine Bestimmung für Pauschalspesen in der Höhe von 10'000 Franken für die Regierungsräte und Regierungsrätinnen gibt. Es gibt eine zusätzliche Landammannzulage von 5000 Franken pro Jahr und das ist seit dem Beschluss von 1995 unverändert. Die Landammannzulage wird als Bruttolohn aufgerechnet und entsprechend versteuert. Pauschalspesen sind gemäss den Richtlinien in der Mustervorlage «Spesenreglement für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen» nicht zu versteuern. Ein Spesenreglement liegt vor und wurde im Jahr 2010 durch das Steueramt genehmigt. Durch den Regierungsrat sind in den letzten zehn Jahren keine einzelfallbezogenen Spesenansprüche geltend gemacht worden, also nichts, bei dem es um Brötchen oder Bananen geht. Die Regierungsräte erhalten seit dem Jahr 2017 monatlich ca. 22 Franken Entschädigung an die Kosten ihres Smartphones. Das ist offenbar das, was Adrian Läng gemeint hat, was sich mit der Interpellation rentiert hat. Unsere Fraktion erkennt aus den Antworten keinen Handlungsbedarf und ist froh, dass das so ist.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Damit haben wir dieses Geschäft zu Ende beraten. Wir machen jetzt eine Pause bis um 10.55 Uhr.

Pause

Die Verhandlungen werden von 10.35 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir fahren nun mit dem Traktandum 17 fort.

I 0057/2024

Interpellation Urs Huber (SP, Obergösgen): Cargo Sous Terrain: Tempo um jeden Preis oder Sorgfalt und echte Mitwirkung?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 27. März 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Juni 2024:

1. *Vorstosstext.* Das Projekt Cargo sous terrain (CST) nimmt planerisch immer mehr Gestalt an. Auf Bundesebene erfolgt gerade die Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Güterverkehr und auf Kantonsebene hat die Anhörung zur geplanten Richtplananpassung stattgefunden. Aktuell werden auf allen Ebenen, teilweise mit parallelen Verfahren im Eilzugtempo Kantone und Gemeinden mit verschiedenen Plänen konfrontiert. Diese Woche äusserten sich Vertreter und Vertreterinnen von CST dazu, ja, das sei schon speziell. Fraglich ist dabei, ob so die betroffene Bevölkerung überhaupt eine Möglichkeit bekommt, sich zu diesen Plänen angemessen äussern zu können. Und dies alles trotz vielen gewichtigen Fragen zu Cargo sous terrain, die bis heute offen sind. Auf die Frage, warum denn die private Firma CST schneller planen können sollte als andere, antwortete der Verantwortliche von Cargo sous terrain im SRF am 22. März 2024, sie bräuchten schnelle Entscheide, damit sie Investoren bekommen. Man bekam den Eindruck, alle Stellen sollten sich prioritär um CST-Pläne kümmern und die restliche Arbeit hintenanstellen. Dies irritiert. Es handelt sich bei dieser Thematik nicht um eine Notlagen-Situation. Von den einen als Allheilmittel für den Gütertransport angepriesen, für die anderen als Illusion wahrgenommen, die früher oder später platzen wird. So oder so muss eine sorgfältige Planung stattfinden.

In diesem Kontext stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. In verschiedenen Dokumenten sowie in Aussagen der von Cargo sous terrain zuständigen Personen sind Erwartungen bezüglich Tempo und Abwicklung der Verfahren vorhanden. Wie ist die Einschätzung aus kantonomer Sicht? Mit welchen Aufwendungen der Gemeinden sowie der kantonalen Ämter in welcher Zeit ist zu rechnen? Können die Vorstellungen von Cargo sous terrain überhaupt eingehalten werden? Muss die Bearbeitung anderer Projekte des Kantons sowie der Gemeinden mangels Ressourcen deshalb zurückgestellt werden?
2. Wurden im bisherigen Vorgehen die von Cargo sous terrain eingereichten Pläne und Vorstellungen eins zu eins in die verschiedenen Verfahren eingegeben oder schon vorgängig geprüft?
3. Seit Beginn der Idee Cargo sous terrain ist die Grundwasserproblematik umstritten. Bis heute sind viele Wasserverantwortliche in den betroffenen Gemeinden und bei den Wasserversorgern besorgt, welche Folgen der unterirdische Bau sowie die neue Infrastruktur auf Wasserströme und Wasserqualität haben werden. CST lässt dahingehend verlauten, man umfahre die Wasserströme einfach. So einfach wird es wohl nicht sein. Welche Abklärungen wurden vom Kanton dahingehend bereits getroffen? Welche Bedingungen müssen wann erfüllt werden? Wie garantiert der Kanton, dass keine Probleme auftreten werden? Wie werden die betroffenen Gemeinden sowie die Wasserversorger in diesen Prozess miteinbezogen?
4. Grundsätzlich stellt sich die Frage: was ist, wenn dem Projekt, wie die meisten unabhängigen Experten und Expertinnen sowie Logistiker und Logistikerinnen erwarten, mal einfach «die Puste ausgeht»? CST ist eine 100 % private Firma, da besteht die Gefahr, das Recht, die Möglichkeit, den Betrieb jederzeit zu schliessen. Wer zahlt dann den Rückbau der bereits gebauten Infrastrukturanlagen (z.B. betreffend Dulliken)? Was passiert mit einer Gross-Deponie auf halber Strecke? Wer baut die geplante 2.5 km Transportanlage ins Rütitäl zurück? Verlangt der Bund, der Kanton von der Firma eine Sicherheit für diesen Fall? Auch für andere Standorte?
5. Nach den bisher bekannten Plänen würden alleine zwischen Wangen und Oensingen eine Fläche von ca. zwölf Fussballfeldern für die Pläne von CST benötigt. Wie sieht dadurch der Verlust an Fruchtfolgeflächen aus? Sind die bundeseigenen Richtlinien zu den Fruchtfolgeflächen noch einhaltbar?
6. Der Firma CST wurden vom Gesetzgeber umfassende Sonderrechte gegeben, erstaunlich für eine Firma mit keinerlei staatlichem Hintergrund. Insbesondere existieren sogar Enteignungsrechte. Welche Instanz würde eine solche Enteignung durchführen (z.B. im Fall des Dulliker Rütitäl)? Wie würde der Ablauf dieses Verfahrens aussehen und welches wären hierzu die Rechte der betroffenen Gemeinden sowie der Anwohner und Anwohnerinnen?
7. Es ist auch denkbar, dass CST auf kantonalen Grundstücken Bauten realisieren will. Welche Haltung würde der Kanton in solchen Fällen einnehmen? Er sollte ja als Eigentümer zuerst seine eigenen Interessen wahren, die müssen nicht zwingend mit denen der CST übereinstimmen. Welchen Einfluss auf solche Entscheide hätte der Kantonsrat? Wäre auch eine Enteignung des Kantons durch die CST denkbar und rechtlich möglich?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Bei Cargo sous terrain (CST) handelt es sich um ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das ein Gesamtlogistiksystem betreiben will. Im Zentrum steht ein Tunnelsystem für den Gütertransport, das über sogenannte Hubs mit der Oberfläche verbunden ist. Mit dem Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG; SR 749.1) liegt die rechtliche Grundlage für das privat finanzierte Vorhaben vor. Es regelt den Bau und Betrieb von Anlagen für den unterirdischen Gütertransport und

den Betrieb von Fahrzeugen auf diesen Anlagen. Das Bewilligungsverfahren lehnt sich weitgehend an das dasjenige für Eisenbahnen an.

3.2. Zu den Fragen

3.2.1. Zu Frage 1: In verschiedenen Dokumenten sowie in Aussagen der von Cargo sous terrain zuständigen Personen sind Erwartungen bezüglich Tempo und Abwicklung der Verfahren vorhanden. Wie ist die Einschätzung aus kantonaler Sicht? Mit welchen Aufwendungen der Gemeinden sowie der kantonalen Ämter in welcher Zeit ist zu rechnen? Können die Vorstellungen von Cargo sous terrain überhaupt eingehalten werden? Muss die Bearbeitung anderer Projekte des Kantons sowie der Gemeinden mangels Ressourcen deshalb zurückgestellt werden? Die Leit- und Genehmigungsbehörde für das Vorhaben CST ist das Bundesamt für Verkehr (BAV). Da das Vorhaben sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, braucht es entsprechende Festlegungen in einem Sachplan des Bundes nach Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700). In Abstimmung mit den Kantonen wurde geregelt, dass im Sachplan die Planungssperimeter der Hubs und der Planungskorridor des Tunnels sowie alle baunotwendigen Anlagen und projektspezifischen Materialbewirtschaftungsstandorte festgelegt werden. Die Kantone legen in ihren kantonalen Richtplänen die Hubstandorte und die Tunnellinienführung fest. Für die erste Etappe von CST vom Gäu nach Zürich wurde unter dem federführenden BAV eine Projektorganisation eingesetzt mit einem Organ für die politisch strategische Koordination (PSK), in welchem die Baudirektorinnen und Baudirektoren der betroffenen Kantone vertreten sind, und einem Gremium für die Gesamt-Koordination (GK), in welchem kantonale Fachstellen vertreten sind. CST hat Einsitz in beiden Gremien. Ziel ist die Koordination der verschiedenen Arbeiten zur räumlichen Abstimmung der ersten Etappe von CST. Dazu gehört auch ein gemeinsam festgelegter Zeitplan, da mit dem Sachplan und den kantonalen Richtplänen sowohl Bundesverfahren wie auch kantonale Verfahren betroffen sind. Das Projekt CST stellt ein neuartiges Transportsystem dar. Die Projektbearbeitung erfolgt durch CST. Der Austausch mit CST zur Projektentwicklung sowie die Beurteilung der Unterlagen erfordert seitens Kanton Ressourcen. Dies insbesondere auch mit Blick auf die bis Ende Juni 2024 laufende Anhörung der Kantone zum Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport. Das Gleiche gilt für die Gemeinden mit der parallel durchgeführten Anhörung. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) ist grundsätzlich bestrebt, die betroffenen Gemeinden und Regionen entsprechend einzubeziehen und zu informieren, um ihre Anliegen auch vorgängig zu den formellen Verfahren abzuholen. Der Austausch mit den Gemeindepräsidenten im Gäu erfolgt regelmässig über das seit Anfang 2022 bestehende Koordinationsgremium «All-Gäu». Der Aufwand muss für alle Beteiligten mit den bestehenden Ressourcen abgewickelt werden können, ohne dass dadurch andere Projekte verzögert würden. Das BJD kommuniziert dies klar gegenüber CST wie auch dem BAV.

3.2.2. Zu Frage 2: Wurden im bisherigen Vorgehen die von Cargo sous terrain eingereichten Pläne und Vorstellungen eins zu eins in die verschiedenen Verfahren eingegeben oder schon vorgängig geprüft? Die Projektentwicklung von CST wird in regelmässigem Austausch mit den betroffenen Kantonen besprochen: einerseits in der Gesamt-Koordination (GK) und andererseits in direkten Gesprächen zwischen CST und kantonalen Fachstellen. Dabei werden einzelne Themen wie auch Entwürfe von Berichten diskutiert. Die formelle Stellungnahme des Kantons Solothurn (inkl. Beurteilung der Umweltverträglichkeit 1. Stufe) erfolgt im derzeit laufenden Anhörungsverfahren zum Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das BJD hat sich bereits mit der Frage auseinandergesetzt, wie die Hubstandorte und die Tunnellinienführung im kantonalen Richtplan festgelegt werden sollen. Der Entwurf der Festlegungen war Bestandteil der Ende 2023/Anfang 2024 durchgeführten Anhörung der Richtplananpassung 2023 bei den Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen. Da insbesondere bei den Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Trinkwasserversorgung grosse Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben bestehen und weitere grundlegende Fragen offen sind, sind die Festlegungen nicht Teil der zurzeit laufenden öffentlichen Auflage der Richtplananpassung 2023. Das Anpassungsverfahren des kantonalen Richtplans wird erst durchgeführt, wenn die stufengerechten Abklärungen vorliegen und die Planungssperimeter der Hubs und der Planungskorridor des Tunnels im Sachplan des Bundes in der Abstimmungskategorie Festsetzung festgelegt sind.

3.2.3. Zu Frage 3: Seit Beginn der Idee Cargo sous terrain ist die Grundwasserproblematik umstritten. Bis heute sind viele Wasserverantwortliche in den betroffenen Gemeinden und bei den Wasserversorgern besorgt, welche Folgen der unterirdische Bau sowie die neue Infrastruktur auf Wasserströme und Wasserqualität haben werden. CST lässt dahingehend verlauten, man umfahre die Wasserströme einfach. So einfach wird es wohl nicht sein. Welche Abklärungen wurden vom Kanton dahingehend bereits getroffen? Welche Bedingungen müssen wann erfüllt werden? Wie garantiert der Kanton, dass keine Probleme auftreten werden? Wie werden die betroffenen Gemeinden sowie die Wasserversorger in diesen Prozess miteinbezogen? Der Regierungsrat teilt bezüglich der Grundwasserproblematik die Bedenken der Interpellanten. Die Linienführung für den Tunnel wurde im Verlauf der Projektierung zwar laufend

optimiert und ist nun zu einem grossen Teil in tieferliegenden Felsschichten unterhalb der Grundwasserleiter geplant. Dennoch kommen die Tunnellinienführung auf einer Länge von rund 4 km von Neuendorf bis auf Höhe Gunzgen, die Hubs Neuendorf, Härkingen, Rickenbach und der Zwischenangriff Neuendorf vollständig sowie der Zwischenangriff Bornfeld und die Unterhaltsstelle Dulliken teilweise in die Schottergrundwasserleiter zu liegen. Das Vorhaben CST stellt damit im Kanton Solothurn einen grossen Eingriff ins Grundwasser dar. Besonders betroffen sind die für die Trinkwasserversorgung von mehr als 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern genutzten Grundwasservorkommen im Gäu und im Niederamt. Diese stehen bereits heute stark unter Druck und weisen Probleme hinsichtlich der Grundwasserqualität auf (Nitrat- und Chlorothalonil-Belastung, schleichende klimabedingte Temperaturerhöhung). Es ist unabdingbar, dass CST die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Grundwasserqualität und das Speichervolumen sowie den Grundwasserdurchfluss einhalten muss. Insbesondere darf das Vorhaben nicht zu einer weiteren Erwärmung des Grundwassers führen. Zudem muss während der Bau- sowie der Betriebsphase der Betrieb der Wasserfassungen im Abstrom der verschiedenen Baustellen jederzeit gewährleistet sein (Primat der Trinkwasserversorgung). Das Amt für Umwelt (AfU) nimmt im Rahmen des Sachplanverfahrens zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe Stellung und wird sich auch im darauffolgenden Plangenehmigungsverfahren zum UVB 2. Stufe äussern. Zur Beantwortung der Frage, ob die Machbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf das Grundwasser zum heutigen Zeitpunkt bereits als gegeben betrachtet werden kann, hat das AfU bei der Arbeitsgruppe «Angewandte und Umweltgeologie» der Universität Basel ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches in die Beurteilung zum UVB 1. Stufe einfließt. Im Rahmen des Sachplanverfahrens sind die Gemeinden anzuhören und die Bevölkerung muss in geeigneter Weise mitwirken können (Art. 19 Raumplanungsverordnung, RPV; SR 700.1). Das dafür zuständige kantonale Amt für Raumplanung (ARP) hat wie vom BAV empfohlen vom 1. März 2024 bis am 17. Mai 2024 die interessierten regionalen und kommunalen Stellen angehört und die Bevölkerung zur Mitwirkung eingeladen. Die betroffenen Gemeinden wurden mit Brief des ARP vom 22. Februar 2024, die Öffentlichkeit mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt vom 1. März 2024 darüber informiert. Die während der Frist eingegangenen Rückmeldungen fliessen sofern von kantonalem Interesse in die kantonale Stellungnahme ein bzw. werden in der Beurteilung des AfU zum UVB mitberücksichtigt. Alle Stellungnahmen werden zudem dem BAV weitergeleitet.

3.2.4. Zu Frage 4: Grundsätzlich stellt sich die Frage: was ist, wenn dem Projekt, wie die meisten unabhängigen Experten und Expertinnen sowie Logistiker und Logistikerinnen erwarten, mal einfach «die Puste ausgeht»? CST ist eine 100 % private Firma, da besteht die Gefahr, das Recht, die Möglichkeit, den Betrieb jederzeit zu schliessen. Wer zahlt dann den Rückbau der bereits gebauten Infrastrukturanlagen (z.B. betreffend Dulliken)? Was passiert mit einer Gross-Deponie auf halber Strecke? Wer baut die geplante 2.5 km Transportanlage ins Rütitäl zurück? Verlangt der Bund, der Kanton von der Firma eine Sicherheit für diesen Fall? Auch für andere Standorte? Beim Vorhaben CST handelt es sich um eine nationale Infrastruktur, welche gestützt auf eine nationale Gesetzgebung erstellt werden soll. Entsprechende Regelungen zum Rückbau sind im UGüTG in Abschnitt 3: Planung, Bau, Betrieb und Rückbau festgelegt (vgl. Art. 24 UGüTG): Wird der Bau oder der Betrieb der Anlagen endgültig eingestellt, so sind die Anlagen auf Kosten des Eigentümers zu entfernen oder zu sichern. Die zuständige Behörde entscheidet, inwieweit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist. Das BAV verlangt angemessene Sicherheiten. Diese sind im Plangenehmigungsverfahren zu erbringen. Die Plangenehmigung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen finanziell leistungsfähig ist (Art. 9 Abs. 6 Bst. b UGüTG). Der Regierungsrat teilt diese Bedenken und nimmt sie in seine Stellungnahme im Rahmen des Sachplanverfahrens auf: Er erwartet, dass der Bund entsprechende Rückstellungen einfordert und Kontrollmechanismen festlegt, und fordert, dass der Kanton, die Gemeinden sowie betroffene Grundeigentümerschaften in jedem Fall schadlos zu halten seien.

3.2.5. Zu Frage 5: Nach den bisher bekannten Plänen würden alleine zwischen Wangen und Oensingen eine Fläche von ca. zwölf Fussballfeldern für die Pläne von CST benötigt. Wie sieht dadurch der Verlust an Fruchtfolgeflächen aus? Sind die bundeseigenen Richtlinien zu den Fruchtfolgeflächen noch einhaltbar? Für die Planung von CST gilt, dass Kulturland und insbesondere Fruchtfolgeflächen (FFF) zu berücksichtigen und Eingriffe möglichst zu vermeiden sind. Die Prüfung von Alternativen ist durch CST aufzuzeigen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Interessenabwägung nach Art. 3 RPV. Gemäss Sachplan FFF des Bundes sind bei einem Verbrauch von FFF bei der Realisierung von Bundesvorhaben alle definitiv beanspruchten FFF mit Unterstützung der betroffenen Kantone zu kompensieren. Das Kompensationsprojekt ist Teil der Plangenehmigungsunterlagen. Für temporäre Beanspruchungen hat der Kanton Solothurn keine Kompensationspflicht vorgesehen. Der Kanton Solothurn hat aber den vom Bund vorgegebenen Mindestumfang von 16'200 ha FFF dauerhaft sicherzustellen. Stand heute würden im Kanton Solothurn durch CST insbesondere beim Zwischenangriff Dulliken FFF dauerhaft beansprucht.

3.2.6. Zu Frage 6: Der Firma CST wurden vom Gesetzgeber umfassende Sonderrechte gegeben, erstaunlich für eine Firma mit keinerlei staatlichem Hintergrund. Insbesondere existieren sogar Enteignungsrechte. Welche Instanz würde eine solche Enteignung durchführen (z.B. im Fall des Dulliker Rütitälä)? Wie würde der Ablauf dieses Verfahrens aussehen und welches wären hierzu die Rechte der betroffenen Gemeinden sowie der Anwohner und Anwohnerinnen? Wie bereits in Antwort zu Frage 4 aufgeführt sind im UGüTG in Abschnitt 3 (Art. 8 bis 24) Planung, Bau, Betrieb und Rückbau geregelt. Mit der Plangenehmigung durch das BAV werden sämtliche erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 9 Abs. 4 UGüTG). Zur Anlage gehören auch die Baustellenerschliessungsanlagen und Installationsplätze sowie die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen, also auch das Dulliker Rütitälä. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021). Betreffend Enteignungen finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Anwendung. Nach der Genehmigung des Sachplans Unterirdischer Gütertransport durch den Bundesrat kann CST das Plangenehmigungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BAV einreichen. Die betroffenen Kantone werden durch das Bundesamt zur Stellungnahme eingeladen. Das Gesuch ist in den Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann zur Folge. Wer Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde (BAV) Einsprache erheben. Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Mit der Plangenehmigung entscheidet das BAV gleichzeitig über die Einsprachen.

3.2.7. Zu Frage 7: Es ist auch denkbar, dass CST auf kantonalen Grundstücken Bauten realisieren will. Welche Haltung würde der Kanton in solchen Fällen einnehmen? Er sollte ja als Eigentümer zuerst seine eigenen Interessen wahren, die müssen nicht zwingend mit denen der CST übereinstimmen. Welchen Einfluss auf solche Entscheide hätte der Kantonsrat? Wäre auch eine Enteignung des Kantons durch die CST denkbar und rechtlich möglich? CST hat Interesse an einem kantonalen Grundstück und ist bereits seit einigen Monaten in Verhandlung mit dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement (Hochbauamt). Es betrifft ein Grundstück im Finanzvermögen. Die rechtliche Grundlage über das Finanzvermögen bildet das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1). Gestützt auf § 41 Absatz 3 WoV-G besteht das Finanzvermögen aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Gemäss § 41 Absatz 5 WoV-G entscheidet der Regierungsrat über das Finanzvermögen, d.h. die Zuständigkeit liegt abschliessend bei ihm. Weitere Grundlagen für Immobilienentwicklungen im Finanzvermögen bilden u.a. die Immobilienstrategie des Hochbauamtes, welche vom Regierungsrat am 8. Dezember 2003 (RRB Nr. 2003/2268) genehmigt wurde sowie der Legislaturplan 2017-2021 (KRB Nr. SGB 0188/2017). Unter Kapitel B Politische Schwerpunkte bzw. B1 Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken wird unter Punkt B.1.2.3 Liegenschaften im Finanzvermögen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes nutzen das Handlungsziel wie folgt erläutert: Liegenschaften im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar einem Verwaltungszweck. Mit diesen sollen marktübliche Erträge erwirtschaftet werden. Mit einer sorgfältigen Entwicklung und Bewirtschaftung des Immobilienportefeuilles des Finanzvermögens soll jedoch nicht bloss ein Ertrag erwirtschaftet, sondern langfristig zum Gedeihen des Wirtschaftsstandortes beigetragen werden. Wie in Antwort zu Frage 6 aufgeführt, finden betreffend Enteignung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Anwendung. Enteignungen dürfen nur für Werke von übergeordnetem Interesse sowie für andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke erfolgen (beispielsweise für den Bau von Strassen, Eisenbahnen). Zudem muss die Enteignung verhältnismässig sein, das heisst, es muss geprüft werden, ob mildere Mittel zur Erreichung des Ziels ausreichen. Der betroffene Grundeigentümer hat Anspruch auf eine volle Entschädigung, die den Verkehrswert des enteigneten Grundstücks abdeckt. Vor der Enteignung muss das Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden, das unter anderem die Möglichkeit der Einsprachen und die Prüfung durch zuständige Behörden umfasst.

Patrick Friker (Die Mitte). Wir danken Urs Huber bestens für die gestellten Fragen. Dem Regierungsrat danken wir für die Beantwortung der Fragen. Wir sind damit zufrieden. Für unsere Fraktion ist Folgendes wichtig: Die Mitsprache des Kantons und der Gemeinden ist enorm wichtig und unabdingbar. Solange die Problematik bezüglich des Grundwassers nicht absolut sicher gelöst ist, ist das Projekt für uns ohnehin nicht umsetzbar. Weiter erlauben Sie mir bitte noch eine Bemerkung aus der Sicht eines Niederämterers. Den ganzen Aushub, also den Dreck, einfach im Niederamt zu platzieren und dort gar ein Tal aufzufüllen, ist aus Niederämter Sicht sehr fragwürdig, zumal das Projekt für das Niederamt gar keinen Nutzen hat, sprich das Niederamt hätte keinen Anschluss an das System Cargo sous terrain. Wir stehen dem Projekt weiterhin kritisch gegenüber und werden genau hinschauen.

Christof Schauwecker (Grüne). Unser Lifestyle, unser Alltag und unser Konsumverhalten verursachen unzählige Verkehrsströme. Einerseits müssen wir alle für unsere tägliche Arbeit von A nach B kommen. Unsere Konsumgüter müssen vom Hersteller oder vom Verteilzentrum in den Laden gelangen, wo wir sie kaufen und nach Hause tragen oder die Güter werden direkt zu uns nach Hause geliefert. Auch unsere Freizeitgestaltung verursacht Mobilität auf den Strassen, auf den Schienen oder auch in der Luft. Wir müssen unsere Verkehrsströme in den Griff bekommen. Wir müssen Alternativen zur Strassenbauschlacht finden, die seit Mitte des 20. Jahrhunderts in unserem Land herrscht. Der immerwährende Ausbau der Strassen kann aus Sicht der Politik und im Interesse von uns allen keine Option darstellen. Bald schon werden wir dazu einen Entscheid haben. Cargo sous terrain spricht genau diese Mobilitätsproblematik an und zeigt einen Lösungsansatz auf. Wir Grünen bezweifeln jedoch aus verschiedenen Gründen, dass dieser Problemlösungsansatz der richtige ist. Ein Tunnelsystem durch die ganze Schweiz ist nicht nur finanziell eine grosse Herausforderung, sondern es wird auch Unmengen an Energie und Ressourcen verbrauchen, bis der erste Gütertransport unterirdisch vom Gäu nach Zürich erfolgen kann. Wir setzen mehrere Fragezeichen hinter die Frage, ob die CO₂-Emissionen, die der Bau verursacht, überhaupt jemals durch eingesparte LKW-Kilometer kompensiert werden können. Ein anderes Fragezeichen setzen wir hinter die fehlenden oder höchstens mangelhaften Planungsfragen zwischen Cargo sous terrain und verschiedenen bereits bestehenden Verkehrsinfrastrukturen wie die SBB. So planen die SBB in unmittelbarer Nähe im Gäu bereits Logistik-Hubs zwischen Strasse und Schiene, aber ohne Anschluss an das Netz von Cargo sous terrain. Hinzu kommen noch andere Risikofaktoren, wie der Einfluss auf das Trinkwasser und auf die Grundwasserströme sowie der Landverbrauch auf der Oberfläche. Es ist auch noch nicht klar, was mit Cargo sous terrain mit den frei werdenden Strassenkapazitäten auf den oberirdischen Strassen und Autobahnen passieren soll. Mehr Verkehr ist aber wohl bereits vorprogrammiert. Mehr Strassenkapazitäten führen immer zu mehr Verkehr. Um es beim Namen zu nennen: Cargo sous terrain ist ein Verkehrsumlagerungsprojekt und kein Verkehrsvermeidungsprojekt. Ausserdem ist es, unabhängig von der Express-Lex Cargo sous terrain äusserst fragwürdig, ob ein solches Megaprojekt überhaupt jeweils bewilligungsfähig ausgestaltet werden kann. Unser Lifestyle, unser Alltag und unser Konsumverhalten verursachen unzählige Verkehrsströme. Um eine zweckdienliche, notwendige und umweltverträgliche Mobilität auf Strassen und Schienen auch in Zukunft gewährleisten zu können, braucht es innovative Lösungen zur Vermeidung des Verkehrs, aber auch ein Hinterfragen des Einflusses des eigenen Konsums und des Mobilitätsverhaltens. Die ganzen Diskussionen um Cargo sous terrain zeigen das exemplarisch auf.

Urs Huber (SP). Wie Sie wahrscheinlich wissen, war ich schon immer etwas kritisch zu diesem Projekt eingestellt, seitdem mich vor über zehn Jahren zwei Berufsmaturanden als Interviewpartner ausgesucht hatten und ich mich daher darum kümmern musste. Einerseits war dies der Fall, weil ich im Bereich Infrastruktur SBB das Personal vertreten habe und ich in diesen 20 Jahren doch ziemlich viel technisches und bauliches Wissen angehäuft habe. Andererseits habe ich früher selber im Bereich Logistik gearbeitet, und zwar mit Schiene und Strasse. Ich konnte mir nicht ausmalen, dass das je funktionieren könnte. Nun, die Jahre sind ins Land gezogen. Viele Personen haben es nicht ernst genommen, aber man hat es in Bern dennoch fertiggebracht, ein eigenes Gesetz dafür zu zimmern, mit Enteignungsrechten für eine private Firma. Das ist kaum zu glauben. Aber Cargo sous terrain ist erst seit etwa einem Jahr so richtig aus der Tiefe an die Oberfläche gekommen. Überall musste es ganz schnell gehen. Alle Behörden, Kantone und Gemeinden mussten husch husch alles stehen und liegen lassen - jetzt kommen wir. Das ist nicht America first, sondern Cargo sous terrain first. Aus diesem Grund habe ich diesen Vorstoss eingereicht: Tempo um jeden Preis oder Sorgfalt und echte Mitwirkung? Meine Motivation war erstens, den Druck beim Kanton und bei den Gemeinden wegzunehmen. Zweitens wollte ich die Situation in den betroffenen Gemeinden wie Dulliken unterstützen. Ich kann hier bereits vorwegnehmen, dass ich die Antworten des Regierungsrats ganz gut finde. Ich bin der Meinung, dass man schon fast froh war zu sagen, dass unsere Behörden nicht nur ein einziges Projekt auf dem Tisch haben und dass die Zeitschiene wohl doch ziemlich illusorisch ist. Nun gut, kaum eingereicht, ging es mit Cargo sous terrain eher wieder ins Loch zurück. Praktisch überall, wo man auftauchen wollte, gab es negative Reaktionen. Teilweise waren sie ganz heftig. In kürzester Zeit gab es Schlagzeilen wie «in den letzten Zügen», «Cargo sous terrain vor dem Aus», «Das sind die Gründe für die Krise des Tunnelprojekts», «CEO-Wechsel mit Zweifel am Projekt», «Leute entlassen», «Dulliken lehnt Projekt ab» oder «Cargo sous terrain im Juli auf unbestimmte Zeit verzögert». Am 1. Mai konnte man in Zürich lesen: «Mangelnde Qualität, Pläne nicht nachvollziehbar, Zürich zerzaust Mega-Tunnelprojekte». Wie erwähnt, musste man Personen entlassen. Und das geschah bei einem Projekt, bei dem ich stets das Gefühl hatte, dass man bei einem solchen Projekt angesichts der enormen Dimension personell unterbesetzt ist. Gleichzeitig habe ich ein bisschen Hemmungen, kräftig auf die Pauke zu hauen. Wenn jemand am Boden liegt, so finde ich es moralisch

nicht unbedingt sehr gut, wenn man noch weiter auf ihn einprügeln muss. Auf jeden Fall ist es still geworden. Ich habe Regierungsrätin Sandra Kolly bereits gefragt, ob sie gewisse Aussagen machen kann. Wir haben jetzt eine völlig andere Situation als damals, als ich den Vorstoss eingereicht habe. Heute stellt sich die Frage, wie es eigentlich weitergeht. Wie viele Ressourcen stecken wir da noch hinein? In der damaligen Debatte zu meinem Vorstoss im September 2021 ist Stefan Nünlist, der Verwaltungsrat von Cargo sous terrain, in rosaroten Zukunftsträumen geschwebt. Wahrscheinlich hatte er vorher mit dem WG-Partner einen Spaziergang unternommen. Er hat gesagt: «Wenn alles planmässig vonstatten geht, werden wir die erste Etappe von Cargo sous terrain im Jahr 2031 in Betrieb nehmen. Das ist die Verbindung Gäu-Zürich. Urs Huber - er wird dann bestimmt noch ein aktiver Kantonsrat sein - werden wir gerne zur Einweihungseier einladen.» Ich habe gesagt, dass dies ein Problem sei, da ich eigentlich im Jahr 2030 zurücktreten will. Ich bin gespannt, ob ich noch an diese Feier gehen kann. Ganz realistisch scheint mir da eher eine Beerdigung. Das ist wahrscheinlich die reale Situation, ob man das Projekt nun gut findet oder nicht. Meine Fragen an den Regierungsrat lauten: Steht ein Austausch unter den Kantonen an? Was ist die aktuelle Haltung? Was denken die Kantone vom Bund? Der Bund denkt über die Kantone, dass der andere etwas tun soll. Man hat immer mal wieder das Gefühl, dass der Bund gar nichts denkt, da es nicht seine Geschichte ist. Was läuft beim Kanton oder unter den Kantonen angesichts der letzten Entwicklungen bei Cargo sous terrain? Man hört, dass der Kernhub des ganzen Systems auf dem Postareal in Härkingen eigentlich Geschichte ist. Hat man eine Ahnung, wie das dort weitergeht? Trifft diese Aussage zu? In der Antwort verlangt man Sicherheiten. Das war mir wichtig. Ich bin gespannt, wer bei einem Projekt wie Cargo sous terrain in Sicherheiten investieren will. Ich habe eher das Gefühl, dass es in Bezug auf die Kreditwürdigkeit inzwischen Junk Bonds sind und dass ein hohes Ausfallrisiko vorhanden ist. Für betroffene Gemeinden wie Dulliken ist der Bereich der Sicherheit enorm wichtig. Für mich ist nicht das Projekt die allergrösste Gefahr, sondern vielmehr der Umstand, dass es überall angefangene Baustellen und Löcher hat, und dass sich grösste Erdbewegungen im Bauinstallationsareal ereignen. Dann ist fertig. Nichts geht mehr, denn es ist eine private Firma. Sie kann morgen pleitegehen. Hasta la vista. Jede angefangene Überbauung in dieser Grössenordnung wäre für jede betroffene Stadt oder für jedes betroffene Dorf schädigend. Ich danke dem Regierungsrat für die Antworten. Weiter kritisch bleiben und die nötige Zurückhaltung beim internen Ressourcenverschleiss üben - das würde ich hier dazu sagen. Ich möchte noch etwas Grundsätzliches zur Art der ganzen Diskussionen in diesem Land anfügen. Ich finde die Haltung nicht fair - so auch gegenüber den Menschen, die hier arbeiten - dass man einmal schauen müsse. Es glaubt aber niemand daran. Man hat definitiv keine Ressourcen für grosse Planspiele ohne Realisierungschancen, aber die sollen dann subito bearbeitet werden. Spätestens off the record hat mir jede Person gesagt, dass es nie kommen werde. Dazu gehören Planer, Fachjournalisten und Politiker. Stefan Nünlist ist da nicht mitgemeint, er ist auch Politiker. Ein typisches Beispiel, das unverdächtig ist, ist eine Veranstaltung des VCS Solothurn, welche vor einem halben Jahr stattgefunden hat. Die Firma hat das Projekt vorgestellt. Man hat es dem grünen Publikum grün verkauft. Eine Leitungsperson des VCS Schweiz hat lobende Worte geäussert und es als eine spannende Idee eingestuft. Ich ging nachher zu dieser Person und sagte ihr, dass sie doch ziemlich naiv sei. Die Antwort war: «Das weiss ich selber, das kommt sowieso nie.» Das finde ich nicht korrekt. Es arbeiten Leute an diesem Projekt, so auch seitens des Kantons. Wenn man diese Meinung hat, dann soll man sie auch klar äussern. Man soll nicht alle rotieren lassen, wenn man das Gefühl hat, dass es nichts bringt.

Stefan Nünlist (FDP). Ich danke Urs Huber für die wie immer kritisch-konstruktiven Fragen. Auch danke ich dem Regierungsrat bestens für die sehr kompetenten Antworten. Ich bin tatsächlich im Auftrag von Swisscom seit mehreren Jahren beim Projekt Cargo sous terrain engagiert. Wenn ich nun folgende Frage beantworten müsste: Cargo sous terrain: Tempo um jeden Preis? würde meine Antwort lauten: Nein. Sorgfalt und echte Mitwirkung? Ja, selbstverständlich. Wie der Regierungsrat richtig ausführt, ist Cargo sous terrain ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das ein Gesamtlogistiksystem betreiben möchte. Im Zentrum steht ein Tunnelsystem für den Gütertransport, also nur für den Gütertransport, welches mit Hubs mit der Oberfläche verbunden ist. Lassen Sie mich ein paar falsche Wahrnehmungen korrigieren. Das System steht weder in Konkurrenz zur Bahn noch zur Strasse. Vielmehr ergänzt und entlastet Cargo sous terrain die heute überlasteten Strassen- und Bahntrassen als dritte, ausschliesslich dem Warenverkehr gewidmete Infrastruktur. Das Bedürfnis kam nicht von irgendwelchen Ingenieuren, sondern von den Grossverteilern in diesem Land, und zwar vor allem von der Migros und von Coop, aber auch von der Post. Mit Cargo sous terrain wird das Ziel verfolgt, die Schweiz sicher, zuverlässig und nachhaltig mit Waren zu versorgen und zu entsorgen. Mit dem System werden nicht nur die Strassen und die Bahn entlastet, sondern auch der Flächenbedarf für die Lager in den Städten wird markant gesenkt. Selbstverständlich gelten für das Projekt alle Gesetze und Auflagen. Als Beispiel nenne ich die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung und natürlich insbesondere die Umwelt. Dem Thema Grundwasser ist

dabei, wie der Regierungsrat richtig ausführt, sehr grosse Beachtung zu schenken. Das Grundwasser ist kostbar und bildet die Lebensgrundlage von uns allen. Wichtig ist aber zu wissen - da wird es wohl noch die eine oder andere Expertin geben, die das bestreiten wird - dass das Bauen im Grundwasser technisch machbar und auch üblich ist. Der Bahnhof Zürich steht beispielsweise praktisch ganz im Grundwasser. Die Geschäftsstelle von Cargo sous terrain befindet sich seit mehreren Jahren in Olten. Sie bietet rund 20 Arbeitsplätze an - immer noch. Investiert haben diverse Schweizer Unternehmungen wie beispielsweise Migros, Coop, die Post oder Swisscom. Grösste Aktionärin ist Meridiam, ein französischer Investor, der weltweit in nachhaltige Infrastrukturen investiert. Wenn Cargo sous terrain auch primär privatwirtschaftlich finanziert ist, so sind auch Aktionärinnen der öffentlichen Hand hochwillkommen. Wir haben tatsächlich im Sommer dieses Jahres einen Reset des Projekts gemacht, da wir gemerkt haben, dass das Tempo zu ambitiös ist. Daher haben wir auch den Mitarbeiterbestand etwas angepasst und im Management gewisse Veränderungen vorgenommen. Cargo sous terrain ist ein Start-up-Unternehmen. Es ist eine Pionieridee, die in der ganzen Welt in dieser Art und Weise noch nie realisiert wurde. Start-ups können gelingen, aber sie können auch scheitern. Das liegt in der Natur der Sache. Daher bin ich der Meinung, dass es richtig ist, dass im Moment vor allem privates Kapital investiert wird. Start-ups müssen aber auch attraktive Geschäftsmodelle haben und für die Kunden attraktiv sein. Es liegt im Wesen von innovativen Ideen, dass man sie immer wieder hinterfragen und verbessern muss. Das ist der Grund, weshalb man auch über die Technologie nachdenkt. Haben wir das Richtige? Machen wir das Richtige? Machen wir das Richtige richtig? Bei den Fragen von Urs Huber könnte man den Eindruck gewinnen, dass er allem mit viel Skepsis gegenübersteht, was nach der Erfindung der Eisenbahn im Jahr 1804 oder des Fahrrads im Jahr 1817 technologisch passiert ist. Das kann man so machen, aber die Frage stellt sich, ob uns das in die Zukunft führt. Man kann Innovationen auch als etwas Gutes betrachten, als Chance für den Kanton und für unsere ganze Schweiz. Wenn Cargo sous terrain gelingt, dann schaffen wir damit eine Infrastruktur mit einem hohen Nutzen für die Umwelt, für die versorgten Städte und für die emissionsgeplagte Bevölkerung. Zudem sichern und stärken wir vor allem den Kanton Solothurn mit qualifizierten Arbeitskräften rund um die Logistik. Richtig, es gibt noch sehr viele Herausforderungen. Das war aber immer so. Das war auch so, als man seinerzeit den Gotthardtunnel gebaut hat. Es gab da bestimmt viele Skeptiker. Urs Huber wäre vielleicht einer davon gewesen, der zu Recht ganz kritische Fragen dazu gestellt hätte, ob das je gelingen wird oder nicht.

Thomas von Arx (SVP). Meine Vorsprecher haben bereits einige Punkte erwähnt. Die kritischen Fragen des Interpellanten an den Regierungsrat sind durchaus berechtigt. Es ist ein gigantisches Vorhaben, das Einschränkungen, Mehrbelastungen und einen hohen Preis für die ansässige Bevölkerung, für das regionale Gewerbe und für die Natur mit sich bringen würde. Bei einem Projekt mit einem so immensen Ausmass und mit nationaler Bedeutung besteht die Gefahr, dass die Abwicklung auf nationaler Ebene durch den Bund über den Kopf der Bevölkerung, des Gewerbes und der Gemeinden hinweg erfolgen würde. Ob die Interessen der Betroffenen durch den Regierungsrat entsprechend angemessen vertreten werden könnten, ist für uns fraglich. Ich komme zum Punkt des Bauvorhabens, der von Urs Huber angesprochen wurde. Es handelt sich um ein privates Vorhaben und die potenziellen Bauherren haben genau die gleichen Vorgehensweisen und Fristen einzuhalten wie alle anderen auch. Es darf nicht sein, dass einem möglichen Druck eines Bauherrn für eine allfällige schnellere Abwicklung nachgegeben wird. Die Interessen der ansässigen Bevölkerung, des Gewerbes und der Natur sind aus unserer Sicht höher einzustufen als diejenigen eines auswärtigen Investors. Ich komme nun noch zum Thema Natur. Es wurde angesprochen, dass der Natur ein besonders hoher Stellenwert zuzuschreiben ist. Wie bereits erwähnt, besitzen wir im Gäu eines der weitherum grössten Trinkwasservorkommen für eine Vielzahl von Bewohnern und Bewohnerinnen. Obwohl der Bahnhof Zürich auch in dieser Tiefe liegt, ist es aus unserer Sicht immer noch problematisch. Hinzu kommt, dass das Gäu schon heute unter einer grossen Zubetonierung leidet. Nebst dem vorliegenden Projekt sind andere Projekte in der Pipeline, die eine weitere Zubetonierung und eine zusätzliche Belastung in Form von Mehrverkehr - unter anderem - für die Bevölkerung mit sich bringen würden. Als Beispiel nenne ich den Sechs-Spur-Ausbau oder der Bau von weiteren Logistikzentren. Wir sind der Meinung, dass ein so grosses Projekt nicht von Privaten, sondern ausschliesslich durch den Bund umgesetzt werden sollte, dies auch aus diversen Risikogründen.

Thomas Lüthi (glp). Ich versuche, etwas näher am Mikrofon zu sprechen, damit die Frau Baudirektorin nicht so angestrengt in den Saal blicken muss. Es sind bereits einige Monate vergangen und ins Land gezogen, seitdem Urs Huber seine hinlänglich bekannten Bedenken und Fragen zu Cargo sous terrain eingereicht hat. Unsere Fraktion teilt die Bemerkungen und die Bedenken des Regierungsrats zu den Umweltauswirkungen von Cargo sous terrain nach heutigem Kenntnisstand. Wir sehen die Herausforderungen, die sich rund um die geplanten Hubs stellen. Wir haben auch Verständnis für die Bedenken der

Gemeinden, die von Baustelleninstallationsplätzen, Deponien, Zufahrten und Ähnlichem betroffen sein könnten. In den letzten Monaten haben wir viele Medienberichte zu Cargo sous terrain gesehen, zu seiner Organisation, zu den Personalwechseln usw. Das wurde alles erwähnt. Das Projekt hat nach öffentlich bekanntem Wissen und nach unserer Einschätzung ganz offensichtlich etwas an Schwung und Durchschlagskraft verloren. Trotz allem sind die steigenden Bedürfnisse für Logistik, Vernetzung und Mobilität eine Tatsache. Die aktuelle Diskussion um eine geplante Engpassbeseitigung am Nationalstrassennetz zeigt die Schwierigkeiten exemplarisch auf. Wir müssen daher neue Ansätze zulassen, die zur Lösung der zukünftigen Mobilität von Menschen oder wie hier von Gütern einen Beitrag leisten könnten. Selbstverständlich ist oder wäre Cargo sous terrain nicht die eierlegende Wollmilchsau des Warentransports der Zukunft. Es ist aber immerhin ein konkreter Versuch, neue Lösungen zu denken, die einen Beitrag leisten könnten. Wenn man ganz ehrlich ist, dann stehen von diesen neuen Lösungen auch nicht gerade sehr viele auf der Matte, die sich darum bewerben, die Gunst der Bevölkerung oder von Personen aus der Politik zu erlangen. Unser Fazit: Wir sehen Cargo sous terrain in schwierigen Gewässern unterwegs. Wir teilen aber die grundsätzlichen Bedenken des Erstunterzeichners nicht, dass, egal was Cargo sous terrain nun gerade macht oder nicht macht, neue Lösungen nicht angedacht werden dürfen. In diesem Sinn danken wir Urs Huber für die Fragen und dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung.

Marlene Fischer (Grüne). Erlauben Sie mir, meine Perspektive als Umweltgeologin einzubringen. Ich spreche quasi als Fraktion Grundwasser. Weil ich das nach netten Rückmeldungen etwas langsamer und lauter als gewohnt machen möchte, wird mein Votum vielleicht etwas länger ausfallen. Sorry, aber deshalb melde ich vielleicht noch ein zweites Votum an. Als Geologin bin ich unglaublich fasziniert von allem, was unter der Erdoberfläche passiert. Oft bin ich erstaunt, dass es nicht allen so ergeht, dass nicht allen bewusst ist, dass im dunklen Untergrund schützenswerte Schätze liegen, nämlich ein grosser Teil unseres Trinkwassers. Nicht nur ich, sondern auch schon Louis Giroud ist auf ähnliches Unverständnis gestossen, als er das Grundwasserpumpwerk im Gheid in Olten gebaut hat. Im Jahr 1902 hatten die Leute das Gefühl, dass das Wasser im Grund so alt sei, dass es nicht mehr trinkbar sein kann. Heute wissen wir das besser und die Fassung im Gheid versorgt über 80'000 Personen mit Trinkwasser, und das notabene ohne teure Aufbereitung. Das Wasser kann man direkt trinken. Das müssen wir unbedingt für die nächsten Generationen bewahren, insbesondere in Anbetracht der Klimakrise, die macht, dass eine Quelle nach der anderen versiegt. Wir dürfen die Trinkwasserressourcen keinen Risiken aussetzen, nicht durch Schadstoffverschmutzung, nicht durch Wärmeeintrag und nicht durch Veränderung von Grundwasserströmen. Das ist nicht nur meine Haltung, sondern auch diejenige der Trinkwasserversorgerin der Städtischen Betriebe Olten (SBO), die die Fassung im Gheid in Olten betreiben. Sie nehmen den Schutz von Trinkwasser enorm ernst, so ernst, dass sie sogar leerstehende Häuser in der Grundwasserschutzzone kaufen, nur um sie rückzubauen und stattdessen eine schützende Humusschicht aufzubringen. Das weiss ich aus erster Hand, weil ich genau dieses Projekt ein paar Tage nach meiner Wahl in den Kantonsrat 2021 hydrogeologisch begleiten durfte. Ich musste prüfen, ob die Baggerschaufel über Nacht auf einer Blache liegt, damit kein Öl ins Trinkwasser tropfen kann. Verschmutzungen würden jahrzehntelang im Trinkwasserreservoir bleiben. Durch genau das beschriebene, geschützte Hauptgrundwasservorkommen plant Cargo sous terrain eine unterirdische Tunnelanlage. Das ist in einem Bereich, in dem andere Private grundsätzlich nicht ins Grundwasser einbauen dürfen. Man könnte sich fragen, warum das gerade im Hauptgrundwasserleiter passieren soll. Das kommt, weil in diesem grossen Wasservolumen eine Bestimmung rechnerisch einfacher eingehalten werden kann, nämlich dass Cargo sous terrain mit den Tunneln den Grundwasserdurchfluss um maximal 10 % verringern darf. Weil die Grösse prozentual festgelegt ist, öffnet sich für Cargo sous terrain eine Hintertüre. Je grösser das Grundwasservorkommen ist, desto einfacher ist der Grundwasserschutz auf dem Papier eingehalten. Andere Kantone haben diese Hintertüre geschlossen, weil das so nicht angedacht ist. Die Bestimmung wurde gemacht, um das Grundwasser zu schützen. Andere Kantone verweisen Cargo sous terrain daher konsequent aus den Trinkwasserreservoirs. Das wünsche ich mir auch vom Kanton Solothurn. So wie es jetzt geplant ist, gefährdet Cargo sous terrain unser Trinkwasser. Es geht dabei nicht nur um Schadstoffverschmutzungen, sondern auch um Erwärmungen. Die Tunnel haben eine Betriebstemperatur von 25 Grad, verglichen mit dem Grundwasser von 12 Grad. Wenn das Grundwasser wärmer wird, fliesst das Trinkwasser lauwarm aus den Leitungen. Das ist nicht nur nicht erfrischend, sondern es führt auch zu einem Bakterienwachstum. Die Viecher haben es nämlich auch lieber, wenn es wärmer ist. Alle diese Risiken werden in den vorliegenden Berichten von Cargo sous terrain zu wenig thematisiert. Auch eine Interessenabwägung, die gemacht werden muss, wenn man ausnahmsweise im Grundwasser bauen will, liegt nicht vor. Die fehlende Interessenabwägung wäre aber obligatorisch. Cargo sous terrain würde in der Pflicht stehen, als Bauherrin das öffentliche Interesse am Trinkwasserschutz gegenüber dem Nutzen von Cargo

sous terrain abzuwägen, gegenüber dem Nutzen von ein bisschen mehr Zaland & Co. Wobei - es gibt gar keinen Investor aus der Paketbranche. Vielleicht weil man noch 30 % Cargo-Kapazität auf den Schienen ausbauen könnte? Ich möchte noch eine Replik auf das Votum von Stefan Nünlist machen. In der Interessenabwägung des Bahnhofs Zürich lagen andere Interessen auf dem Tisch, als das jetzt bei Cargo sous terrain der Fall ist. Nur weil beim grössten Bahnhof der Schweiz das öffentliche Interesse überwiegt, kann man das nicht auf Cargo sous terrain übertragen. Zu Recht wurde die minimalistische Betrachtung von Umweltrisiken von lokalen Trinkwasserversorgerinnen massiv kritisiert, so auch von Grundwasserfachstellen, die sich in anderen Kantonen fachlich frei äussern durften. In anderen Kantonen haben sie klar die Meinung vertreten, dass die riesigen Einbauten in das Grundwasser massive Setzungsrisiken mit sich bringen, die zu Rissen in Häusern führen können. Stellen wir uns einmal vor, dass die private Investorin pleitegeht und der Staat ein solches Unterwasser-Hightech-Bauwerk unterhalten müsste. Die massiven Kosten müsste die öffentliche Hand tragen. Genau wie eine Bank wäre Cargo sous terrain too big to fail. Wenn so viel auf dem Spiel steht, muss die Expertise von Umweltfachstellen zwingend ernst genommen werden, denn sie sind die Anwältinnen unseres Grundwassers. Wir sollten den Trinkwasserschutz nicht politisch übersteuern, vor allem nicht für so fragwürdige private Wirtschaftsprjekte.

Sandra Kolly (Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements). Cargo sous terrain ist eines der Geschäfte, die ich in meiner allerersten Session als Regierungsrätin vertreten habe. Bereits damals habe ich gesagt, dass die Bedingungen in Bezug auf den Verkehr und vor allem, was es für das Trinkwasser bedeutet, extrem wichtig sind. Wir müssen absolute Sicherheit haben, wie es weitergeht, vor allem mit der Problematik des Grundwassers. Wir werden nichts über die Köpfe der Gemeinden hinweg entscheiden. An dieser Grundhaltung hat sich nichts geändert. Seitens des Kantons haben wir das Projekt bis jetzt begleitet. Das hat einige Ressourcen, namentlich im Amt für Raumplanung (ARP), gebunden. Wir machen das zusammen mit den Kantonen Aargau und Zürich. Auch ich bin in einem politisch-strategischen Koordinationsausschuss tätig. Im Juni haben wir uns zur Vernehmlassung zum Sachplan Verkehr, Teil unterirdischer Gütertransport, geäußert. Das Ganze ist öffentlich aufgeschaltet. Man kann erkennen, dass wir durchaus sehr kritische Rückmeldungen gegeben haben, insbesondere beim Verkehr. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass diese Problematik noch nicht gelöst ist. Es wird mehr Verkehr auslösen und es braucht neue Infrastrukturen. Wir sind der Meinung, dass man darüber sprechen muss, wer die neuen Infrastrukturen bezahlt. Das kann nicht alles beim Kanton liegen bleiben. Weiter haben wir die Grundwasserproblematik angesprochen, die geklärt werden muss. Auch haben wir die Projektdeponie Bergrüti Dulliken kritisch beurteilt. Sie befindet sich in der Juraschutzzone und ist schlecht erschlossen. Da muss man genau hinschauen. Alles in allem sind wir der Meinung, dass wir den Mehrwert als solchen für unseren Kanton nicht sehen. Das muss uns zuerst aufgezeigt werden. Insbesondere haben wir zudem verlangt, dass man sich jetzt mit Bundesrat Albert Rösti an einen Tisch setzen muss. Bis jetzt fehlt seitens des Bundes ein gewisser Lead und es fehlt die Leidenschaft. Wenn ich jeweils an diesen Sitzungen teilnehme, habe ich nicht den Eindruck, dass der Bund mit Herzblut mit dabei ist. Ich habe auch schon einmal die Frage gestellt, ob der Bund überhaupt hinter diesem Projekt steht. Der Kanton Solothurn ist klar der Meinung, dass sich jetzt Bundesrat Albert Rösti an den Tisch setzen und ein klares Bekenntnis abgeben muss, wie es weitergeht. Das KV-Terminal (Terminal kombinierter Verkehr) der SBB wurde angesprochen. Man will die beiden Projekte nicht gegeneinander ausspielen. Aber Fakt ist, dass beides im Gäu angesiedelt ist, und zwar beinahe am gleichen Ort. Beides betrifft die gleichen Gemeinden. Die Gemeinden sehen noch nicht, weshalb es beides braucht. Gibt es Synergien? Oder gibt es keine Synergien? Der Bund, namentlich das Bundesamt für Verkehr, sollte sich dahingehend klar äussern, worin der Mehrwert besteht und wie es weitergehen soll. Urs Huber hat die Sicherheiten erwähnt. Was passiert, wenn das Geld plötzlich ausgehen sollte? Wir haben uns in der Vernehmlassung klar dazu geäußert, nämlich dass der Bund dafür sorgen muss, dass die Gemeinden und der Kanton schadlos gehalten werden. Es kann nicht sein, dass wir plötzlich auf Kosten sitzen bleiben. Stand heute beharren wir als Kanton Solothurn auf einem Gespräch mit dem Bund. Im Moment ist das Projekt bei uns zwar da, aber wir geben keine Ressourcen mehr in dieses Projekt, bevor wir nicht wissen, wie es weitergeht. Der Bund will den Sachplan in zwei Teilen ausfertigen. Zuerst möchte man die Korridore bestimmen, aber noch ohne Festsetzung. Auch das zeigt, dass das Ganze noch nicht so weit gediehen ist. Aber man will die Bedingungen mit klaren Definitionen aufzeigen. Erst in einem zweiten Schritt würde die Festsetzung erfolgen. Vor zwei oder drei Jahren war man noch sehr ambitioniert unterwegs. Man hatte das Gefühl, dass man Cargo sous terrain in die Richtplananpassung 2023 nehmen könnte. Davon sind wir nun aber weit entfernt. Daher haben wir es aus dieser Richtplananpassung weggenommen. Das Projekt wird auch nicht in der Richtplananpassung 2024 enthalten sein. Bevor die Fragen nicht geklärt sind, wir nicht zu 100 % dahinterstehen können und es zu keiner Festsetzung auf Bundesebene in diesem Sachplan ge-

kommen ist, werden wir seitens des Kantons Solothurn das Richtplanverfahren nicht starten. Wenn wir es starten würden, gibt es ein Mitwirkungsverfahren, bei dem sich alle wieder äussern können. Ich wiederhole es an dieser Stelle noch einmal: Bevor nicht ein Zeichen vom Bund kommt, wird sich der Kanton Solothurn mit den Arbeiten zurückhalten. Das habe ich auch der neuen Chefin des Bundesamts für Verkehr (BAV) gesagt, die vor zwei Wochen bei mir im Büro war. Ich muss ehrlich sagen, dass das ARP schon jetzt am Anschlag ist. Daher möchte ich im Moment keine Ressourcen in das Projekt geben, wenn man nicht weiss, wie es dort weitergeht. Ich danke für die gute Diskussion. Der Kanton wird weiter dranbleiben. Wenn es Neuigkeiten gibt, werden wir entsprechend informieren.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Besten Dank für die Ausführungen. Wie sieht es in Bezug auf den Zufriedenheitsstand aus?

Urs Huber (SP). Ich bin von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

I 0083/2024

Interpellation Christine Rütli (SVP, Balsthal): Vorfall vom 31. März 2024

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Juni 2024:

1. *Vorstosstext.* Aufgrund des bekannten Vorfalles in Gerlafingen vom 31. März 2024 mit Polizeieinsatz («Eritrea-Demonstration») wird der Regierungsrat beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann war den Solothurnischen Behörden bekannt, dass eine regimetreue Eritrea-Gruppe eine Veranstaltung in Gerlafingen plant, resp. durchführen wird?
2. Warum wurde die Veranstaltung nicht präventiv verboten?
3. Werden solche Veranstaltungen im Kanton Solothurn zukünftig verboten? Falls nein, weshalb nicht?
4. Wie viel kostete der Polizeieinsatz?
5. Gab es Personen- und oder Sachschäden? Falls ja, in welcher Höhe und welcher Art?
6. Wer bezahlt den Einsatz und wer bezahlt die Schäden?
7. Wird haftpflichtrechtlich Regress genommen? Falls ja, auf wen? Falls nein, weshalb nicht?
8. Wie viele Eritreer und Eritreerinnen haben Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn mit welchem Aufenthaltsstatus?
9. Beabsichtigt der Kanton Solothurn, den Aufenthaltsstatus der Eritreer und Eritreerinnen nach dem Vorfall vom 31. März 2024 – z.B. auch nach dem Gesichtspunkt der Regimetreue – zu überprüfen? Falls nein, warum nicht?
10. Wie viele Gelder wurden in den letzten 10 Jahren von Eritreerinnen und Eritreern aus dem Kanton Solothurn nach Eritrea überwiesen?
11. Mit Mail vom 16. April 2024 weigerte sich die zuständige Regierungsrätin, die zuvor mit Mail gestellten Fragen der Interpellantin zu beantworten. Aus welchen Gründen wurde das Auskunftsrecht der Interpellantin als Kantonsrätin nach § 30 des Kantonsratsgesetzes eingeschränkt?
12. Bis dato lautete die Empfehlung des Regierungsrates dahin gehend, unbürokratisch ein Mail zu schicken, um Fragen beantwortet zu erhalten. Wie begründet der Regierungsrat den nun offenbar vollzogenen Paradigmenwechsel?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1:* Seit wann war den Solothurnischen Behörden bekannt, dass eine regimetreue Eritrea-Gruppe eine Veranstaltung in Gerlafingen plant, resp. durchführen wird? Am Samstag, 30. März 2024, erhielt die Polizei Kanton Solothurn einen Hinweis auf eine Veranstaltung, welche die eritreische Diaspora am Folgetag möglicherweise in einem Restaurant in Gerlafingen durchführen wolle. Über die politische Haltung der Veranstaltenden gegenüber der eritreischen Regierung war nichts bekannt.

3.2 *Zu Frage 2:* Warum wurde die Veranstaltung nicht präventiv verboten? Es handelte sich weder um eine bewilligungspflichtige Demonstration oder Kundgebung auf öffentlichem Grund noch um einen gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlass im Sinne von § 9 Abs. 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11). Nur solche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Sie können im Rahmen des

Verwaltungsverfahren unter Auflagen bewilligt oder verboten werden. Vorliegend handelte es sich demgegenüber um eine geschlossene Veranstaltung in einem Restaurant. Liegt eine von der zuständigen Behörde erteilte Betriebsbewilligung für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes vor, darf die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber die Räumlichkeiten entsprechend der Bewilligung nutzen (§ 9 Abs. 1 WAG). Das Nutzungsrecht umfasst auch die Vermietung eines Saals an eine Person, die für ihre Gäste eine grössere Feier veranstalten will. Demzufolge ist für solche Feiern keine zusätzliche Bewilligung erforderlich. Einzuhalten sind hingegen die geltende Rechtsordnung im Allgemeinen sowie die gesetzlichen Pflichten gemäss WAG im Besonderen. Zunächst lagen der Polizei keine konkreten Erkenntnisse vor, dass es an der Veranstaltung oder im Zusammenhang mit ihr zu Pflichtverletzungen kommen könnte. Zudem besteht in der Schweiz keine Rechtsgrundlage, Veranstaltungen präventiv zu verbieten, einzig weil sie von Angehörigen einer bestimmten Nationalität oder Ethnie organisiert werden. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit und auf das Willkürverbot (Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; SR 101).

3.3 Zu Frage 3: Werden solche Veranstaltungen im Kanton Solothurn zukünftig verboten? Falls nein, weshalb nicht? Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (vgl. Antwort auf Frage 2, erster Absatz) können vorab verboten werden, sofern die Einschränkung von Grundrechten (bspw. Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit) im konkreten Einzelfall zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses (bspw. die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) nötig, geeignet und angemessen ist. Demgegenüber ist eine nicht bewilligungspflichtige Veranstaltung wie vorliegend (vgl. Antwort auf Frage 2, zweiter Absatz) sowohl aus praktischen als auch aus rechtlichen Gründen ungleich schwieriger zu verbieten. Es sind stets die konkreten Gesamtumstände zu berücksichtigen. Unzulässig wäre es demnach, sämtliche von der eritreischen Diaspora in einem geschlossenen Saal im Kanton Solothurn durchgeführten Veranstaltungen von vornherein zu verbieten bzw. unmittelbar nach Kenntnisnahme abubrechen. Zielführender als die Diskussion über solche Verbote erachten wir die Sensibilisierung der Bevölkerung: Vermietende von Liegenschaften und Räumlichkeiten sollten sich jeweils vor Abschluss eines Vertrages über die potenzielle Mieterschaft und den konkreten Veranstaltungszweck informieren. Die Gemeinden sowie der Polizei können nähere Auskünfte erteilen. In Kenntnis von Mietabsichten kann die Polizei frühzeitig mit den potenziellen Veranstaltern Kontakt aufnehmen und bei Bedarf weitere Massnahmen anordnen. Vorliegend zeigten der Veranstalter und einige Gäste erst im Laufe der Veranstaltung ein Verhalten, dass die vorzeitige Beendigung der Veranstaltung durch die Polizei aus Sicherheitsgründen erforderlich machte.

3.4 Zu Frage 4: Wie viel kostete der Polizeieinsatz? Die Gesamtkosten setzen sich aus den Kosten der polizeilichen Grundabdeckung und den besonderen polizeilichen Leistungen zusammen: Bei einer Veranstaltung mit rund 350 Gästen und der abstrakten Möglichkeit sicherheitsrelevanter Vorfälle gehören die telefonische Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter und die Kontrolle durch eine Patrouille zur polizeilichen Grundabdeckung. Auch der Einsatz der 12 Korpsangehörigen zur frühzeitigen Beendigung der Veranstaltung fällt darunter. Die vorzeitige Beendigung wurde beschlossen, nachdem die Polizei vom Aufmarsch regierungskritischer Angehöriger der eritreischen Diaspora erfahren hatte. Diese Aufwendungen sind nicht kostenpflichtig. Es gehört zum gesetzlichen Grundauftrag der Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung u.a. durch Ordnungsdienstesätze zu gewährleisten. Dementsprechend sind sie im Globalbudget vorgesehen und in der Produktegruppe Sicherheit und Ordnung enthalten. Demgegenüber sind besondere polizeiliche Leistungen gestützt auf § 69 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig: Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist. Ist für die Aufgabenerfüllung der Polizei der Beizug einer Drittperson zwingend nötig, hat der Verursacher vollen Kostenersatz für die erbrachten Leistungen zu leisten (§ 73^{bis} GT). Gestützt auf diese Bestimmungen wurde dem Veranstalter eine Gebührenrechnung in der Höhe von knapp Fr. 30'000 zugestellt. In Rechnung gestellt werden ihm die Kosten für die zur Ereignisbewältigung erforderlichen zusätzlichen Angehörigen der Polizei Kanton Solothurn und der Kantonspolizei Bern sowie für den eingesetzten Wasserwerfer der Kantonspolizei Bern.

3.5 Zu Frage 5: Gab es Personen- und oder Sachschäden? Falls ja, in welcher Höhe und welcher Art? Ein Korpsangehöriger wurde leicht verletzt. Der eingesetzte Wasserwerfer beschädigte die Lamellenstoren eines Gebäudes in Gerlafingen. Gestützt auf das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Be-

amten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; BGS 124.21) haftet der Kanton. Der Schaden beläuft sich auf weniger als Fr. 2'000.-. Das Verfahren ist noch hängig.

3.6 Zu Frage 6: Wer bezahlt den Einsatz und wer bezahlt die Schäden? Vgl. Antworten auf Fragen 4 und 5.

3.7 Zu Frage 7: Wird haftpflichtrechtlich Regress genommen? Falls ja, auf wen? Falls nein, weshalb nicht? Die Voraussetzungen für einen Regress sind vorliegend nicht erfüllt (§ 14 VG).

3.8 Zu Frage 8: Wie viele Eritreer und Eritreerinnen haben Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Solothurn mit welchem Aufenthaltsstatus? Die Zahlen stammen aus der Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration SEM per 30.04.2024:

- Asylsuchende (Ausweis N): 23
- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F): 333
- Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B): 977
- Niedergelassene (Ausweis C): 504

3.9 Zu Frage 9: Beabsichtigt der Kanton Solothurn, den Aufenthaltsstatus der Eritreer und Eritreerinnen nach dem Vorfall vom 31. März 2024 – z.B. auch nach dem Gesichtspunkt der Regimetreue – zu überprüfen? Falls nein, warum nicht? Die Beurteilung, inwiefern «Regimetreue» Auswirkungen auf den flüchtlingsrechtlichen Status einer Person hat, obliegt nach dem Asylgesetz dem Staatssekretariat für Migration (SEM; vgl. u.a. Art. 6a, Art. 63 und 64 Asylgesetz; SR 142.31). Die objektiven Voraussetzungen eines ausländerrechtlichen Widerrufsgrundes einer Aufenthaltsstatus, nicht aber eines flüchtlingsrechtlichen Status, können erfüllt sein, wenn Personen im Zusammenhang mit «Regimetreue» eine längerfristige Freiheitsstrafe erwirken (Art. 62 Abs. 1 lit. b Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]), wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährden (Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG). Jede ausländerrechtliche Massnahme muss indes verhältnismässig sein (Art. 96 AIG).

3.10 Zu Frage 10: Wie viele Gelder wurden in den letzten 10 Jahren von Eritreerinnen und Eritreern aus dem Kanton Solothurn nach Eritrea überwiesen? Ob und wie viel Gelder von Eritreerinnen und Eritreern im Kanton Solothurn ins Ausland überwiesen werden, ist nicht bekannt. In Bezug auf eritreische Asylsuchende und Nothilfebeziehende verweisen wir auf unsere Beantwortung der Kleinen Anfrage David Häner (FDP. Die Liberalen, Breitenbach): System zur Auszahlung von Sozial-/Nothilfeleistungen (vgl. Antwort auf Frage 3): Während der Unterbringung in den regionalen Asylzentren beträgt die Bargeldauszahlung für asylsuchende Einzelpersonen 10.00 Franken pro Tag, für Nothilfebeziehende 9.00 Franken pro Tag (vgl. RRB Nr. 2023/155 vom 31. Januar 2023, Nr. 2023/59 vom 17. Januar 2023 und Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013). Mit diesem bescheidenen Betrag ist es kaum möglich, grosse Geldsummen ins Ausland zu überweisen.

3.11 Zu Frage 11: Mit Mail vom 16. April 2024 weigerte sich die zuständige Regierungsrätin, die zuvor mit Mail gestellten Fragen der Interpellantin zu beantworten. Aus welchen Gründen wurde das Auskunftsrecht der Interpellantin als Kantonsrätin nach § 30 des Kantonsratsgesetzes eingeschränkt? Mit E-Mail vom 16. April 2024 teilte die Vorsteherin des Departements des Innern der Interpellantin Folgendes mit: Das Departement des Innern habe ursprünglich alle Anfragen konsolidiert beantworten wollen, sei wegen Ferienabwesenheiten aber in Verzug. Wie die Interpellantin gegenüber der Zeitung richtig festhalte, hätten ihre Fragen den Charakter einer Interpellation oder Kleinen Anfrage. Das kantonsrätliche Auskunftsrecht gemäss § 30 des Kantonsratsgesetzes (KRG, BGS 121.1) könne nicht dazu dienen, den ordentlichen Weg der Interpellation zu umgehen. Es diene dazu, Verständnisfragen oder Sachverhalte zu klären, über die die Verwaltung ohne weitere Abklärung Auskunft geben könne und die nicht von allgemeinem Interesse seien. Diese Voraussetzungen seien beim umfassenden Fragenkatalog der Interpellantin nicht gegeben.

3.12 Zu Frage 12: Bis dato lautete die Empfehlung des Regierungsrates dahin gehend, unbürokratisch ein Mail zu schicken, um Fragen beantwortet zu erhalten. Wie begründet der Regierungsrat den nun offenbar vollzogenen Paradigmenwechsel? Es gibt keinen Paradigmenwechsel. Zur Begründung, weshalb die Interpellantin im vorliegenden Fall auf den Weg der Interpellation verwiesen wurde, vgl. Antwort auf Frage 11.

Christine Rütli (SVP). Die Polizei hat beim Zwischenfall in Gerlafingen im März 2024 keine Festnahmen und keine Personenkontrollen vorgenommen, obwohl sie an diesem Grosseinsatz mit rund 60 Einsatzkräften beteiligt war. Das wurde mir so von der Polizei gesagt. Das Vorgehen der Polizei hat natürlich zu kritischen Reaktionen bei den Anwohnern und bei den Interessengruppen geführt. Sie haben in Frage gestellt, warum eine Veranstaltung überhaupt zugelassen wird, wenn man bereits vorher weiss, welchen Gefahren sie ausgesetzt sind. Es war bekannt und man hat das schon vorher vom Bund

gehört. Deshalb habe ich den sogenannten § 30 angewandt. Er gibt uns das Recht, der Regierungsrätin diese Fragen zu stellen. Es wäre kein Problem gewesen und wir wären nicht an die Presse gelangt, wenn ich damals schon informiert gewesen wäre, dass sie wegen Ferienabwesenheit nicht anwesend ist. Das ist ganz normal, dann lässt man das Ganze ruhen. Aber das war nicht so. Die rechtlichen Ausführungen der Regierungsrätin sind falsch. Gemäss § 30 des Kantonsratsgesetzes besteht für den Regierungsrat nur dann die Möglichkeit, nicht zu antworten, wenn Auskünfte dem Amtsgeheimnis unterstehen. Deshalb bin ich in der Folge auch weitergegangen. Das Ganze ist nicht nichts. Die Antworten, die alle lesen konnten, werde ich nicht mehr wiederholen. Hinzu kommt, dass jeder Kanton, in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und der kantonalen Polizei individuelle Regelungen treffen kann, und sie den spezifischen Gegebenheiten und diesen schweren Ausschreitungen anpassen kann. Auch das ist bereits gegeben. Das Ganze liegt nun in Bern. Daher halte ich mich etwas kürzer. Ich möchte aber dennoch dazu sagen, dass Sie die Antworten von Beat Jans lesen sollten, die er damals gegeben hat. Er hat damals ganz klar gesagt, dass sie nichts unternehmen können, solange es der Kanton nicht dem SEM meldet. Ein Asylwiderruf ist grundsätzlich möglich, wenn ein Flüchtling die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt oder gefährdet hat oder wenn er besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. So gesehen, wartet man darauf, dass der Kanton mit der Polizei die Meldungen an das SEM richtet. Das kann man nachlesen. Es wurde von Beat Jans ganz klar so gesagt.

Philipp Heri (SP). Ich muss zugeben, dass ich nicht alles genau verstanden habe, was Christine Rütli gesagt hat. Dies aber auch, weil ich es akustisch beinahe nicht verstanden habe, denn das Votum wurde sehr schnell und leise vorgetragen. Ich bedanke mich bei Christine Rütli ganz herzlich für die gestellten Fragen. Sie tragen dazu bei, dass man erklären kann, was im März in Gerlafingen tatsächlich passiert ist. Sie können sich vielleicht vorstellen, was bei mir im E-Mail-Postfach nach diesem Sonntag alles eingegangen ist - ganz zu schweigen von den Medienanfragen. Seitens der Gemeinde wurden wir mit E-Mails bombardiert, die besagten, was uns eigentlich einfallen würde, einen solchen Anlass zu bewilligen und was wir ohnehin alles falsch machen. Die Interpellation trägt dazu bei, dass man jetzt faktenbasiert erklären kann, was wirklich stimmt und was nicht zutrifft. Es stimmt nicht, dass wir als Gemeinde in dieser Beziehung etwas falsch gemacht haben. In einem Fall, der so ausserhalb aller Regeln war, mussten wir sogar eine Strafanzeige einreichen. Diese Person wurde dann schlussendlich auch verurteilt. Es ist wirklich ziemlich heftig abgegangen. Aus unserer Sicht - jetzt spreche ich wieder aus der Sicht der Fraktion SP/Junge SP - hat die Kantonspolizei in dieser Angelegenheit alles richtig gemacht. Sie hat verhindert, dass die beiden Gruppierungen direkt aufeinandertreffen. Selbstverständlich verurteilen wir alle möglichen Formen von Anwendung von Gewalt in solchen Beziehungen, egal an welchen Veranstaltungen, sei es nun eine Sportveranstaltung oder eine politische Kundgebung. Das ist vor allem wichtig. Wir sind mit der Beantwortung der Interpellation sehr zufrieden.

Samuel Beer (glp). Ich halte hierzu das Votum von Simone Rusterholz, die heute nicht im Rat sein kann. Einleitend möchte unsere Fraktion festhalten, dass wir den Vorfall und das grosse Polizeiaufgebot, das dieser zur Folge hatte, wie auch die damit verbundenen Kosten aufs Schärfste verurteilen. Es kann und darf nicht sein, dass Ausländer, die in der Schweiz Schutz bekommen, ihre Auseinandersetzungen aus den Heimatstaaten in der Schweiz austragen. Solche Vorfälle werfen ein schlechtes Bild auf alle Ausländer und schüren damit nur unnötig einen Ausländerhass. Ich komme nun zu den aufgeworfenen Fragen. Wir konnten lesen, dass es sich bei diesem Treffen in einem Restaurant zwischen Eritreern nicht um eine bewilligungspflichtige Kundgebung gehandelt hat. Deswegen wurde sie auch nicht präventiv verboten. Wir erachten es als richtig und auch für die Zukunft als zielführend, dass die Kosten für die erforderlichen Polizeiangehörigen und für den eingesetzten Wasserwerfer dem Veranstalter dieses Anlasses in Rechnung gestellt werden. Die breite Berichterstattung in den Medien über diesen Vorfall dürfte dafür sorgen, dass die Veranstalter in Zukunft vorsichtiger sind mit der Vermietung von Event-Lokalen. Es ist sicher richtig, wenn seitens des Kantons und der Gemeinden die Vermietenden von Räumlichkeiten dahingehend sensibilisiert werden, nach dem Zweck der Miete zu fragen. Auch sollten die Mieter darauf hingewiesen werden, dass bei der Polizei genauere Auskünfte in Bezug auf mögliche Sicherheitsrisiken beantragt werden können. Hier noch ein paar Worte zur vorläufigen Aufnahme. Wie der Regierungsrat richtig ausführt, ist das die Aufgabe des SEM. Das SEM ist gesetzlich verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bereits bestehende vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Im Jahr 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Rückkehr nach Eritrea grundsätzlich zumutbar ist. In der Folge wurden vom SEM 3400 vorläufige Aufnahmen überprüft. Das Bundesverwaltungsgericht stellt jedoch hohe Anforderungen an die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme. Daher ist im Einzelfall stets die Verhältnismässigkeit zu prüfen, insbesondere auch eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Aufgrund dieser hohen Anforderungen hat das SEM letztendlich in

83 dieser 3400 Fälle eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme verfügt. Ich möchte an dieser Stelle einen persönlichen Einschub machen, der nicht von Simone Rusterholz stammt, sondern von mir. In der «Rundschau» im Mai dieses Jahres wurde detailliert aufgezeigt, wie die regimetreuen eritreischen Gruppierungen in der Schweiz funktionieren. Ganz offensichtlich untergraben sie unseren Rechtsstaat, treiben mit Gewalt Gelder für das Regime ein und üben massiven Druck auf die Regimegegner aus. Ich erwarte hierzu von der Bundespolitik, aber auch von unseren Gerichten ein strengeres Vorgehen gegenüber demokratiefeindlichen Gruppierungen, die hier sogar Schutz bekommen. Aus meiner Sicht gibt es wenig plausible Gründe, weshalb regimetreue Diktatorenfreunde noch hier bleiben dürfen, wenn ihr geliebter Diktator ihr Land regiert. Ich komme weiter auf die Rückführung nach Eritrea zu sprechen. Das macht die Sache noch etwas komplizierter. Aktuell sind zwangsweise Rückführungen aus der Schweiz und allgemein aus Drittstaaten nach Eritrea nicht möglich. Eritrea lehnt das kategorisch ab und es werden auch keine Papiere für eritreische Bürger ausgestellt. Deshalb fördert die Schweiz die freiwillige Rückkehr nach Eritrea. So gibt es vor Ort Projekte im Bereich der Berufsbildung. Es wird aber auch weiterhin versucht, eine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit Eritrea im Rückkehrbereich zu erzielen, so auch zusammen mit anderen europäischen Staaten wie beispielsweise mit Deutschland.

Rea Eng-Meister (Die Mitte). Der Umstand, dass sich in der Schweiz und so natürlich auch im Kanton Solothurn Anhänger und Gegner des eritreischen Regimes aufhalten, ist für uns sehr schwierig nachzuvollziehen. In der Fraktion haben wir uns hauptsächlich darüber unterhalten. Wir verstehen, dass Personen aus Eritrea zu uns kommen, die vor der eigenen menschenrechtsverletzenden Regierung flüchten. Aber dass auch regimetreue Personen kommen und das hier noch lauthals zelebrieren, ist irgendwie stossend. Dass die Personen vielleicht vor der Armut, vor den fehlenden Perspektiven und vor dem Mangel an Aussicht auf eine positive Zukunft aus ihrem Land weggehen, ist zwar verständlich. In unseren Augen soll das still praktiziert werden und nicht den Regierungsgegnern provokativ vorgelegt werden. Das verursacht solche mit Gewalt geladene Veranstaltungen wie diejenige in Gerlafingen von Ende März. Die Antworten auf die Fragen bezüglich des Einsatzes der Polizei und dem Ablauf des Ganzen sind für uns gut und verständlich beantwortet. Wir sind der Ansicht, dass die Polizei richtig gehandelt hat. Bezüglich der Kosten sind wir aber gespannt, ob die Gebührenrechnung von 30'000 Franken, die dem Veranstalter gestellt wurde, bereits bezahlt wurde oder je bezahlt wird. Wenn sie nicht bezahlt wird, sind wir auch gespannt, wie man weiter vorgeht und wie die Personen zur Rechenschaft gezogen werden. Bei den letzten zwei Punkten bezüglich der Vorgehensweise bei der Beantwortung von Fragen können wir nur sagen, dass wir es auch befürworten, wenn nicht wegen jeder kleinen Angelegenheit alles in Gang gesetzt und ein Vorstoss eingereicht wird. Wenn aber die Komplexität und die Anzahl der Fragen gemäss dem Ermessen des Regierungsrats eher auf eine Interpellation oder auf eine Kleine Anfrage hindeuten, finden wir es richtig, dass der Regierungsrat darauf hinweist und dass es den ordentlichen Weg über das Parlament nimmt. Daher ist es wichtig, dass man sachlich miteinander kommuniziert und eine gute Lösung findet, damit die Person, die Fragen hat und das Departement nicht zu viel Aufwand betreiben müssen. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP bedankt sich für die Fragen und für die Aufklärung dieser Angelegenheit und ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Johanna Bartholdi (FDP). Die Antworten des Regierungsrats zu dieser Interpellation zeigen klar auf, dass allfällige Verbote oder präventive Massnahmen bei geschlossenen Gesellschaften und Veranstaltungen in gastgewerblichen respektive gewerblichen Betrieben, die gar keine Bewilligung benötigen, nicht möglich sind. Eingriffe vor dem Abhalten einer Veranstaltung sind schlicht nicht möglich. Gemeinden, die ihre Räumlichkeiten oder den öffentlichen Raum teilweise zur Verfügung stellen, wurden diesbezüglich vom Kanton sensibilisiert, bei gewissen Reservationen näher hinzuschauen. Wir danken der Polizei für die gute Reaktion ohne nennenswerte Vorbereitungszeit und hoffen - ähnlich wie meine Vorrednerin - dass die in Rechnung gestellten Kosten auch tatsächlich bezahlt werden. Bezüglich der Frage 9 und im Sinne der Effizienz unseres Ratsbetriebs - wir sind mal wieder äusserst gut vorwärtsgekommen - schliessen wir uns bei dieser Frage den Ausführungen von Samuel Beer und von Rea Eng-Meister an.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Wir gehen noch einmal zurück zur Interpellantin, um den Befriedigungsgrad zu erfragen.

Christine Rütli (SVP). Ich bin von der Beantwortung befriedigt.

I 0092/2024

Interpellation Laura Gantenbein (Grüne, Solothurn): Brustkrebs-Screening - Zwischenbericht

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 15. Mai 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Juni 2024:

1. Vorstosstext. Das Brustkrebs-Screening bei Frauen ab 50 Jahren wird nun seit 3,5 Jahren von der Krebsliga Ostschweiz organisiert. Das Programm heisst «donna». Ausgeführt werden die Untersuchungen in vier Standorten in Solothurn, Dornach und Olten. Viele Frauen nehmen das Angebot wahr, denn rund 80 % der Fälle von Brustkrebs treten bei über 50-jährigen Frauen auf (zu lesen auf der Website des Kantons). Nach einigen Jahren der Durchführung ist nun ein Zwischenbericht über das vom Kanton finanzierte Programm wichtig und richtig, um allfällige Kinderkrankheiten bei der Durchführung nicht weiter zu verschleppen. Auf der Website von donna ist zu lesen: «Aufgrund des Fachkräftemangels und der verfügbaren Kapazitäten für das Screening haben wir bei bestimmten Standorten einen Rückstand bei den automatischen Einladungen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass nicht das gesamte Budget des Screenings im Jahr 2023 ausgeschöpft wurde? Wenn ja, weshalb? Und was passiert mit dem nicht verwendeten Budget?
2. Sind genügend Kapazitäten in den vier kantonalen zertifizierten Screening-Zentren Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Olten und Dornach sowie im Röntgeninstitut Radioag Diagnostics Center in Olten vorhanden, um allen Frauen in der untersuchten Altersgruppe fristgerecht eine Mammografie anbieten zu können?
3. Sind im Programm «donna», welches durch die Krebsliga Ostschweiz im Auftrag der Kantone St. Gallen, Graubünden, Bern und Solothurn organisiert wird, genügend Kapazitäten vorhanden, um alle Frauen in der untersuchten Altersgruppe fristgerecht für eine Mammografie einladen zu können?
4. Welche Verbesserungen in der Kommunikation sieht der Regierungsrat, damit so viele Frauen wie möglich vom Angebot profitieren können?
5. Wie wird der Datenschutz gewährleistet, wenn die Frauen in der betroffenen Altersgruppe zu ihrer Untersuchung aufgeboten werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Vorbemerkungen.* Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 3. Juli 2019 der Durchführung eines Brustkrebs-Früherkennungsprogramms im Kanton Solothurn zugestimmt und einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 2'750'000 Franken für die Dauer von zehn Jahren für die Durchführung dieses Programms bewilligt (KRB Nr. SGB 0093/2019). Mit der Durchführung wurde die Krebsliga Ostschweiz beauftragt (RRB Nr. 2019/781 vom 14. Mai 2019), die auch in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Bern, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden ein solches Programm umsetzt (Programm donna). Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn (handelnd durch das Gesundheitsamt) und der Krebsliga Ostschweiz als Leistungserbringern beinhaltet insbesondere die folgenden zu erbringenden Leistungen:

- Zielgruppenerfassung,
- Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern,
- Vertragsverhandlung mit den zukünftigen Standorten im Kanton als Leistungserbringer,
- Einladung und Information für Erst- und Folgemammografien,
- Betrieb des digitalen Mammografie-Screening-Netzwerks und der elektronischen Datenbanken,
- Öffentlichkeitsarbeit und Zielgruppeninformation,
- Inkasso bei den Krankenversicherern für die technischen und ärztlichen Leistungen,
- Entschädigung der Leistungserbringer entsprechend den erbrachten Einzelleistungen,
- Führung eines Screening-Registers und weiteres.

Die Kosten für die Programmleitung bzw. -durchführung werden durch den Kanton mit maximal 250'000 Franken pro Jahr abgegolten. Die Krankenversicherer übernehmen die technische Leistung sowie die medizinische Interpretation für die einzelne Mammografie gemäss Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31). Da die Untersuchung im Rahmen eines qualitätskontrollier-

ten Screening-Programms stattfindet, ist die Leistung von der Franchise befreit, der Selbstbehalt von 10% muss von den Teilnehmerinnen übernommen werden. Ab dem 50. Lebensjahr werden im Kanton Solothurn wohnhafte Frauen von donna alle zwei Jahre schriftlich zu einer Mammografie eingeladen. Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig. Die Einladung beinhaltet einen provisorisch reservierten Termin für die Untersuchung. Dieser Termin kann bestätigt, verschoben oder abgesagt und das Röntgeninstitut kann gewechselt werden. Die Mammografie-Bilder werden von zwei geprüften Fachärztinnen oder -ärzten unabhängig voneinander beurteilt (Vier-Augen-Prinzip). Das Ergebnis wird innerhalb von acht Arbeitstagen mitgeteilt. Bei einem unklaren Befund empfiehlt donna in einem Gespräch die Durchführung weiterer Abklärungen. Ist der Befund unauffällig, wird die Person in zwei Jahren zur nächsten Mammografie eingeladen. Das Programm donna der Krebsliga Ostschweiz hat im Oktober 2020 an den beiden Standorten Olten angefangen, die Standorte Solothurn und Dornach haben ihre Arbeit im Januar 2021 aufgenommen. Das Programm ist gut gestartet, die Teilnehmerate bei den eingeladenen Frauen lag bisher bei 42%, was beim Start eines Programms einer optimistischen Schätzung entspricht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch ausserhalb des Programms eine Früherkennung möglich ist. Rund 30% der Frauen, die nicht am Programm donna teilnehmen, lassen sich ausserhalb des Programms untersuchen. Damit ist die Gesamtheit der Frauen, die eine Brustkrebs-Früherkennung durchführen, höher als die 42%. Aus der geplanten Zielgruppe von etwa 50'000 Frauen sollten jeweils 25'000 Frauen pro Jahr eingeladen werden. Insbesondere aufgrund der Covid-19-Pandemie und aufgrund von Fachkräftemangel kam es jedoch zu Verzögerungen. Bis anhin wurden erst ca. 35'000 Frauen das erste Mal eingeladen. Es besteht aktuell ein beträchtlicher Rückstand, den es mit einer Erhöhung der Kapazitäten aufzuholen gilt.

3.2. Zu den Fragen

3.2.1. *Zu Frage 1: Ist es richtig, dass nicht das gesamte Budget des Screenings im Jahr 2023 ausgeschöpft wurde? Wenn ja, weshalb? Und was passiert mit dem nicht verwendeten Budget?* Der Voranschlag 2023 betrug 275'000 Franken (Grundkosten 250'000 Franken, welche von donna in Rechnung gestellt wurden, plus 10% für Unvorhergesehenes). Die im Geschäftsbericht 2023 ausgewiesenen Ausgaben betrugen 169'000 Franken. Die Differenz zwischen Voranschlag und Rechnungsergebnis von 106'000 Franken setzt sich zusammen aus der Rückzahlung 2022 von donna für nicht benötigte Gelder von 50'000 Franken, den von donna in 2023 nicht benötigten Mittel von 31'000 Franken sowie der nicht benötigten Reserve für Unvorhergesehenes von 25'000 Franken. Die effektiven Kosten 2023 beliefen sich also auf 219'000 Franken. Die Programmkosten fielen tiefer aus, weil die Dienstleister nicht die volle Screeningkapazität leisten konnten. Nicht benötigte Gelder werden dem Kanton jeweils zurückerstattet, sie können nicht für andere Ausgaben verwendet werden.

3.2.2. *Zu Frage 2: Sind genügend Kapazitäten in den vier kantonalen zertifizierten Screening-Zentren Bürgerspital Solothurn, Kantonsspital Olten und Dornach sowie im Röntgeninstitut Radioag Diagnostics Center in Olten vorhanden, um allen Frauen in der untersuchten Altersgruppe fristgerecht eine Mammografie anbieten zu können?* Die mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Rückstände sowie Verzögerungen oder Terminausfälle an einzelnen Standorten konnten trotz vieler Gespräche mit einzelnen Leistungserbringern wegen Fachkräftemangel noch nicht in ausreichenden Mass ausgeglichen werden. Die Programmleitung ist daran, weitere Kapazitäten zu generieren, damit die Rückstände aufgeholt werden können. Damit dies nicht auf Kosten der Qualität und Sicherheit der Patientinnen geht, braucht dies eine gewisse Zeit.

3.2.3. *Zu Frage 3: Sind im Programm «donna», welches durch die Krebsliga Ostschweiz im Auftrag der Kantone St. Gallen, Graubünden, Bern und Solothurn organisiert wird, genügend Kapazitäten vorhanden, um alle Frauen in der untersuchten Altersgruppe fristgerecht für eine Mammografie einladen zu können?* Vgl. Antwort auf Frage 2.

3.2.4. *Zu Frage 4: Welche Verbesserungen in der Kommunikation sieht der Regierungsrat, damit so viele Frauen wie möglich vom Angebot profitieren können?* Aktuell sind keine zusätzlichen Massnahmen im Hinblick auf die Kommunikation notwendig. Die Frauen wurden entweder fristgerecht eingeladen oder über die Verzögerung schriftlich informiert.

3.2.5. *Zu Frage 5: Wie wird der Datenschutz gewährleistet, wenn die Frauen in der betroffenen Altersgruppe zu ihrer Untersuchung aufgeboten werden?* Die Krebsliga Ostschweiz hat als Leistungserbringerin die Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn zu beachten. Mit RRB Nr. 2020/1043 vom 11. August 2020 wurde ihr eine Berechtigung für den Zugriff auf die Einwohnerregisterplattform für die Durchführung des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms im Kanton Solothurn erteilt. Einzelheiten über den Datenschutz sind in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Krebsliga Ostschweiz geregelt. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Solothurn über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB ISDS)» bilden Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Im Übrigen enthält die Website des

Brustkrebs-Früherkennungsprogramms «donna» eine Datenschutzerklärung, die einen Überblick über die Erhebung, die Bearbeitung und die Weitergabe der Personendaten durch die Leistungserbringerin sowie die Rechte der betroffenen Personen vermittelt.

Franziska Rohner (SP). Die Fraktion SP/Junge SP unterstützt die Prävention im Bereich der Gesundheit. Es ist ein ganz wesentlicher Teil, dass wir als Menschen befähigt werden, unseren Körper zu kennen und mit der Gesundheit umgehen zu können. Insofern waren wir auch bei der Entstehung des Brustkrebs-Screenings mit im Lead und haben dafür gesorgt, dass es endlich eingeführt wird. Es ist ein Beispiel von Prävention, das wir im Kanton Solothurn unterstützen. Schon vor der Einführung war der Anfang schwierig und harzig. Es hat eine Sonderrunde gebraucht und auch bei der Einführung waren die Rahmenbedingungen relativ schwierig. Mit COVID wurde es ebenfalls etwas schwierig, aber man hat daran gearbeitet. Ein Brustkrebs-Screening bedeutet nicht, dass man an eine Maschine gehen kann und diese Maschine dann sagt, was man machen muss. Es braucht ganz viel Fachwissen der entsprechenden Fachleute, und zwar sowohl beim Erstellen der Mammografie, damit sie aussagekräftig ist, aber auch in deren Beurteilung. Es braucht Fingerspitzengefühl, um mit den Frauen umgehen zu können. Ich bin über 50 Jahre alt und durfte erleben, wie ich eingeladen wurde und wie das sehr gut abgelaufen ist. Leider standen die Fachleute nicht immer zur Verfügung und die Kapazitäten waren noch zu wenig ausgebaut. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Interpellation war man im Rückstand. Das konnten wir auch direkt von der Solothurner Spitäler AG (soH) erfahren. Mittlerweile konnte man die Kapazitäten erhöhen. Man konnte Fachleute gewinnen, damit man alles aufarbeiten kann. Man ist gut unterwegs. Insofern danken wir dafür, dass eines der wichtigen Präventionsprogramme laufen kann und dass es gut läuft.

Laura Gantenbein (Grüne). Der letzte Monat war «Pink October». In meinen Ferien in Italien konnte man das nicht übersehen. Alles war pinkfarben, in jedem kleinen Bergdorf hingen Wimpel und es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass immer noch viele Frauen an Brustkrebs erkranken und sie doch das Brustkrebs-Screening auf sich nehmen sollen. Denn je früher man die häufigste Krebsart bei Frauen erkennt, desto mehr Chancen auf Heilung bestehen. In der Schweiz erkranken jährlich etwa 6500 Frauen an dieser Krankheit. In der Schweiz hat man jedoch fast nichts vom «Pink October» mitbekommen. Toll war aber, dass Angestellte des Spitals hier bei uns zusammen mit der Krebsliga Ende Oktober eine Aktion in der Öffentlichkeit veranstaltet haben. Passantinnen und Passanten bekamen eine Rose geschenkt. Ich bin dezidiert der Meinung, dass es mehr solche Sensibilisierungsaktionen braucht. Damit komme ich zu den Antworten des Regierungsrats auf meine Fragen in der Interpellation. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass keine zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen nötig sind. Wenn wir aber so viele Frauen wie irgendwie möglich zu diesen Screenings bringen wollen, dann braucht es in diesem Bereich mehr Kommunikation. Auch weil wir im Kanton die Screenings ab einem Alter von 50 Jahren anbieten, aber das Risiko, an Brustkrebs zu erkranken, schon früher zunimmt. In anderen Ländern oder Regionen - beispielsweise in Teilen von Italien - wird man ab einem Alter von 45 Jahren zu diesen Screenings eingeladen. Bei uns ist das nicht der Fall, aber für die Frauen gibt es die einfache Möglichkeit, präventiv etwas zu machen, wenn sie wissen, dass das regelmässige Abtasten der Brust schon viel bringt. Das bringt sogar sehr viel, und zwar in jedem Alter. Es braucht aber auch mehr Flexibilität. Wenn eine Frau über 50 Jahre alt ist, erhält sie eine Einladung für einen Termin. Die Rückmeldungen, die ich bekommen habe, besagen, dass man wenig flexibel ist, einen anderen Termin zu finden. Wenn man das erste Mal kontaktiert wird, weiss die Frau nicht, wer oder was «donna» ist und dass «donna» das Programm der Krebsligen ist, die für die Ausführung dieser Screenings sorgen. Also liebe Frauen, wenn Sie einen Brief erhalten, auf dem «donna» geschrieben steht, sollten Sie diesen öffnen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit ist es kein Phishing, sondern die Einladung zum Screening, die unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes erfolgt ist. Auch das kann man in der Beantwortung der Interpellation lesen. Zwischen der Einreichung der Interpellation und heute liegt ein halbes Jahr. Es wurde über die Kapazitäten der Röntgenzentren berichtet. Wir konnten lesen, dass es in dieser Thematik auch noch andere Baustellen gibt. In dieser Zeit haben verschiedenste Gefässe stattgefunden. Als Fraktion haben wir das genutzt, um Fragen zu diesem Thema zu stellen. Dabei haben wir positive Antworten bekommen, nämlich dass tatsächlich ein Ruck durch die verantwortlichen Stellen gegangen ist und man jetzt Kapazitäten schaffen kann. Es würde mich interessieren, ob im Jahr 2024 voraussichtlich alle Gelder abgeholt werden konnten. Weiter habe ich eine Anmerkung: Bei der Frage 3 geht es um Pensen und um Personalfragen. Es ist also nicht dasselbe gemeint wie in der Frage 2. Dort geht es um die Kapazitäten in den Zentren, also um Dienstleister und Ort. Also bin ich nicht einverstanden mit der Beantwortung der Frage 3, da man hier auf die Beantwortung zur Frage 2 verweist. Insgesamt zeige ich mich aber einverstanden mit der Beantwortung der Fragen und ich bin froh, dass mehr Kapazitäten geschaffen werden können. Weiter bitte ich um die Klärung der noch offenen Fragen.

Andrea Meppiel (SVP). Die vorliegende Interpellation befasst sich mit dem Thema Brustkrebs-Screening, einem aus unserer Sicht wichtigen Instrument zur Prävention von Brustkrebs. Die Früherkennung von Brustkrebs - wir haben es vorhin bereits gehört - ermöglicht es, Tumore in einem frühen lokalisierten Stadium zu identifizieren, häufig noch, bevor Symptome auftreten. Die frühe Entdeckung verbessert die Behandlungsmöglichkeiten erheblich, weil die Tumore in der Regel noch kleiner sind und sie sich noch nicht weit verbreitet haben. Sie trägt somit auch zur Steigerung der Heilungschancen bei. Mit einer rechtzeitigen Diagnose können in vielen Fällen belastende invasive Behandlungen wie Chemotherapie oder Strahlentherapie vermieden oder zumindest gemildert werden. Leider stellt die Interpellation keine Fragen in Bezug auf konkrete Ergebnisse und Erfolge der Screenings, was wir bedauerlich finden. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass ein Screening auch Nachteile mit sich bringen kann, wie beispielsweise falsche positive oder falsche negative Befunde, die dann wiederum zu unnötigen Untersuchungen oder auch zu einer falschen Sicherheit führen können. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll gewesen, auch dahingehend Fragen zu stellen. Wir sind der Meinung, dass jede Frau individuell in Absprache mit ihrem Arzt entscheiden sollte, ob und in welchem Alter bei ihr ein Screening durchgeführt werden soll. Ein Arzt, der seine Patientin sowie ihre Familienanamnese gut kennt, wird das beurteilen können. Aus unserer Sicht braucht es aus diesem Grund auch keine intensiveren und ausgebauteren Kommunikationsmassnahmen. In diesem Zusammenhang erachten wir es nicht als problematisch, wenn das entsprechende Budget in diesem Bereich nicht immer vollständig ausgeschöpft wird.

Nicole Hirt (glp). Besten Dank für diese Interpellation. Die Grünliberale Fraktion erachtet das Brustkrebs-Screening, das im donna-Programm der Krebsliga Ostschweiz auch im Kanton Solothurn durchgeführt wird, als sehr sinnvoll und nützlich. Es ist erfreulich, dass mit 42 % eine grosse Anzahl von Frauen das Angebot in Anspruch nimmt, wenn berücksichtigt wird, dass sich weitere 30 % der Frauen anderweitig untersuchen lassen. Aus den Antworten des Regierungsrats geht hervor, dass es insbesondere auch wegen einem Fachkräftemangel zu Rückständen beim Screening kam. Wir hoffen, dass rasch zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Wie ich dem Votum der Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP entnommen habe, hat sich die Situation verbessert. Damit können die Rückstände zeitnah aufgeholt werden. Wir wissen, dass bei allfälligen Krebserkrankungen die Zeit der absolut wichtigste Faktor ist.

Michael Grimbichler (Die Mitte). Für die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wurden die Fragen zufriedenstellend beantwortet. Man könnte allerdings noch ergänzen, dass man Darmkrebs analog hinzunehmen könnte. Wir haben das folgendermassen kommentiert: Zur Frage 1 sind wir, abgesehen davon, dass die Pandemie COVID-19 die Situation mit dem Fachkräftemangel verstärkt hat, mit der Auftragserfüllung des Leistungsauftrags zufrieden. Die Rückerstattung des nicht ausgeschöpften Budgets wurde gesetzeskonform dem Kanton zugeschrieben, wie wir das nachlesen konnten. Zu den Fragen 2 und 3 begrüßen wir die Bemühungen, dass die Kapazitäten natürlich ausgebaut werden. Zur Frage 4 sehen wir die Kommunikation als erfüllt. Unseres Erachtens sollen keine weiteren Massnahmen ergriffen werden. Zur Frage 5 sehen wir keinen Handlungsbedarf, da die Gesetzgebung die Datenschutzrichtlinien klar vorgibt.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Das Brustkrebs-Screening ist eine wichtige Sache. Deshalb hat der Kantonsrat das Programm auch bewilligt. Man hat versucht - das wurde korrekt so erläutert - wenn auch mit etwas Verzögerung, dies aufgrund der Pandemie, das Ganze umzusetzen. Es ist auch richtig, dass die soH Kapazitätsprobleme hatte. Daher war die Auswahl der Termine eingeschränkt. Um die Frage 3 der Fraktion Grüne zu beantworten, kann ich erwähnen, dass die Einladungen immer versandt wurden. Es war manchmal schwierig, einen Termin zu finden, weil bei der soH wenig Termine aufgeschaltet waren, da sie zu wenig Kapazitäten hatten. Aber es gab auch noch andere Institute, die das Programm angeboten haben. Man hatte eine Auswahl, auch wenn sie etwas kleiner war. Die soH hat die Kapazitäten erhöht, wie das die Sprecherin der Fraktion SP/Junge SP erläutert hat. Man ist nun dabei, den Rückstand bezüglich der Untersuchungen abzubauen. Im Semesterbericht wurde erläutert, wo wir stehen. Ich habe den Semesterbericht jetzt nicht vorliegend, aber ich bin der Meinung, dass wir keine Auffälligkeiten haben. Ob wir bis Ende Jahr alles brauchen, werden wir am Ende des Jahres sehen. Ansonsten muss ich auf den Semesterbericht verweisen. Ich hoffe, dass man mit dieser Antwort so einverstanden ist

A 0005/2024

Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): «Dr Chindsgi red düttsch!» - Landessprache ist Voraussetzung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 30. Januar 2024 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Juni 2024:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass

- Eltern resp. Erziehungsberechtigte in die Pflicht genommen werden, dass ihre Kinder beim Schuleintritt genügend Deutsch können, und
- falls ihre Kinder in der Volksschule DaZ-Massnahmen (Deutsch als Zweitsprache) verursachen, alle Kosten übernehmen müssen.

2. *Begründung.* Als Grundsatz soll gelten: Kinder, welche in der deutschsprachigen Schweiz aufwachsen, können beim Eintritt in die Volksschule deutsch. Die Verantwortung dafür tragen die Eltern resp. Erziehungsberechtigten. Die Erfahrung in den Schulen ist eine andere. Beispielsweise gibt es Familien, in welchen die Eltern perfekt Schweizerdeutsch und Hochdeutsch sprechen, ihre Kinder nie ausserhalb der deutschsprachigen Schweiz gewohnt haben, aber beim Eintritt in den Kindergarten nicht genügend, in Extremfällen sogar kein Wort, Deutsch sprechen. In solchen Fällen trägt die Öffentlichkeit die Verantwortung und auch die Kosten des Deutsch-Unterrichts. Das ist falsch. Die Verantwortung und die Kosten sollen durch die Eltern resp. Erziehungsberechtigten getragen werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1. *Ausreichende Deutschkenntnisse beim Schuleintritt.* Unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten bedeuten unterschiedliche Startbedingungen, insbesondere im Kindergartenalter. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Kleinen Anfrage Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Deutschkenntnisse beim Schuleintritt RRB Nr. 2022/59 vom 18. Januar 2022, K 0227/2021 (DBK). Kinder, die mit dem Erwerb der Unterrichtssprache beschäftigt sind, verpassen einen grossen Teil der anderen Lerninhalte. Wir teilen die Ansicht, dass die Sprachkenntnisse von Kindern entscheidend sind für den Schulerfolg. Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Sprachförderbedarf deshalb mittels vorschulischer Sprachförderung spezifisch aufgebaut und gestärkt werden. Der Kantonsrat hat am 8. November 2023 eine Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung beschlossen (KRB Nr. RG 0136/2023). Diese Änderung wird voraussichtlich am 1. August 2024 in Kraft treten. Damit werden die Einwohnergemeinden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur frühen Sprachförderung verpflichtet. Zudem können die Einwohnergemeinden mittels Verfügung Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen gemäss Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter verpflichten, ein solches Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Darüberhinausgehende gesetzliche Vorgaben, insbesondere solche, welche die Eltern verpflichten in Deutsch (anstatt in ihrer Muttersprache) mit ihren Kindern zu kommunizieren, würden einen unverhältnismässigen Eingriff des Staats in die Sphäre der Familie darstellen. Zudem belegt die Spracherwerbstheorie, dass für den Erwerb einer Fremdsprache die Muttersprache von zentraler Wichtigkeit ist. Für das Lernen der deutschen Sprache von Kindern ist somit eine fundierte Basis in ihrer Muttersprache unerlässlich. Ein Verbot der Kommunikation der Eltern mit ihren Kindern in der Muttersprache verfehlt somit auch spracherwerbstheoretisch das Ziel.

3.2. *Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an Sprachförderkursen ist verfassungswidrig.* In Artikel 62 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist verankert, dass die Kantone im Rahmen der kantonalen Schulhoheit für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen haben, der allen Kindern offensteht. Er ist obligatorisch, untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht und ist an öffentlichen Schulen unentgeltlich (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV). Den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts hält auch das Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 fest. Mit der Frage der Zulässigkeit einer Kostenbeteiligung von Erziehungsberechtigten an obligatorischen Sprachförderkursen hat sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit zwei Gesetzesvorlagen des Kantons Thurgau befasst:

- Gemäss der ersten Gesetzesvorlage des Kantons Thurgau aus dem Jahr 2015 sollten bereits eingeschulte Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen zu zusätzlichen Sprachkursen verpflichtet werden und die Eltern an den Kosten beteiligt werden können. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen (BGE 144 I 1) und die entsprechenden Bestimmungen im thur-

gausischen Volksschulgesetz aufgehoben. Gleichzeitig bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung betreffend den aus Artikel 19 und 62 BV fließenden Anspruch auf ausreichenden, an öffentlichen Volksschulen unentgeltlichen Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht und der auch den individuell notwendigen Zusatzunterricht (z.B. Stützkurse, Unterricht für Fremdsprachige) mitumfasst.

- Im Jahr 2022 wollte der Kanton Thurgau den jeweiligen Schulgemeinden im Sinn einer «Kann-Bestimmung» ermöglichen, von den Erziehungsberechtigten für die teilweise obligatorische vorschulische Sprachförderung einkommensabhängige Tarife zu verlangen. Die dagegen eingereichte Beschwerde beim Bundesgericht wurde ebenfalls gutgeheissen (BGE 149 I 282) und die Kostenbeteiligungsbestimmung wurde aufgehoben. Gemäss Bundesgericht wird mit der vorschulischen Sprachförderung ein Schulobligatorium für jüngere Kinder (Dreijährige) eingeführt und damit die Schulpflicht ausgedehnt. Die obligatorische Ausgestaltung der vorschulischen Sprachförderung müsse die Unentgeltlichkeit des zwingend zu besuchenden Angebots nach sich ziehen. Artikel 19 BV bezwecke ausserdem auch die Wahrung der Chancengleichheit, weshalb es nicht vereinbar sei für den zusätzlichen nötigen Sprachunterricht eine finanzielle Beteiligung zu verlangen. Eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für ein obligatorisches, von den Kindern zu besuchendes Angebot der vorschulischen Sprachförderung sei verfassungswidrig. Nicht beanstandet hat das Bundesgericht demgegenüber die Verpflichtung der Eltern, bei der Abklärung des Förderbedarfs und bei der Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung mitzuwirken.

3.3. Unterricht in Deutsch als Zweitsprache. Die Volksschule soll, zur Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler beitragen (§ 2 Abs. 2 Bst. a VSG). Deutsch als Zweitsprache ist ein Angebot der Speziellen Förderung (§ 26 VSG) und dient unter anderem dazu die Sprachentwicklung, die Kommunikation und die Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern zu unterstützen. Kinder und Jugendliche, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, haben das Recht, den Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» zu besuchen. Dieser unterstützt sie dabei, dem Unterricht sprachlich zu folgen und in der Klasse Anschluss zu finden. Als Teil des Volksschulangebots muss der Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache» unentgeltlich erfolgen.

Der Kanton Solothurn hat als einziger Deutschschweizer Kanton ergänzend zum Solothurner Lehrplan einen Fachbereichslehrplan «Deutsch als Zweitsprache» entwickelt.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. Juni 2024 zum Antrag des Regierungsrats.

Erheblicherklärung.

c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2024 zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission.

d) Antrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach) vom 3. September 2024 zum Antrag des Regierungsrats.

Geänderter Wortlaut (gemäss § 81^{bis} Abs. 2 Geschäftsreglement):

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass bei Kindern, welche in der Deutschschweiz aufgewachsen sind

- Eltern resp. Erziehungsberechtigte in die Pflicht genommen werden, dass ihre Kinder beim Schuleintritt genügend Deutsch können, und
- falls ihre Kinder in der Volksschule DaZ-Massnahmen (Deutsch als Zweitsprache) verursachen, alle Kosten übernehmen müssen.

Eintretensfrage

Tamara Mühlemann Vescovi (Die Mitte), Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. In der Bildungs- und Kulturkommission wurde dieser Auftrag sehr kontrovers diskutiert. Eltern, die deutschsprachig sind, daheim aber lieber in der Muttersprache kommunizieren, erweisen ihren Kindern zweifellos einen Bärendienst. Darüber besteht Einigkeit. Die Kinder sind auf niederschwellige Angebote der frühen Sprachförderung angewiesen, damit sie zum Zeitpunkt der Einschulung die Grundkenntnisse der deutschen Sprache aufweisen. Ab dem Kindergarten benötigen diese Kinder dann zusätzliche Lektionen in Deutsch als Zusatz (DaZ), um dem Unterricht folgen zu können respektive um die Lernziele zu erfüllen. Dies alles, obwohl der Vater oder die Mutter oder sogar beide Elternteile Deutsch sprechen und ihre Kinder entsprechend fördern und auf die Schule vorbereiten könnten. Da ist es doch nicht richtig, dass

die Öffentlichkeit respektive der Staat einspringt und sowohl die Verantwortung wie auch die Kosten übernehmen muss. Ganz so einfach ist es dann aber doch nicht, wie die Diskussion in der Kommission gezeigt hat. Grundsätzlich wurde das Problem über alle Parteien hinweg als solches erkannt. Bei der Frage aber, wie eine mögliche Lösung praktikabel und rechtskonform umgesetzt werden könnte, scheiden sich die Geister. Ein grosses Thema war natürlich der rechtliche Aspekt. Der finanzielle Einbezug der Eltern ist rechtlich nicht möglich und verstösst gegen Bundesrecht. Im Kanton Thurgau wurden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zweimal vom Bundesgericht aufgehoben. Einerseits ging es um die Kostenpflicht bei bereits eingeschulten Kindern, was der Bundesverfassung widerspricht, da der Grundschulunterricht kostenlos sein muss. Andererseits ging es aber auch um die vorschulische Sprachförderung. Wenn das vorschulische Angebot für ein Kind obligatorisch ist, dann kommt das gemäss dem Bundesgericht einer Ausdehnung der Schulpflicht gleich und muss entsprechend auch kostenlos angeboten werden. Wenn wir nun also etwas regeln, das verfassungswidrig ist, dann sind unsere Bestimmungen nicht gültig. Daran ändert auch der geänderte Wortlaut nichts. Das wiederum kann aber nicht der Grund dafür sein, nicht zu handeln. Das hat eine Mehrheit der Kommission befunden. Es braucht jetzt Lösungen und entsprechend auch eine Klärung auf der gesetzlichen Ebene. In der Diskussion sind zudem viele Fragen zur konkreten Umsetzung aufgetaucht. Wer soll beispielsweise wie entscheiden, ob das Kind wegen Versäumnissen der Eltern ungenügende Deutschkenntnisse aufweist? Was bedeutet «genügend» respektive «ungenügend»? Wie soll das gemessen oder erfasst werden? Wer entscheidet schlussendlich darüber, ob die Kostenpflicht angezeigt ist oder nicht? Einerseits wird befürchtet, dass man mit diesem Auftrag quasi eine Aufnahmeprüfung in die Volksschule schafft, Bürokratie aufbaut, Checks durchführen muss und eine Art Sprachpolizei schaffen würde, die entscheiden muss, ob die Kinder einem Eintritt in den Kindergarten genügen oder nicht. Das, obwohl nicht einmal klar ist, wie gross das Mengengerüst überhaupt ist, über das wir hier sprechen. Von der anderen Seite wurden die Fragen zur Umsetzung etwas gelassener beurteilt. Man vertritt die Meinung, dass im Kindergarten ohnehin durch die Lehrperson eine Triage vorgenommen wird. Dabei zeigt sich im Kindergarten relativ schnell, welche Kinder spezifisch beim Deutsch eine zusätzliche Unterstützung nötig haben. Die Lehrperson muss also so oder so einen Entscheid treffen, wer einen Zusatz bekommt und wer nicht. Entsprechend erfolgt dann der Antrag an die Schulleitung. An diesen Prozessen ändert sich durch diesen Auftrag also nichts. Ein weiteres Argument war die Einführung der frühen Sprachförderung. Ein Teil der Kommission ist der Meinung, dass sich die frühe Sprachförderung jetzt zuerst etablieren muss, bevor man allenfalls weitere Massnahmen ergreift. Dabei ist wichtig, dass der Zugang zur frühen Sprachförderung möglichst niederschwellig erfolgt und damit allen Bevölkerungsschichten offensteht. Da braucht es die nötigen Investitionen und es braucht vor allem auch eine gute Elternarbeit. Die geplante Evaluation wird zeigen, ob sich die gewünschte Wirkung entfaltet hat. Umgekehrt hat man aber gesagt, dass sich die frühe Sprachförderung und das Anliegen, über das wir hier diskutieren, nicht ausschliessen, sondern dass sich die beiden vielmehr ergänzen und dass es entsprechend beides braucht. Die Kommission als Sachkommission hat danach kurz eine fachliche Diskussion über die Wichtigkeit des Erwerbs der Muttersprache geführt. Diejenigen Kinder, die die Muttersprache gut beherrschen, haben erwiesenermassen auch weniger Schwierigkeiten beim Zweitspracherwerb. Ist es jetzt besser, zu Hause auf die Muttersprache zu fokussieren, damit die Kinder nicht zwei Sprachen vermischen und schliesslich in keiner der Sprachen eine Grundlage haben? Oder soll die deutsche Sprache trotzdem angewandt und gefördert werden? Klar ist, dass Kinder grundsätzlich in der Lage sind, zwei- oder mehrsprachig aufzuwachsen. Somit ist es besser, den Kindern die deutsche Sprache mitzugeben, auch wenn die Sprachkenntnisse der Eltern vielleicht nicht perfekt sind. Schlussendlich ging es dann in der Kommission auch noch um die Frage, inwiefern sich der Staat ins Privat- und Familienleben einmischen soll und das zu einem immer früheren Zeitpunkt. Man kann sich auf der anderen Seite aber auch die Frage stellen, ob es richtig ist, dass der Staat - also die Allgemeinheit - die Verantwortung und die Kosten für Versäumnisse übernehmen soll, die im Privaten passieren. Die Eltern treffen Entscheidungen. Aber wer soll schlussendlich für die Folgen dieser Entscheidungen einstehen? Schliesslich geht es in diesen Diskussionen immer um die Kinder, denn sie sind von den Entscheidungen betroffen. Die Kommission hat sich zum Schluss auch noch ganz kurz Gedanken zum Auftragstext gemacht, hat aber von einem geänderten Wortlaut abgesehen, weil man den Willen des Auftraggebers nicht verfälschen wollte. Eine knappe Mehrheit der Bildungs- und Kulturkommission ist der Meinung, dass das Problem der fehlenden Deutschkenntnisse jetzt endlich angepackt und gelöst werden muss. Entsprechend unterstützte sie die Erheblicherklärung des Auftrags mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Rebekka Matter-Linder (Grüne). Herzlichen Dank dem Auftragssteller Michael Ochsenbein für den Start zu einer interessanten Diskussion. Die Ansprüche an die Kinder und an ihre Eltern sind von Geburt an riesengross. So sollte sich ein Kind an seinem ersten Kindergarten tag selber an- und ausziehen können,

es muss Grenzen akzeptieren, Regeln verstehen und es muss warten können, bis es an der Reihe ist. Das Kind sollte mindestens während zehn Minuten stillsitzen und zuhören können, es muss sich konzentrieren können, es sollte bereits einen guten sozialen Umgang mit anderen Kindern pflegen können, es muss rennen, klettern und Treppensteigen können, es muss richtig gut mit Stiften, Leimstiften und mit der Schere umgehen können, es muss aufräumen können etc. Das ist eine lange Palette von Fähigkeiten, die am ersten Kindergartenitag vorausgesetzt werden. Und das ist eine lange Palette von Fähigkeiten, die ein vierjähriges Kind beherrschen muss. Wie und von wem die Erziehungsberechtigten über die ganze Fähigkeiten-must-have-Palette informiert werden, ist mir bis heute nicht ganz bewusst. Dies, obwohl ich als Mutter von drei Kindern seit 18 Jahren im Familienwesen tätig bin. Es sind also noch ganz viele andere Fähigkeiten als der deutsche Sprachgebrauch gefragt. Wie ist es, wenn ein Kind zwar perfekt Mundart spricht, aber bei anderen Fähigkeiten einen Mehrbedarf an Unterstützung braucht? Ich hoffe doch sehr, dass es niemandem in den Sinn kommt, dass solche Mehrkosten dann auch von den Eltern getragen werden sollen. Wohl eher nicht, denn seien wir doch ehrlich: Die Betroffenheit bei den anderen, nicht vorhandenen Fähigkeiten ist eine andere als bei den fehlenden Deutschkenntnissen. Seien wir ehrlich, niemand hier im Saal muss fürchten, dass seine eigenen Kinder oder die Grosskinder mit mangelnden Deutschkenntnissen eingeschult werden müssen. Aber doch bleibt für uns alle ein Restrisiko, dass unsere Kinder oder Grosskinder einen anderen Förderungsbedarf brauchen könnten. Information und Kommunikation erscheinen mir in allen Bereichen von grösster Wichtigkeit, so auch hier. Eltern sind tagtäglich gefordert und grossmehrheitlich wünschen sie ihren Kindern einfach nur das Beste. Die Herausforderung ist für alle gross. Eine gute Kommunikation und Information ist von grösster Wichtigkeit. Eltern müssen in ihrem Erziehungsauftrag begleitet und unterstützt werden. Die Informationen müssen für alle gut verständlich sein und rechtzeitig erfolgen. Die Eltern müssen wissen, was ihr Kind im Alter von vier Jahren beim Schuleintritt können muss - und das nicht erst drei Monate vor dem Schulstart. Kinder sollen ein Recht darauf haben, entsprechend begleitet und gefördert zu werden. Was das Thema dieses Auftrags anbelangt, so werden mit dem Inkrafttreten der frühen Sprachförderung die Weichen in die richtige Richtung gestellt. Die Gemeinde sollte nicht nur die Sprachfähigkeit fördern, sondern die ganzheitliche gesunde Entwicklung der Kinder. Vorschulische Angebote fördern die ganzheitliche Entwicklung, was für eine nachhaltige, erfolgreiche Zukunft sehr wichtig ist. Wir von der Grünen Fraktion begrüßen jede Art von Unterstützungsangeboten bezüglich des Erwerbs von Fähigkeiten für Babys, Kinder und Jugendliche. Eine aktive und attraktive Förderung von Kindern und Jugendlichen ist für unsere Gesellschaft von grösstem Nutzen und von grösster Wichtigkeit. Wir unterstützen nachhaltige Angebote, bei denen Kleinkinder professionell gefördert und fit für den Schuleintritt gemacht werden. Fitte Schulkinder sind für den erfolgreichen Schulunterricht enorm wichtig. Dieser Auftrag hier ist nicht in unserem Sinn. Wir sind immer und überall für Chancengleichheit. Der Auftrag ist rechtlich nicht umsetzbar, wie es das Beispiel aus dem Kanton Thurgau aufzeigt. Wir sind für eine korrekte und frühzeitige Information und Kommunikation und wir sind für ein wohlwollendes Miteinander. Wir lehnen diesen Auftrag einstimmig ab.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Herzlichen Dank der Kommissionssprecherin, die perfekt zusammengefasst hat, um was es geht und um was es nicht geht. Ich erlaube mir dennoch, dies in der Abgrenzung ganz kurz noch einmal aufzuzeigen. Um was geht es nicht? Es geht nicht um Kinder, die irgendwann im Verlauf der Schulkarriere in die Deutschschweiz ziehen und kein Wort Deutsch können. Als Beispiel nenne ich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Ich sage das hier noch einmal, weil dies offenbar diskutiert wurde. Das ist der Grund, weshalb ich den Auftragstext noch einmal geändert habe, um in dieser Frage ganz klar zu sein. Ich konnte zwar nicht nachvollziehen, warum man das hineininterpretieren konnte. Um was geht es nun? Es geht um Kinder, die in der Deutschschweiz aufwachsen. Die Kinder haben in aller Regel auch Eltern, die bereits in der Deutschschweiz aufgewachsen sind. Die Eltern können perfekt Mundart und Hochdeutsch. Die Kinder, die seit der Geburt im deutschsprachigen Raum baden - so würde man das heute sagen - können aber beim Eintritt in die Schule fast nicht oder gar nicht Deutsch. Ich muss gestehen, dass mich das aufregt. Verstehen Sie mich bitte richtig. Es regt mich nicht auf, dass die Eltern finden, dass eine andere Sprache ausser Deutsch zuerst gelernt werden soll. Das ist etwas, was die Eltern selber entscheiden. Auch wenn die Eltern vielleicht besser Mundart könnten, als dass sie die andere Sprache sprechen, so ist das ihre Sache. Das geht mich nichts an. Es stört mich aber, was sie den Kindern antun, wenn sie beim Schuleintritt die Sprache nicht richtig beherrschen. Das wurde vom Regierungsrat und auch von Tamara Mühlemann Vescovi vorhin gut ausgeführt. Es nervt mich, dass die Eltern wissen, dass sie das ihren Kindern antun, denn sie haben das in aller Regel bereits erlebt. Häufig lautet der lapidare Kommentar: «Da mussten wir auch durch». Auch das können die Eltern natürlich ihren Kindern antun, wenn sie das wollen. Aber was mich wirklich aufregt und was ich absolut nicht richtig finde, ist der Umstand, dass bei Kindern, die eigentlich auf die natürlichste Art und Weise Deutsch hät-

ten lernen können - sie sind schliesslich seit der Geburt im deutschsprachigen Raum - und die die deutsche Sprache gratis hätten erlernen können, die Kosten für den Spracherwerb durch die Allgemeinheit mit Steuern bezahlt werden muss. Wenn die Eltern bereit sind, dass ihre Kinder im deutschsprachigen Raum kein Wort Deutsch lernen - sie hätten es gratis tun können - dann sollen sie auch bereit sein, den Unterricht für Deutsch zu bezahlen, wenn ihre Kinder in die Schule kommen. Der Regierungsrat regt sich nicht auf. Im Antrag des Regierungsrats steht lediglich, dass der Vorstoss dem Bundesrecht widerspricht. Der Regierungsrat schreibt kein Wort wie: «Ja, das stört uns auch. Die Eltern verhalten sich ihren Kindern gegenüber nicht fair usw. Ja, es ist störend, dass die Kosten durch die Allgemeinheit getragen werden müssen.» Das steht nirgends geschrieben. Es ist auch nicht erwähnt, dass man das Bundesrecht anpassen müsste, wenn man etwas ändern will. Man müsste entweder 100'000 Unterschriften sammeln oder eine Standesinitiative machen. Darüber steht kein Wort geschrieben. Ich würde es zwar etwas eigenartig finden, aber es steht auch nichts geschrieben à la «Es ist kein Problem und das Mengengerüst ist viel zu klein, um sich aufzuregen». Es steht eigentlich überhaupt nichts so geschrieben. Das Einzige, was geschrieben steht, ist «Bundesrecht». Man hätte etwas kreativer sein können. Ich weiss, dass weitere Sprecher und Sprecherinnen wie beispielsweise Johanna Bartholdi aufzeigen werden, dass man sich nicht hinter dem Begriff Bundesrecht verstecken muss. Es gibt auch kreativere Lösungen. Ich freue mich darauf. Schade, dass Barbara Leibundgut krank ist. Sie hätte zum Beispiel auch ausgeführt, dass das Mengengerüst in einigen Gemeinden gar nicht so klein ist, sondern dass ein erheblicher Teil der Kinder genauso unterwegs ist. Es ist falsch, wenn die Allgemeinheit die Kosten für diesen Deutschunterricht tragen muss bei Kindern, die seit der Geburt im deutschsprachigen Raum leben. Richtig ist, dass in diesen Fällen die Eltern selber für diese Kosten aufkommen müssen. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird diesen Auftrag daher grossmehrheitlich erheblich erklären, und zwar mit einigen wenigen Enthaltungen.

Beat Künzli (SVP). Dieser Auftrag von Michael Ochsenbein wurde nur von drei Personen unterzeichnet. Wäre dieser Auftrag aber auch in der SVP-Fraktion zirkuliert, so wäre dem Auftraggeber die ausnahmslose Unterstützung sicher gewesen. Mit diesem Anliegen rennt er bei uns offene Türen ein. Ja, das Thema regt auch uns auf. Wenn die SVP bei gewissen Themen schon fast ein bisschen resigniert hat, ist es umso schöner, wenn Kämpfer aus der zweiten Reihe nach vorne kommen und vorstossen. Daher habe ich in der Bildungs- und Kulturkommission in Abwesenheit von Michael Ochsenbein dafür gekämpft, als wäre er einer von uns. Was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, nämlich dass alle Kinder beim Schuleintritt Deutsch können, ist leider alles andere als gegeben. Einige - und ich sage hier bewusst einige und nicht alle oder viele - zugewanderte Ausländer scheren sich nicht um eine aktive Integration ihrer Kinder. Sie schotten sie im Gegenteil sogar ab, damit sie auf keinen Fall von unserer Kultur und von unserer Sprache geprägt werden. Es gibt andere Beispiele, daher benutze ich den Ausdruck «einige». Dadurch werden horrenden Kosten für Zusatzlektionen verursacht, damit diesen betroffenen Kindern unsere Sprache gelehrt werden kann. Beahlt wird es einmal mehr vom Steuerzahler. Von wem denn sonst? Deshalb ist dieser Ansatz genau der richtige, nämlich die Verursacher dieser Kosten in die Pflicht zu nehmen. Ich persönlich weise schon seit Jahren darauf hin, dass man zusätzliche und offensichtlich durch eigenes Verschulden verursachte Kosten auch in der Schule endlich denjenigen belasten muss, die diese Kosten letztendlich ausgelöst haben. Wenn ich einem Dritten Schaden mit Kostenfolge zufüge, indem ich zum Beispiel sein Auto beschädige, dann bezahlt zu Recht auch nicht der Staat respektive der Steuerzahler diesen Schaden. Ich muss ihn selber berappen. Wir müssen also künftig genau den gleichen Weg gehen, wenn Personen im schulischen oder im gesellschaftlichen Bereich ungerechtfertigt und verantwortungslos zusätzliche Kosten auslösen. Dann hat er diesen Schaden - wie ich beim Auto - selber zu berappen. Vor allem die Eltern haben wieder viel mehr Verantwortung zu übernehmen, als dies aktuell der Fall ist. Dies soll völlig unabhängig vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts geschehen. Genug ist genug. Der Spracherwerb der Landessprache, dort, wo man wohnt, ist nicht Teil des Volksschulunterrichts. Der gehört in den Sozialbereich und muss sehr wohl oder darf sehr wohl durch die Verursachenden abgegolten werden. Nur Unterricht, der für alle Kinder obligatorisch erklärt wird, muss von Gesetzes wegen kostenlos sein. Im vorliegenden Auftrag von Michael Ochsenbein betrifft es aber einzelne Kinder und nicht alle. Die öffentliche Hand muss endlich damit aufhören, immer alles zu bezahlen. Neben der viel gepriesenen Chancengerechtigkeit - ich kann dieses Wort manchmal fast nicht mehr hören - gibt es nämlich auch die Verursachergerechtigkeit. Seit Jahren diskutieren wir hier Themen, wir erkennen die Problemfelder und möchten sie endlich lösen. Aber immer kommen Einwände, dass das juristisch nicht möglich sei. Jetzt machen wir endlich einmal Nägel mit Köpfen. Der Einwand übrigens seitens der Lehrer, dass sie die Entscheidungen nicht fällen können, welche Kinder DaZ brauchen und wem die Kosten angelastet werden sollen, überzeugt natürlich nicht. Wir haben das sogar von der Kommissionssprecherin gehört. Der Lehrer muss letztendlich auch entscheiden,

ob ein Kind überhaupt DaZ-Unterricht haben muss oder nicht. Beim Übertritt hat der Lehrer gegenüber den Schülern ebenfalls verantwortungsvolle Entscheide zu treffen. Ich muss Ihnen sagen, dass ich auch diesen Entscheid, den hier ein Lehrer fällen muss, der Lehrerschaft durchaus zumute. Wenn wir diesen Auftrag heute erheblich erklären und der Vorstoss überwiesen wird, ist es Sache des Regierungsrats, die entsprechenden gesetzlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit es so umgesetzt werden kann. Ich bin überzeugt, dass dort, wo ein Wille ist, auch ein Weg ist. Dieser Auftrag würde nicht nur das Portemonnaie der Steuerzahler schonen und die Kindergartenlehrer massgeblich entlasten, es würde zusätzlich auch ein wichtiger Beitrag für die Integration der betreffenden Personen geleistet. Der Wille der SVP-Fraktion ist sehr gross, hier endlich etwas zu tun. Wir stimmen daher geschlossen dem geänderten Wortlaut des Auftraggebers zu und freuen uns, endlich einen Schritt in die richtige Richtung zu machen.

Nicole Wyss (SP). Dieses Thema ist wohl noch emotionaler als der Stichtag für die Einschulung. Ja, es ist emotional, es hat mit der Sprache zu tun. Ich möchte gerne mit einem Beispiel beginnen. Ich kenne eine Familie, die Mutter stammt aus der Westschweiz und der Vater ist Deutschschweizer. Bis zur Geburt der Kinder hat die Mutter in einem Büro gearbeitet. Sie spricht perfekt Hochdeutsch und Mundart. Als die Kinder auf der Welt waren, hat die Mutter mit ihnen Französisch gesprochen. Der Vater hat mit ihnen Schweizerdeutsch gesprochen. Die beiden Kinder weisen einen Altersunterschied von knapp zwei Jahren auf. Als das erste Kind in den Kindergarten eingetreten ist, hat es kein Wort Deutsch gesprochen. Es hat zwar Deutsch verstanden, wollte aber gar nicht Deutsch sprechen. Es ist seinem Französisch treu geblieben. Es ist noch zu erwähnen, dass es auch seinem Vater immer auf Französisch geantwortet hat. Als das zweite Kind im Kindergarten startete, hat es perfekt Deutsch gesprochen - kein Problem. Zu Hause hat das Kind seiner Mutter immer auf Deutsch geantwortet. Das Beispiel zeigt, wie vielschichtig das Thema ist, wenn wir über die Sprachen reden. Wo setzen wir an? Zahlen wir nun für diesen Knaben oder nicht? Die Sprache ist viel mehr als nur das gesprochene Wort. Die Sprache unterstreicht, wer wir sind. Die Sprache besteht aus Gestik und Mimik und mit der Sprache teilen wir unsere Gefühle mit. Die Sprache ist von Beginn an da. Die Sprache ist ein Teil unserer Identität. Nehmen wir das Beispiel der erwähnten Mutter. Sie hätte mit ihrem Kind ohne Probleme Deutsch sprechen können. Aber ihre erste Sprache oder ihre Herzenssprache ist nun einmal nicht Deutsch, sondern Französisch. Mit dieser Sprache kann sie alle ihre Gefühle benennen und ausdrücken. Daher hat sie Französisch gesprochen. Selbstverständlich sehen wir die Problematik bei einem Einstieg von Kindern ohne Deutschkenntnisse. Wir sehen auch die Herausforderung der Lehrpersonen. Aber dieser Auftrag lässt sich so nicht umsetzen, zumal eine Umsetzung vom Bundesgericht als nicht statthaft eingestuft wird. Wir diskutieren hier über im Moment rechtlich Unmögliches. Für uns ist das unverständlich und wir fragen uns, ob das ein Auftrag ist, den wir heute verabschieden, der auf das Abstellgleis kommt. Bei der Umsetzung stellen wir uns den Druck vor, der auf allen Beteiligten liegen muss. Wir sprechen hier von Kindern, die es aushalten müssen, wenn zum Beispiel von den bezahlenden Eltern der Effekt nicht schnell kommt und das Deutsch nicht schnell genug sitzt. Jeder, der selber Kinder hat, weiss, was Druck mit Kindern macht. Wir sprechen hier von Kindern - die Kleinsten sind vier Jahre alt. Nicht zu vergessen ist der Druck, der auf die Lehrpersonen zukommt, wenn die Fortschritte auf sich warten lassen. Weiter ist es der Druck, den die Eltern ihren Kindern weitergeben und vielleicht auch der finanzielle Druck, der allenfalls vorhanden ist. Wir sprechen hier nicht von Maschinen oder von Autos, die auf Knopfdruck nach einem Up-date so sprechen können, wie wir uns das wünschen, sondern wir sprechen von Kindern. Mit der Einführung der frühen Sprachförderung sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen bei den Kindern, die über keine Deutschkenntnisse verfügen, gefördert werden. Gut ausgebildete Fachpersonen - und das ist eine Voraussetzung - in Kitas und Spielgruppen, wissen, wie die Umsetzung für die frühe Sprachförderung funktioniert. Sie wissen, wie sie dem Kind zuerst vermitteln können, dass ihre Erstsprache nicht falsch oder richtig ist. Sie wissen, wie sie den Eltern vermitteln können, dass die Erstsprache zentral ist, wie das Fundament eines Hauses, auf dem man aufbauen kann. Sie wissen aber auch in einer guten Elternzusammenarbeit, wie man betroffenen Eltern, die - und das möchte ich betonen - gut Deutsch und Mundart sprechen, vermitteln kann, wie wichtig es ist, dass sie die Sprache in Sprachinseln einsetzen. Wenn man eine Sprache wirklich erlernen will, dann sprechen wir von 20 Stunden pro Woche. Das beinhaltet auch, dass man den Eltern vermitteln kann, wie wichtig es ist, dass sie auch den Kontakt zu anderen Familien suchen, in denen die Kinder deutschsprachig sind. Ich möchte noch einmal betonen: Wir sind uns der Herausforderung bewusst und es besteht Handlungsbedarf. Aber dieser Auftrag ist nicht die Lösung. Der Ansatz muss weiter vorne beginnen, nämlich in der frühen Sprachförderung. Wir lehnen diesen Auftrag einstimmig ab.

Nicole Hirt (glp). Für uns ist auch klar, dass es natürlich toll wäre, wenn alle Kinder im Kindergarten schon Deutsch sprechen könnten. Das würden wir uns alle wünschen. Aber die Realität zeigt, dass es nicht so ist. Im Gegenteil, die Deutschkompetenzen sind ein grosses Problem, übrigens mittlerweile auch bei immer mehr deutschsprachigen Kindern. Pisa lässt grüssen. Daher ist der Auftragstext von Michael Ochsenbein natürlich nicht falsch. In der Verfassung ist aber verankert, dass die Schulpflicht gratis sein muss respektive nichts kosten darf. Wir sehen ganz klar einen Handlungsbedarf bei Kindern, die nicht alphabetisiert sind. Sie müssen zuerst ein gewisses Mass an Deutsch erlernen, bevor sie in eine Regelklasse kommen. Bei uns in Grenchen werden sie zuerst in die Klasse für Fremdsprachige eingeteilt. Aber ohne Alphabetisierung geht da natürlich gar nichts. Aber hier geht es um den Kindergarten und nicht um Regelklassen. Wir hoffen jedoch - die Kommissionssprecherin hat es bereits erwähnt - dass die frühe Sprachförderung, die bald flächendeckend eingeführt wird, die nötige und erhoffte Entschärfung bringen wird. Im nächsten Jahr starten wir in Grenchen mit der frühen Sprachförderung, die bei uns vom Gemeinderat einstimmig obligatorisch erklärt wurde. Die Kosten werden natürlich auch von der Gemeinde übernommen. Es handelt sich dabei um ein Pilotprojekt. Wir sind gespannt auf die Rückmeldungen von Lehrpersonen des Zyklus 1 und auf eine entsprechende erste Auswertung nach der Hälfte des dreijährigen Pilotprojekts. Wir haben in Grenchen einen sehr hohen Anteil an Kindern mit ungenügenden Deutschkenntnissen. Dieser Vorstoss zielt eigentlich in die richtige Richtung, aber er ist verfassungswidrig. Das geht nicht und daher wird ihn die Grünliberale Fraktion einstimmig nicht erheblich erklären.

Michael Kummlí (FDP). Es ist alles gesagt, nur noch nicht von der FDP. Die Liberalen-Fraktion. Da sich alle auf Johanna Bartholdi freuen, habe ich mich soeben mit ihr abgesprochen. Wir wollen Ihnen unsere zwei Linien, wie wir abstimmen werden, darlegen. Ich halte mich nun kurz. Wir werden heute so richtig freisinnig abstimmen. Es wird sich zwar niemand gegen den Auftrag aussprechen, aber die Hälfte der Fraktion wird sich enthalten und die andere Hälfte wird dem Auftrag zustimmen. Das Argumentarium gebe ich Ihnen nicht. Wieso stimmen wir so ab? Diejenigen, die sich enthalten werden, haben das Gefühl, dass das Problem absolut vorhanden ist. Es steht im Raum und es besteht derselbe Frust wie bei Michael Ochsenbein. Wir sehen nun aber, dass wir mit einem Auftrag, der Stand heute gesetzlich nicht umsetzbar ist, Kosten haben werden. Wir wägen quasi eine Praxis, die wir empfinden, versus einem Recht, das vorhanden ist, ab. Wir verfügen heute über keine gesetzliche Grundlage. Die frühe Sprachförderung wurde erst gerade eingeführt. Beim Sozialgesetz hätten wir weitergehen können, haben aber damals ganz bewusst darauf verzichtet. Dies geschah vor allem auch im Namen der Gemeinden. Für uns stellt sich die Frage, wer entscheidet, wie viel Deutsch jemand sprechen kann und wer das testet. Aus diesem Grund - einerseits aus einem Frust heraus, dass etwas geschehen muss und andererseits aus dem Rechtsverständnis - wird sich die FDP. Die Liberalen-Fraktion entweder enthalten oder zustimmen.

Johanna Bartholdi (FDP). Mit Blick auf die zwei Bundesgerichtsentscheide zur Gesetzesvorlage aus dem Kanton Thurgau, die die gleiche Stossrichtung haben wie der vorliegende Auftrag, war es zu erwarten, dass der Regierungsrat den Antrag auf Nichterheblicherklärung stellen wird. Der Antrag der Bildungs- und Kulturkommission auf Erheblicherklärung dieses Auftrags zeigt, dass die Thematik und die Realität jedoch unter den Nägeln brennen, insbesondere bei den Gemeinden. Wenn man die zwei Bundesgerichtsentscheide liest, dann scheint die Ausgangslage klar zu sein. Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung gewährleisten einen unentgeltlichen Grundschulunterricht in öffentlichen Schulen. Nach neuester Lehre sei auch der individuell nötige Zusatzunterricht, wie Stützkursunterricht für Fremdsprachige und die Begabtenförderung, jeweils im Rahmen des tatsächlichen Angebots unter Berücksichtigung der begrenzten staatlichen Leistungsvermögen vom Anspruch auf Unentgeltlichkeit erfasst. Allerdings bestehe mit Rücksicht auf das begrenzte staatliche Leistungsvermögen kein Anspruch auf einen idealen oder optimalen Unterricht. Ich zitiere hier aus den Bundesgerichtsentscheiden. Bei letzterem Punkt, dem Hinweis auf das begrenzte staatliche Leistungsvermögen in Verbindung mit Artikel 302 Absatz 1 ZGB, das heisst die Pflichten der Eltern, sehe ich jedoch sehr wohl einen möglichen Handlungsspielraum für die Schulgemeinden respektive für den Kanton. Ich erlaube mir, hier drei Inputs zu geben, so wie es auch die Kommissionssprecherin festgehalten hat, um zum Handeln anzuregen. Ein bisschen ist das im Sinn: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Die Deutschintegrationskurse, die bereits jetzt im Kanton Solothurn angeboten werden und an denen sich die Teilnehmer finanziell beteiligen müssen, werden gestützt auf Artikel 27 Zulassung zu einem Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit Aus- und Weiterbildung, Artikel 33 Aufenthaltsbewilligung und/oder Artikel 34 Niederlassungsbewilligung im Ausländer- und Integrationsgesetz für alle ab dem 4. Altersjahr obligatorisch erklärt, wobei diese natürlich kindgerecht gestaltet werden müssen. Sie müssten ebenfalls die Grosseltern mit einbeziehen, die diese Kinder oft hüten. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz wird unter § 15 oder § 15^{bis} dahingehend ergänzt, dass mit

dem Gesuch auf Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht der Nachweis über genügend Deutschkenntnisse auch von den Minderjährigen und schulpflichtigen Kindern erbracht werden muss respektive dass ein kindgerechtes Deutschkursangebot besucht wird. Weiter frage ich mich, inwiefern die Artikel 19 und 62 in der Bundesverfassung nur dahingehend geändert werden müssten, damit der unentgeltliche Grundunterricht mit dem Zusatz «in einer der Amtssprachen» unentgeltlich ist, genügen würde. Meines Erachtens ist das Bundesgericht nur auf die Chancengleichheit fremdsprachiger Kinder eingegangen und hat die Chancengleichheit der deutschsprechenden Kinder, die in gewissen Schulgemeinden eine Minderheit darstellen, überhaupt nicht in seine Erwägungen einbezogen. Diese Chancengleichheit ist auch zu gewährleisten. Mit keinem Wort ist das Bundesgericht auf den Hinweis des Kantons Thurgau auf Artikel 302 ZGB, den Pflichten der Eltern, eingegangen. Im Absatz 3 dieses Artikels «in geeigneter Form mit der Schule zusammenarbeiten» kann man auch mit einer finanziellen Unterstützung von Deutschkursen in Verbindung bringen. Es kann nicht sein, dass die öffentliche Hand die Kosten von Erziehungsaufgaben respektive von unterlassenen Erziehungsaufgaben übernehmen muss. Ich hoffe, auch wieder im Sinne von «Wo ein Wille ist, ist ein Weg», dass die paar Inputs den Regierungsrat vielleicht veranlassen, tatsächlich von sich aus eine Änderung vorzuschlagen.

Marco Lupi (FDP), Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Jugendpolititag in 20 Minuten beginnt.

Mathias Stricker (SP). Mein Dank geht an die Kommissionssprecherin, die das ausgewogen dargelegt hat. Die Stossrichtung des Anliegens ist absolut nachvollziehbar. Es geht mir wie Michael Ochsenbein, denn es ärgert auch mich. Fakt ist, dass der Weg verfassungswidrig ist. Michael Ochsenbein hat davon gesprochen, dass man es auch kreativ auslegen kann. Johanna Bartholdi hat das nun auch erklärt. Aber unter dem Strich beschäftigen wir vor allem die Juristen, und dies wahrscheinlich über eine längere Zeit hinweg. Ich weiss nicht, ob das zielführend ist. Zielführend ist, wenn wir die frühe Sprachförderung, wie das nun beschlossen wurde, konsequent angehen. Wenn es so umgesetzt würde, wie der Antrag nun lautet, bin ich gespannt auf die Auswirkungen in der Schule. Als Stichworte nenne ich die Eintrittsprüfungen oder die Selektion in der Volksschule. Das wird dann wohl mit einer entsprechenden Bürokratie passieren.

Karin Kälin (SP). Ich muss sagen, dass mein Herz bis zum Hals schlägt. Ich bin sehr enttäuscht und mich schockieren die vielen Voten, die wir heute gehört haben. Die Mehrsprachigkeit hat soeben eine ungeheuerliche Klatsche erlebt. Ich selber bin als Kind mehrsprachig aufgewachsen. Ich bin als Sechsjährige aus Amerika in die Schweiz gekommen. Wohlgemerkt, meine beiden Eltern sind Deutschschweizer und sie haben mit mir Deutsch gesprochen. Ich habe kein Wort Deutsch gesprochen. Ich bin als Sechsjährige direkt in die Schule gekommen und habe die deutsche Sprache innerhalb von wenigen Wochen gelernt. Dasselbe geschah mit meinen Kindern. Sie haben kein Wort Deutsch gesprochen, obschon wir zu Hause Deutsch gesprochen haben. Ich finde, dass ein Kindergartenkind zu Beginn in seiner emotionalen Sprache sprechen darf. Das hat Nicole Wyss auch so geschildert. Wir dürfen die Diversität, vor allem in unserem mehrsprachigen Land, leben und ein Kind ankommen lassen. Das Kind wird innerhalb von wenigen Wochen Deutsch lernen. Bei Nadja, meiner Tochter, ging es genau zehn Wochen und dann wollte sie kein Wort mehr auf Französisch sprechen. Ich möchte Sie sehr bitten, auf einen solchen Auftrag nicht einzutreten und ihn abzulehnen.

Michael Ochsenbein (Die Mitte). Offensichtlich gibt es immer noch ein paar Unsicherheiten in der Interpretation des Ganzen. Ich beginne von hinten: Die Fälle, die Karin Kälin aufgeführt hat, sind genau nicht solche, die bei diesem Auftrag betroffen wären. Es ist genau ausgeführt, dass das in einem solchen Fall nicht zum Tragen kommen wird. Nicole Wyss hat vorhin gesagt, dass wir hier vor allem von den Kindern sprechen. Ich muss aber doch die Klammer öffnen, dass wir bei diesem Auftrag eigentlich von den Eltern und nicht von den Kindern sprechen. Das ist etwas, was die Eltern betrifft. Weiter stellt sich noch die Frage der Eintrittsprüfungen in die Schule. Ich kann das nun schwer nachvollziehen. Wir haben auch heute Kinder, die DaZ haben und den DaZ-Unterricht besuchen. Ich bin der Meinung, dass es relativ klar geschrieben ist. Wenn man DaZ-Massnahmen verursacht, dann gilt das. Es braucht weder einen Test oder etwas anderes. Es läuft heute genau gleich ab.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Es tut mir leid, dass ich das Wort am Schluss noch ergreifen muss, obwohl die Zeit schon fortgeschritten ist. Aber ich bin der Meinung, dass es angebracht ist. Gerne möchte ich damit beginnen, was der Auftraggeber Michael Ochsenbein gesagt hat. Er hat erwähnt, dass sich der Regierungsrat in der Stellungnahme zu diesem Auftrag zu wenig auf-

regt. Ich habe durchaus Verständnis, was er damit meint. Wir sehen das Problem nämlich auch. In Bezug auf die Analyse unterscheiden wir uns nicht. Es ist tatsächlich ein Problem und ich denke, dass es sich um ein wachsendes Problem handelt. Das kann man wohl so auch festhalten. Da sind wir uns einig, denn bei fast allen Voten ist das zum Ausdruck gekommen. Die Aufgabe des Regierungsrats besteht darin, bei der Stellungnahme zu einem konkreten Auftrag auch Position zu beziehen und zu sagen, wie wir dazu stehen. In diesem Fall geht es um den Eintritt in die Schule und was verlangt wird. Wenn das, was verlangt wird, fehlt, stellt sich die Frage, wer für das, was es zusätzlich braucht, aufkommt. Wir sprechen hier nun vom Sprachunterricht oder wie die Massnahmen auch immer genannt werden. Sie haben auf jeden Fall mit dem Spracherwerb zu tun. Es ist klar, dass hierzu mehrere Bundesgerichtsentscheide vorliegen. Zufälligerweise oder vielleicht auch nicht zufälligerweise wurden sie vom gleichen Kanton provoziert, nämlich vom Kanton Thurgau, der das versucht hat. Johanna Bartholdi danke ich bestens für die juristischen Ausführungen und für die Inputs. Ich konnte da auch eine gewisse Kritik am Bundesgericht entnehmen. Aber das nützt nichts, auch wenn wir das Bundesgericht als Kanton in der Stellungnahme des Regierungsrats kritisiert hätten. Es ist nicht unsere Aufgabe, sondern wir haben das entgegenzunehmen. Das Bundesgericht hat in aller Deutlichkeit genau diesen Fall abgelehnt. Es geht dabei darum, dass Eltern, die nicht dafür sorgen - das war die Absicht des Kantons Thurgau - dass die Kinder beim Schuleintritt genügend Deutsch können, mit einem Beitrag zur Kasse gebeten werden. Es wurde also explizit erwähnt. Da gibt es keinen Spielraum. Wenn wir in diese Richtung legiferieren - das wäre der Auftrag, den wir umsetzen müssten, wenn der Kantonsrat am Schluss so legiferiert - dann hätten wir sicher eine bundesrechtswidrige Bestimmung. Es ist auch sicher, dass das mit einer Beschwerde vor das Bundesgericht gezogen würde. Wir kämen damit nicht durch. Wenn man nicht will, dass man für nichts legiferiert und gesetzgeberisch tätig wird - weil man weiss, wie das Ergebnis am Schluss lauten wird - kann man diesem Auftrag so nicht zustimmen. Das heisst aber nicht, dass das Problem von unserer Seite verneint wird oder dass wir sagen, dass das auch rein zahlenmässig kein Thema ist. Das Problem ist tatsächlich vorhanden. Verschiedene Kantone suchen nach Antworten. Der Kanton Thurgau hat einen Weg beschritten. Das hat er zweimal gemacht und er ist mit diesem Weg zweimal nicht durchgekommen. Auf unserem Weg sind wir nicht alleine unterwegs, denn andere Kantone haben ihn auch beschritten. Es geht dabei um die frühe Sprachförderung. Ich möchte an dieser Stelle appellieren, dass das, was der Gesetzgeber, nämlich der Kantonsrat bestimmt hat, und was nun mit einer zweijährigen Übergangszeit ab dem 1. August laufen wird - die Gemeinden haben Zeit für die Umsetzung der frühen Sprachförderung - die Chance zu geben zu wirken. Ich erachte es als einen guten Weg. Er wurde übrigens von Johanna Bartholdi vor einigen Jahren mit einem Vorstoss angeregt. Man soll jetzt diesem Weg eine Chance geben. Mit der Annahme des vorliegenden Auftrags würde die Piste, die man mit der frühen Sprachförderung nun fahren wird, unklarer werden. Sie kann freiwillig angeboten werden und wenn es nicht funktioniert, besteht die Möglichkeit, sie obligatorisch zu erklären. Wir wissen, dass man sie dann unentgeltlich anbieten muss. Es ist ein Weg, den man beschreiten sollte. Geben Sie diesem Weg eine Chance. Lehnen Sie den Weg ab, der uns nirgendwohin führt. Er führt uns vor das Bundesgericht und wir werden dort nicht durchkommen. Das ist nicht effizient.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 32]

	54 Stimmen
	8 Stimmen
Enthaltungen	14 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 33]

	39 Stimmen
	22 Stimmen
Enthaltungen	13 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Anscheinend funktionierte das Abstimmungssystem nicht bei allen. Wir wiederholen daher die Schlussabstimmung noch einmal.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 34]

	38 Stimmen
	24 Stimmen
Enthaltungen	13 Stimmen

Marco Lupi (FDP), Präsident. Hat es nun bei allen funktioniert? Bei wem hat es nicht funktioniert? Ist es gut? Es spielt wohl keine Rolle. Wir haben noch eine Information. Wir haben insgesamt 20 neue Vorstösse erhalten. Es sind 13 Aufträge, drei Interpellationen und vier Kleine Anfragen sowie ein Veto. Sie finden das alles auf der Homepage aufgeschaltet. Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Nachmittag und einen guten Jugendpolititag.

Neu eingereichte Vorstösse:

K 0208/2024

Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Zwangsheirat

Eine Zwangsheirat ist eine schwerwiegende Verletzung des Selbstbestimmungsrechts. Deshalb verbietet Art. 181a des Strafgesetzbuches die Zwangsheirat explizit und droht bei Verletzung der Bestimmung eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine entsprechende Geldstrafe an. Trotzdem werden regelmässig in der Schweiz wohnhafte Mädchen und junge Frauen – in Einzelfällen auch junge Männer – im Ausland gegen ihren Willen verheiratet. Gemäss einem Artikel im Oltner Tagblatt vom 4. August 2024 melden sich während den Sommerferien bis zu 15 Personen pro Woche bei der schweizerischen Fachstelle Zwangsheirat, weil ihre Familienangehörigen sie im Herkunftsland zwangsverheiraten wollen. Oft haben sie dort niemanden, an den sie sich wenden können, da es der sozialen Norm entspricht, kein Selbstbestimmungsrecht bei der Frage der Eheschliessung zu haben. Die Betroffenen sind oftmals in der Schweiz geboren oder aufgewachsen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. a) Wie viele Meldungen betreffend Zwangsheirat gingen in den letzten zehn Jahren (2015 bis heute) im Kanton Solothurn bei kantonalen Stellen ein? Zeichnet sich eine Tendenz ab?
b) Wie viele solche geschlossenen Ehen wurden im gleichen Zeitraum durch das Zivilstandsamt aufgelöst?
c) Wie viele strafrechtliche Verurteilungen von Beschuldigten wegen Zwangsheirat (Art. 181a StGB) gab es in diesem Zeitraum? Welche strafrechtlichen und ausländerrechtlichen Konsequenzen wurden gegen die Beschuldigten verfügt?
2. Gibt es Schätzungen zur Dunkelziffer von Zwangsheirat von im Kanton Solothurn lebenden Personen?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, damit die betroffenen Personen und Stellen (z.B. Schüler und Schülerinnen auf der Sekundarstufe, Eltern, Asylzentren, Moscheen, Migrationsamt, Beratungsstellen, Zivilstandesämter und Integrationsbeauftragte bei den Gemeinden) für das Thema Zwangsheirat sensibilisiert sind?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass aktuell genügend getan wird, um Zwangsheirat möglichst zu verhindern und um den betroffenen Personen zu helfen? Falls nein, welche zusätzlichen Massnahmen/Möglichkeiten sieht der Regierungsrat? Im erwähnten Bericht wird beispielsweise die Fachstelle Zwangsheirat dahingehend zitiert, dass eine strengere Kontrolle von Moscheen und Tempeln stattfinden müsste. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?
5. Wie steht der Regierungsrat zu einem möglichen Sensibilisierungsauftrag an Drittorganisationen (namentlich an den «Runden Tisch der Religionen», den «Islamischen Kantonalverband Solothurn», den «Dachverband Kinder- und Jugendliche» und/oder ähnliche Organisationen)?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. André Wyss (1)

AD 0209/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Rettung Stahlwerk Gerlafingen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bundesrat mit Nachdruck für den Erhalt des Stahlwerks Gerlafingen einzusetzen. Dabei soll er aufzeigen, welche Massnahmen mit marktwirtschaftlichen

Grundsätzen vereinbar sind und zu einer mittel- und langfristigen Sicherung des umweltverträglichen Stahlrecyclings in Gerlafingen beitragen.

Begründung: Bereits im Frühling 2024 hat das Stahlwerk in Gerlafingen 95 Stellen abgebaut. Anfangs Oktober informierte das Werk, dass weitere 120 Mitarbeitende entlassen werden müssen. Damit baut das Stahlwerk innerhalb eines Jahres einen Drittel aller Stellen ab. Hintergrund der Massenentlassungen sind insbesondere hohe Netzaufgaben sowie vom Ausland subventionierter Billigstahl. Demonstrationen, Petitionen und Solidaritätskundgebungen sind Ausdruck der grossen Betroffenheit bei der Arbeiterschaft, der Politik und der Bevölkerung. Zur Rettung des Stahlwerks tragen sie jedoch nicht viel bei. Was es jetzt braucht, um den Bundesrat zu überzeugen, sind konkrete, mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen vereinbare Massnahmen, welche dem Stahlwerk Gerlafingen ein mittel- bis langfristiges Überleben sichern können. Die Schweizer Industrie braucht keine Subventionen, sondern faire Rahmenbedingungen und einen freien Marktzugang. Marktwirtschaftliche Massnahmen sollen nicht marktverzerrend und nur minimalinvasiv sein. Die fiskalische Belastung des Staates soll möglichst geringgehalten werden. Konkret bieten sich folgende kurzfristige Massnahmen an (nicht abschliessend): Verlängerung Kurzarbeitsentschädigung über 18 Monate hinaus, Prüfen von Liquiditätshilfen, temporäre Senkung von Abgaben und Gebühren der öffentlichen Hand, freiwilliger Verzicht auf Winterreserve (Netzzuschlag), vorübergehende Senkung der Stromnetzkosten. Mittel- und langfristig können folgende Massnahmen geprüft werden (nicht abschliessend): Einführung vorgezogene Recyclinggebühr für in der Schweiz verkauften Stahl, Vorgabe der öffentlichen Hand zum Einbau von Recycling-Stahl (Kreislaufwirtschaft), Ausbau der inländischen Stromproduktion, vollständige Liberalisierung des Strommarktes, Abschluss eines Stromabkommens mit der EU.

Unterschriften: 1. Michael Kummli, 2. Manuela Misteli, 3. Sabrina Weisskopf, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Daniel Cartier, Markus Dietschi, Thomas Fürst, David Häner, Christian Herzog, Freddy Kreuchi, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Stefan Nünlist, David Plüss, Daniel Probst, Martin Rufer, Markus Spielmann, Christian Thalmann, Mark Winkler, Hansueli Wyss (22)

AD 0210/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Stabilisierung des Kantonalen Pensenbestandes

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Pensenbestand zeitnah auf dem aktuellen Niveau 2024 zu stabilisieren. Ausnahmen sind nur im Bereich Volksschule und Justizvollzug möglich, infolge höherer Schüler- bzw. Insassenzahlen.

Begründung: Die Finanzprognosen des Kantons sind düster. Der beste Weg zu ausgeglichenen Kantonsfinanzen liegt in der Stabilisierung der Ausgaben. Dazu gehört auch die Stabilisierung des Stellenetats des Kantons. Hier besteht Handlungsbedarf: Gemäss «Voranschlag 2025» SGB 0201/2024 sind für das kommende Jahr 2025 fast 110 zusätzliche 100-Prozent-Stellen geplant. Im Kontext mit dem vorgestellten «Massnahmenplan 2024» SGB 0205/2024 erachten wir eine Erhöhung in diesem Ausmass als nicht verantwortbar. Auf Ebene Bund oder Kanton Baselland sind im Rahmen der Sparprogramme schmerzhaft Stellenreduktionen und Entlassungen vorgesehen. So weit wollen wir es im Kanton Solothurn nicht kommen lassen. Mit einer Stabilisierung des Stellenetats kann genau das verhindert werden. Es wäre auch gegenüber den Angestellten unfair, wenn nun weitere Stellen aufgebaut würden und in Kürze dann Entlassungen ausgesprochen werden müssten. Der Kantonsrat kann die Stellenplanung mit rollierenden Globalbudgets nicht direkt steuern. Deshalb braucht es diesen Auftrag als eine übergeordnete Direktive des Parlaments an den Regierungsrat, damit er sowohl auf laufende wie auch auf neue Globalbudgets einwirken kann.

Unterschriften: 1. Christian Thalmann, 2. Daniel Probst, 3. Markus Spielmann, Hubert Bläsi, Daniel Cartier, Markus Dietschi, Thomas Fürst, David Häner, Christian Herzog, Michael Kummli, Barbara Leibundgut, Manuela Misteli, Stefan Nünlist, David Plüss, Martin Rufer, Sabrina Weisskopf, Mark Winkler, Hansueli Wyss (18)

AD 0211/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion SP/junge SP: Sofort-Massnahmen zur Unterstützung von Stahl Gerlafingen

Der Regierungsrat wird beauftragt, allenfalls in Absprache und Koordination mit Gemeinden, Bund, Stahlwerk, Personal und seinen Vertretern oder weiteren Akteuren, unverzüglich alles in seinem Kompetenzbereich vorzubereiten, anzuordnen und zu beschliessen, das den Weiterbetrieb des Stahlwerkes Gerlafingen sicherstellen kann. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat unverzüglich entsprechende Beschlüsse im Kompetenzbereich des Kantonsrates zu beantragen.

Begründung: Stahl Gerlafingen ist eines von zwei verbleibenden Stahlwerken und der grösste Recyclingbetrieb in der Schweiz. Rund 500 Beschäftigte stellen dort aus Schrott Armierungs-Stahl her, der einen wichtigen Beitrag zu einer kreislauforientierten Bauwirtschaft leistet. Bei der Stahlproduktion in Gerlafingen wird pro Tonne fünfmal weniger CO₂ ausgestossen als bei der Herstellung von neuem Stahl im Hochofen. Die ohnehin kurzen Anlieferungswege in der Schweiz werden zu einem grossen Teil per Bahn zurückgelegt. Zudem gibt es noch viel Potenzial, um die Produktion weiter zu dekarbonisieren. Das Werk ist aus diesem Grund für den notwendigen ökologischen Umbau der Schweizer Wirtschaft von strategischer Bedeutung und muss erhalten werden. Es ist wichtig und nötig, dass auf allen Ebenen alles unternommen wird, dass Stahl Gerlafingen auch in Zukunft weiter produzieren kann.

Unterschriften: 1. Philipp Heri, 2. Hardy Jäggi, 3. Angela Petiti, Melina Aletti, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Remo Bill, Simon Esslinger, Silvia Fröhlicher, Simon Gomm, Urs Huber, Karin Kälin, Matthias Racine, Franziska Rohner, John Steggerda, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Nadine Vögeli, Nicole Wyss (19)

AD 0212/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Temporäre Steuer auf Elektrofahrzeuge bis Totalrevision des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer in Kraft tritt

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine befristete Strassenverkehrssteuer für Elektro- und Solarfahrzeuge ab 2025 einzuführen, welche bis zum Inkrafttreten der revidierten Fassung des Gesetzes über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuer gilt.

Begründung: Der Voranschlag 2025 zeigt einen erheblichen Aufwandüberschuss von über 100 Mio. Franken. Währenddessen bleiben Elektrofahrzeuge im Kanton Solothurn weiterhin vollständig von der Strassenverkehrsabgabe befreit. Vergleichsweise bieten Kantone wie Freiburg, Glarus, Nidwalden und St. Gallen ebenfalls Steuerbefreiungen für Elektrofahrzeuge, allerdings nur in den ersten Zulassungsjahren. Andere Kantone, etwa Appenzell Ausserrhoden, berechnen für Elektrofahrzeuge jedoch Steuern, die teils denen für Benzinfahrzeuge entsprechen oder diese sogar übersteigen, da sie nach Fahrzeuggewicht oder Leistung festgesetzt werden. Insgesamt haben 18 Kantone Steuervergünstigungen für Elektrofahrzeuge eingeführt, davon in 12 Kantonen befristet, oft für drei Jahre. Kantone wie Luzern, Schaffhausen und Wallis besteuern Elektroautos auf Basis der Motorleistung, was zu höheren Abgaben führen kann. Die Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge schafft gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren eine steuerliche Ungleichbehandlung. In der derzeit in der Vernehmlassung befindlichen Totalrevision des Motorfahrzeugsteuergesetzes wird diese Problematik berücksichtigt, und es ist geplant, künftig auch Elektrofahrzeuge zu besteuern. Wann die neue Gesetzgebung in Kraft treten wird, ist jedoch noch unklar. Voraussichtlich erst ab 2026 oder sogar später. Eine temporäre Strassenverkehrssteuer für Elektrofahrzeuge bis zum Abschluss der Gesetzesrevision könnte einerseits die finanzielle Situation des Kantons stabilisieren (Streichung der Subventionen könnte jährlich rund eine Million Franken einbringen) und andererseits die Ungleichbehandlung verringern.

Unterschriften: 1. Adrian Läng, 2. Richard Aschberger, 3. Markus Dick, Matthias Borner, Johannes Brons, Roberto Conti, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Kevin Kunz, Beat Künzli, Andrea Meppiel, Stephanie Ritschard, Jennifer Rohr, Werner Ruchti, Christine Rütli, Thomas von Arx, Thomas Wenger (17)

AD 0213/2024

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Klassenmanagementlektion bedarfsorientiert und nicht flächendeckender Qualitätsabbau auf Kosten der Schüler und Schülerinnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Klassenmanagementlektion (KM-Lektion), welche in der Lektionentafel ab dem Schuljahr 2025/26 vorgesehen ist, als Möglichkeit und nicht als Vorgabe zu formulieren, so dass die Schulleitungen in Absprache mit den kommunalen Behörden selbständig entscheiden können, ob die Lektion als Schicht- (Halbklassenunterricht) oder als KM-Lektion eingesetzt wird.

Begründung: Seit August 2014 steht den Klassenlehrpersonen pro Woche innerhalb der Lektionentafel eine sogenannte Klassenleitungslektion zur Verfügung für administrative Arbeiten und die Elternarbeit (Elterngespräche etc.). Diese Klassenleitungslektion ist im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verankert. Mit der vom Departement für Bildung und Kultur verordneten Lektionentafel 2025/26, welche am 25. September 2024 publiziert wurde, wird nun ab dem Schuljahr 2025/26 nebst der Klassenleitungslektion eine sogenannte KM-Lektion eingeführt. Diese KM-Lektion dient demselben Zweck wie die Klassenleitungslektion, sie ist aber nicht im GAV verankert und darf daher nicht den Titel «Klassenleitungslektion» tragen. Folglich stehen den Klassenlehrpersonen ab dem Schuljahr 2025/26 zwei Lektionen (umgerechnet rund 130 Stunden) zur Verfügung für administrative Arbeiten und Elternarbeit. Bei der Einführung KM-Lektion wird jedoch die zur Verfügung stehende Gesamtlektionenzahl pro Abteilung (Klasse) ausser im Kindergarten nicht erhöht. Dies hat zur Folge, dass an vielen Schulen eine Halbklassenlektion, auch Schichtlektion genannt, zu Gunsten der KM-Lektion abgebaut werden muss. Dies gilt flächendeckend für alle Klassen mit mehr als 16 Schülern und Schülerinnen (Sek B ab 12). Die KM-Lektion liegt dem «Aktionsplan Volksschule» zugrunde, der von einer paritätischen Arbeitsgruppe (VSA, VSL SO, LSO) zwischen November 2022 und Juli 2023 erarbeitet wurde, um den Lehr- und Schulleitungsberuf zu attraktiveren. Der Aktionsplan ist ein Leitbild und beinhaltet etliche Punkte, die konkretisiert werden müssen. Die KM-Lektion wurde nun aber bereits im September 2023 ohne jegliche Information der Öffentlichkeit den Schulleitungen und Behörden als Grundlage für den Pensenmeldungsprozess des Schuljahres 2024/25 mitgeteilt. Aufgrund des Widerstandes verschob die Regierung / das Volksschulamt die Einführung dann aber um ein Jahr. Leider wurde es in dieser Zeit verpasst, die Idee der KM-Lektion hin zu einer bedarfs- statt giesskannenorientierten Umsetzung nachzubessern. Das Volksschulamt hat die KM-Lektion als budgetneutrale Anpassung der Lektionentafel vor Bekanntmachung des Aktionsplans und vor Ausformulierung der Sparmassnahmen beschlossen bzw. eingeführt. Die Budgetneutralität gilt jedoch lediglich für den Kanton, da die Schülerpauschalen nicht erhöht werden. Für die Gemeinden entstehen mindestens durch die Erhöhung der Gesamtlektionenzahl im Kindergarten von 27 auf 28 Lektionen Mehrkosten. Dies weil es im Kindergarten keine Halbklassen resp. Schichtlektionen gibt. Das Departement für Bildung und Kultur sieht eine Notwendigkeit in der Unterstützung von Klassenlehrpersonen aufgrund von administrativem Mehraufwand. Dies gilt nicht im Allgemeinen, sondern variiert von Klasse zu Klasse (unterschiedliche Grössen und Zusammensetzung). Mit der in der Lektionentafel 2025/26 gefundenen Pauschallösung wird aber gleichzeitig ein Qualitätsabbau im Unterricht in Kauf genommen und den einzelnen Schulen für individuelle Lösungen Handlungsspielraum entzogen. Die Auftraggebenden sind der Meinung, dass den Schulen der Handlungsspielraum zugesprochen werden muss, damit diese aufgrund der vor Ort herrschenden Umstände selbst entscheiden können, ob sie innerhalb der Vorgaben der Lektionentafel eine KM-Lektion oder eine Halbklassenlektion einsetzen wollen.

Unterschriften: 1. Nicole Hirt, 2. Sabrina Weisskopf, 3. Tamara Mühlemann Vescovi, Richard Aschberger, Johanna Bartholdi, Samuel Beer, Matthias Borner, Roberto Conti, Rea Eng-Meister, Kuno Gasser, Christian Ginsig, Walter Gurtner, Sibylle Jeker, Freddy Kreuchi, Michael Kummli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Edgar Kupper, Georg Lindemann, Thomas Lüthi, Matthias Meier-Moreno, Andrea Meppiel, Manuela Misteli, Martin Rufer, Simone Rusterholz, Christine Rütli, Sarah Schreiber, Hansueli Wyss (28)

I 0214/2024

Interpellation Marlene Fischer (Grüne, Olten): Update zu per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) im Kanton Solothurn?

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) – sogenannte Ewigkeitschemikalien oder «forever chemicals» – sind überall. In den 1940er-Jahren entwickelt, kommen sie bereits seit Jahrzehnten in allen möglichen Bereichen zum Einsatz: beispielsweise in Feuerlöschschäumen, Bratpfannen oder Imprägniermitteln. Durch industrielle Prozesse, aber auch durch Düngung mit kontaminiertem Klärschlamm oder Feuerwehrübungen gelangen PFAS in die Umwelt. Von der Umwelt gelangen sie via Trinkwasser und Nahrungsmittel in die menschlichen Körper, wo sie bei jedem Menschen im Blut zu finden sind. PFAS machen aktuell fast überall in der Schweiz Schlagzeilen: Fast täglich gibt es Meldungen, dass die Stoffgruppe der «Ewigkeitschemikalien» in Lebensmitteln, Böden oder im Trinkwasser festgestellt wurde. Sei es in Fleisch und Fisch in St. Gallen oder den beiden Basel. Immer mehr Kantone führen Untersuchungen auf PFAS durch – zuletzt hat der Kanton Bern Bodenuntersuchungen wegen Klärschlamm angekündigt. Dabei ist die Erkenntnis, dass PFAS in der Umwelt ein Problem sein könnten, nicht so neu, wie es in den Medien scheint: Schon 2007/2008 wurde in der Schweiz das Grundwasser im Rahmen der Nationalen Grundwasserbeobachtung (NAQUA) auf PFAS untersucht. Schon damals wurden in 21 der 49 beprobten Messstellen PFAS festgestellt. 2019 fand in Solothurn ein erstes Symposium von Fachleuten zum Thema PFAS statt. Mit I 0220/2021 «Interpellation Marlene Fischer (Grüne, Olten): Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) im Kanton Solothurn?» (10.11.2021) wurde bei der Regierung im Jahr 2021 nach Wissensstand und Handlungsbedarf bezüglich PFAS gefragt. Damals schätzte die Regierung den Wissensstand gering ein und man konnte den Handlungsbedarf nicht einschätzen. In der Zwischenzeit haben Kantone, die proaktive PFAS-Untersuchungen eingeleitet haben, Erfahrungen mit PFAS gesammelt. Aber auch der Kanton Solothurn wurde bei der Stadtmistsanierung von PFAS «überrascht». Bei der Bevölkerung im Kanton Solothurn herrscht Verunsicherung. Wie bei uns der Wissensstand und der Handlungsbedarf bezüglich PFAS aussieht, ist der Öffentlichkeit wenig bekannt.

Der Regierungsrat wird deshalb um ein Update zu folgenden Fragen gebeten:

1. Was ist bekannt über PFAS-Verschmutzung in der Umwelt? Insbesondere im Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden («Humus») im Kanton Solothurn?
2. Was ist bekannt über die PFAS-Verschmutzung des Trinkwassers im Kanton Solothurn?
3. Was ist bekannt über die PFAS-Verschmutzung in Lebensmitteln im Kanton Solothurn?
4. Was ist bekannt über mögliche PFAS-Quellen im Kanton Solothurn? Insbesondere Feuerwehrübungsplätze, Klärschlammausbringung, ARAs und Industrie?
5. Wie schätzt die Regierung den aktuellen Wissensstand bezüglich PFAS im Kanton Solothurn ein?
6. Was wird aktuell hinsichtlich der PFAS-Verschmutzung im Kanton Solothurn unternommen? Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Regierung?
7. Welche finanziellen Risiken bergen PFAS für den Kanton Solothurn?
8. Wie plant die Regierung, die Öffentlichkeit über PFAS zu informieren?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Marlene Fischer, 2. Laura Gantenbein, 3. Christof Schauwecker, Melina Aletti, Markus Ammann, Remo Bill, Anna Engeler, Simon Esslinger, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, Silvia Fröhlicher, Christian Ginsig, Philipp Heri, Karin Kälin, Thomas Lüthi, Rebekka Matter-Linder, Angela Petiti, Matthias Racine, John Steggerda, Mathias Stricker, Daniel Urech, Nicole Wyss (22)

AD 0215/2024

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: Standesinitiative zur Zurückweisungserklärung durch den Bundesrat betreffend Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 1. Juni 2024 («Opting-out»)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV, Art. 115 ParlG der für das Sachgebiet zuständigen Kommissionen mit nachfolgendem Wortlaut einzureichen.

Der Bundesversammlung wird beantragt,

1. mittels einfachem Bundesbeschluss (Art. 163 Abs. 2 BV) den Bundesrat aufzufordern, bis spätestens 31. März 2025 (Posteingang Sekretariat WHO) gestützt auf Art. 59 Abs. 1^{bis} der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005; SR 0.818.103) namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Zurückweisung sämtlicher IGV-Änderungen vom 1. Juni 2024 (finaler Wortlaut gemäss Schlussabstimmung der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Juni 2024 und offizieller Notifikation des Generaldirektors) zu erklären;
 2. den zur adäquaten demokratischen Legitimation dieser IGV-Änderungen notwendigen politischen Prozess (inkl. Referendumsmöglichkeiten) sicherzustellen.
- Diese Standesinitiative ist dringlich zu behandeln.

Begründung: Am 1. Juni 2024 hat die World Health Assembly (WHA) weitreichende Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) beschlossen. Diese treten nach 12 Monaten am 1. Juni 2025 automatisch in Kraft, ausser der Bundesrat macht bis zum 31. März 2025 von seinem «Opting-out»-Recht Gebrauch. Letzteres bedeutet nicht, dass die Schweiz die geänderten IGV definitiv ablehnt, sondern lediglich, dass dem demokratischen Prozess genug Zeit verschafft wird, damit das eidgenössische Parlament über die Änderungen befinden und die Vorlage dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann. Die hier kritisierte IGV-Revision ist weitreichend und keineswegs bloss technisch-administrativer Natur. Sie beinhaltet Kompetenzverzichte und neue Pflichten zulasten der Kantone im Bereich öffentliche Gesundheit und Volkswirtschaft (Staatsfinanzen). Siebürdet den Kantonen weitreichende Verpflichtungen von grosser finanzieller Tragweite auf. Die Kantone sollen ihre Kapazitäten und ihre Infrastruktur massiv aufstocken in den Bereichen Überwachung (Test- und Analysekapazitäten), Kontrollmassnahmen gegenüber der eigenen Bevölkerung, Einkauf bestimmter Pandemie- und Gesundheitsprodukte gemäss Vorgaben der WHO (inkl. experimenteller Arzneimittel) und sich an Finanzierungsmechanismen zugunsten fremder Staaten beteiligen. Diese weitreichenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Kantone sind grösstenteils rechtsverbindlich (Annex 1: «Kernkapazitäten»). Den Kantonen stehen keine Kontroll-, Korrektur- oder Widerspruchsmöglichkeiten gegenüber der WHO zur Verfügung, selbst wenn sich WHO-Informationen oder -Vorgaben als unnütz, unnötig oder als schädlich erweisen sollten. Besonders inkompatibel mit der schweizerischen Rechtsordnung sind die rechtsverbindlichen Regelungen zur Informationsdoktrin der WHO. Diese halten Bund und Kantone an, noch strikter als bisher ausschliesslich von der WHO genehmigte Informationen dem eigenen Pandemiemanagement zugrunde zu legen. Allenfalls sachgerechtere und hilfreichere Zweit- und Drittmeinungen müssen – wie bereits unter COVID-19 – dauerhaft unterdrückt und zensiert werden, sobald sie der WHO-Linie widersprechen. Dies kann zu fatalen Fehlentscheiden führen – mit negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen und auf die öffentliche Gesundheit. So werden mit den beschlossenen IGV-Anpassungen grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Mindeststandards der Schweizer Bundesverfassung in Frage gestellt, u.a.: Informations- und Wissenschaftsfreiheit; Grundsatz der individuellen informierten Einwilligung in medizinische Behandlungen; unverfälschte Willensbildung der Mitglieder eidgenössischer und kantonaler Staatsgewalten; wirksame Gewaltenteilung («Checks & Balances»). All dies bewirkt, dass in Pandemie-Zeiten der Grundrechtsschutz durch unsere richterlichen Institutionen nicht mehr wirksam gewährleistet ist, denn: «Die WHO hat immer Recht.» Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass die IGV-Revision keinerlei Regelungen zur Verantwortlichkeit der für die WHO handelnden Personen beinhaltet. Auch fehlen wirksame Regelungen, um die missbräuchliche Einflussnahme privater oder staatlicher Akteure auf die WHO-Kommunikation und Entscheide der WHO zu unterbinden. In Bezug auf all diese Anpassungen wurden die Kantone weder im Rahmen des WHO-Verhandlungsprozesses vor dem 1. Juni 2024 noch jemals bis heute in einem eigentlichen Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat informiert und konsultiert. Hinzu kommt, dass die Weltgesundheitsversammlung die vorliegend kritisierten Änderungen unter Verletzung der eigenen Verfahrensregeln angenommen hat. Der finale Abstimmungstext hätte bereits vier Monate vor der Schlussabstimmung vorliegen müssen (also Ende Januar 2024) und nicht erst am 1. Juni 2024 (s. Art. 55 Abs. 2 IGV 2005). Damit ist diese IGV-Revision auch unter Verletzung von eigenem WHO-Verfahrensrecht zustande gekommen. Nur durch eine rechtzeitige Zurückweisung der gesamten IGV-Änderungen vom 1. Juni 2024 («Opting-out») innerhalb der 10-Monatsfrist ist sichergestellt, dass sämtliche Aspekte der beabsichtigten IGV-Änderungen dem notwendigen demokratischen Diskurs auf Bundes- und auf kantonaler Ebene unterworfen werden. Nur so kann die in der Schweiz zwingend erforderliche demokratische Legitimation dieser IGV-Revision gewährleistet werden. Bis dahin sind derart weitreichende Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und ihrer Bürger sowie in verfassungsrechtliche Grundprinzipien der Eidgenossenschaft zurückzuweisen.

Unterschriften: 1. Adrian Läng, 2. Markus Dick, 3. Stephanie Ritschard, Johannes Brons, Roberto Conti, Thomas Giger, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Beat Künzli, Andrea Meppiel, Jennifer Rohr, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas von Arx (14)

I 0216/2024

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Einspracheverfahren bei Planungs- und Bauvorhaben

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich am 3. März 2013 für die Revision des Raumplanungsgesetzes ausgesprochen. Damit kann die Zersiedelung gebremst werden. Die Revision stoppt Landverschleiss, gewährleistet eine kompaktere Siedlungsentwicklung und hält die Schweiz als Wohn- und Arbeitsort attraktiv. Die Auswirkungen zeigen sich allerdings erst jetzt richtig. Viele laufende Ortsplanungsrevisionen setzen die gesetzlichen Grundlagen des Bundes nun um. Einen sorgsamen Umgang mit unserem Boden ist ein Kernanliegen dieses Gesetzes. Das führt automatisch zu mehr Verdichtung im Siedlungsgebiet. Diese erhöhten Nutzungs- und Verdichtungsanforderungen führen offensichtlich zu vermehrten Einsprachen. Die heutige Gesetzgebung erlaubt eine sehr niederschwellige Legitimation, um eine Einsprache zu erheben. Gerade bei Ortsplanungsrevisionen, Gestaltungsplänen oder bei Baugesuchen für grössere Bauvorhaben, kommt es oft zu einer blockierenden Situation. Zum Teil ist die Verhältnismässigkeit in keiner Art und Weise gegeben. So können partikuläre Interessen einzelner Personen eine Ortsplanung blockieren, weil die Abwägung in der Regel zu Gunsten der Einsprechenden gemacht wird und eine aufschiebende Wirkung verhängt wird. Das Instrument der Vorwirkung wird ebenfalls nur sehr zögerlich oder gar nicht eingesetzt.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Gesetzgeber Möglichkeiten, die Legitimation strenger zu formulieren?
2. Gibt es gesetzgeberische Möglichkeiten, der Verhältnismässigkeit bei Einsprachen mehr Gewicht zu geben?
3. Wie gross ist der Handlungsspielraum der kantonalen Behörden bei den Einspracheverfahren?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen des Bundes beeinflussen den Handlungsspielraum der Kantone?
5. Wo liegt der Handlungsspielraum des Bau- und Justizdepartementes (BJD), eine aufschiebende Wirkung zu vermeiden?
6. Kann das BJD Vorwirkungen begünstigen und den Gemeinden mehr Handlungsspielraum zulassen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Matthias Anderegg, 2. Philipp Heri, 3. Nadine Vögeli, Melina Aletti, Remo Bill, Silvia Fröhlicher, Simon Gomm, Urs Huber, Karin Kälin, Angela Petiti, Matthias Racine, Franziska Rohner, John Steggerda, Luzia Stocker, Mathias Stricker (15)

A 0217/2024

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Unterstützung betreuende und pflegende Angehörige

Der Regierungsrat wird gebeten, Massnahmen zu erlassen, damit betreuende und pflegende Angehörige zukünftig finanziell unterstützt werden und einen verbesserten Zugang zu zahlbaren Betreuungs- und Entlastungsangeboten erhalten.

Begründung: Die Anzahl pflegebedürftiger Menschen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ebenso hat sich die Situation des Fachkräftemangels in der Pflege zugespitzt. Aus diesem Grund ist es begrüssenswert, wenn Pflegebedürftige so lange wie möglich zu Hause von Angehörigen gepflegt und betreut werden. Diese Pflege-Arbeit ist ein wichtiger Pfeiler unseres Gesundheitssystems. Je weniger Angehörige diese Aufgabe übernehmen wollen bzw. können, desto stärker wird das gesamte Gesundheitssystem belastet. In seinen Antworten zur K 0007/2024 «Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Entlastung von pflegenden Angehörigen» erläutert der Regierungsrat, dass gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Jahr 2019 schweizweit knapp 600'000 Personen ihre Angehörigen betreut haben. Der

monetäre Wert wird mit über 3,5 Mrd. Franken beziffert. Zwar gibt es keine spezifischen Zahlen für den Kanton Solothurn, in Anbetracht einer einfachen Rechnung im Verhältnis der Bevölkerung würde dies jedoch heissen, dass es im Kanton Solothurn pflegende Angehörige in der Grössenordnung von rund 20'000 Personen gibt und dass der finanzielle Wert dieser Arbeit mit ca. 130 Mio. Franken beziffert werden kann. Der Kanton hat somit nicht nur aus Sicht der Entlastung des Gesundheitssystems im Allgemeinen, sondern insbesondere aus Sicht der Entlastung der Gesundheitskosten ein grosses Interesse daran, dass pflegebedürftige Personen möglichst lange von Angehörigen gepflegt und betreut werden. Die aktuell hohen Zahlen betreuender und pflegender Angehöriger zeigen, dass deren Motivation, ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder zu betreuen, kaum finanzieller Natur ist. Gleichwohl aber dürften fehlende finanzielle Unterstützung sowie die psychische und physische Belastung früher oder später die Hauptgründe sein, weshalb andere Wege (wie z.B. Beanspruchung der Spitex oder Überweisung in ein Pflegeheim) gewählt werden (müssen). Eine finanzielle Unterstützung seitens Kanton wie auch der Zugang zu adäquaten Entlastungs- und Unterstützungsangeboten wären einerseits ein Beitrag dafür, dass pflegende Angehörige länger bereit sind, diese wertvolle Aufgabe zu übernehmen, gleichzeitig wäre es auch ein Zeichen der Wertschätzung. Der Regierungsrat wird daher gebeten, aufzuzeigen, wie betreuende und pflegende Angehörige sinnvoll finanziell unterstützt und wie finanzierbare Entlastungsangebote sichergestellt werden können. Als Vorlage könnte z.B. der Kanton Glarus dienen, welcher seit 2023 eine «Anerkennung für Bezugspersonen» kennt.

Unterschriften: 1. André Wyss, 2. John Steggerda, 3. Sarah Schreiber, Melina Aletti, Matthias Anderegg, Remo Bill, Rea Eng-Meister, Simon Esslinger, Marlene Fischer, Silvia Fröhlicher, Laura Gantenbein, Simon Gomm, Philipp Heri, Nicole Hirt, Karin Kälin, Susanne Koch Hauser, Georg Nussbaumer, Angela Petiti, Matthias Racine, Franziska Rohner, Simone Rusterholz, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Pascal Walter, Nicole Wyss (26)

A 0218/2024

Auftrag Fraktion SVP: Anpassung der Globalbudget-Steigerungen an das Wachstum der Steuereinnahmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Steigerung der Globalbudgets künftig maximal dem langfristigen Wachstum der Steuereinnahmen entspricht.

Begründung: Eine Anpassung der Budgetsteigerungen an das Steuerwachstum verhindert eine übermässige Verschuldung und gewährleistet, dass die Ausgaben im Einklang mit den tatsächlichen Einnahmen stehen. Dies ist notwendig, um die langfristige finanzielle Stabilität des Kantons zu sichern. Die Regierung wird durch diese Massnahme gezwungen, die vorhandenen Mittel effizienter zu priorisieren. Eine Ausgabenpolitik, die das Budgetwachstum im Verhältnis zu den Einnahmen reguliert, hilft dabei, inflationäre Tendenzen zu kontrollieren und die Preisstabilität zu sichern. Dies dient sowohl der wirtschaftlichen Sicherheit des Kantons als auch dem Schutz der Kaufkraft der Bevölkerung. Ein finanziell stabiler Kanton zieht mehr Investitionen an, da Investoren langfristige Planungssicherheit und ein geringeres Risiko schätzen. Dies kann zu mehr Arbeitsplätzen und einer stärkeren Wirtschaft führen. Nur durch eine auf die Einnahmen ausgerichtete Ausgabenpolitik können zukünftige Steuererhöhungen vermieden werden.

Unterschriften: 1. Thomas Wenger, 2. Matthias Borner, 3. Richard Aschberger, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Beat Künzli, Adrian Läng, Andrea Meppiel, Jennifer Rohr, Werner Ruchti, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas von Arx (16)

A 0219/2024

Auftrag Fraktion SVP: Leistungsorientierte Entlohnung der Solothurner Legislative

Die Ratsleitung wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Anpassung des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn, dem Parlament vorzulegen. Es soll dabei die Entschädigung nach § 34^{bis} angepasst werden:

1. Mit der Grundentschädigung werden die Aufwendungen für Aktenstudium und private Infrastruktur etc. abgegolten.
2. Die Grundentschädigung beträgt für jedes Ratsmitglied 2000 Franken pro Jahr. Im Falle der Verabschiedung eines positiven Voranschlags (Ertragsüberschuss) für das Folgejahr fällt die Grundentschädigung um zusätzliche 2000 Franken aus.
3. Ratsmitglieder, die im Verlaufe des Jahres aus dem Rat ausscheiden oder neu eintreten, erhalten die Grundentschädigung pro rata ausbezahlt.

Begründung: Während gefordert wird, dass die Entschädigung des Kantonsrates überdacht wird, A 0010/2024 «Auftrag Thomas Marbet (SP, Olten): Zeitgemässe Sitzungsgelder für Kantonsratsmitglieder», erhält parallel die Aufforderung Aufwind, dass die Regierung ebenfalls ihr Gehalt anpasst (VA 0202/2024 «Volksauftrag Verantwortung übernehmen – Beitrag leisten!«). Es macht tatsächlich Sinn, das Entschädigungsmodell modern zu gestalten, wobei die Anteilnahme und Verantwortung des Kantonsrates zu berücksichtigen sind. Es handelt sich vereinfacht ausgedrückt um den Versuch einer vereinfachten, verhältnismässigen Beteiligung des Kantonsrates, wobei dem Ruf nach Anpassung der Entschädigung nachgekommen wird (nach oben, wie nach unten) und zudem einer (noch) stärkeren Anteilnahme an den Kantonsfinanzen Rechnung getragen wird.

Unterschriften: 1. Philippe Ruf, 2. Thomas Giger, 3. Kevin Kunz, Johannes Brons, Roberto Conti, Markus Dick, Walter Gurtner, Beat Künzli, Adrian Läng, Andrea Meppiel, Jennifer Rohr, Werner Ruchti, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas von Arx, Thomas Wenger (16)

K 0221/2024

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Zur Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Gutachten im Kanton Solothurn

In der Rechtsprechung ist es unerlässlich, dass alle beteiligten Dienstleistungen nach juristischem Vorgehen und wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden, um eine faire Beurteilung von Rechtsfällen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Gutachterinnen und Gutachtern vor Gericht im Kanton Solothurn ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen:
Inwieweit werden die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn hinsichtlich der Beurteilung der wissenschaftlichen Grundlagen und Methodik von Gutachten geschult? Gibt es spezifische Schulungs- oder Weiterbildungsprogramme, die gewährleisten, dass Richter und Richterinnen fundierte Entscheidungen über die Verlässlichkeit und Qualität von Gutachten treffen können?
2. Wissenschaftliche Grundlage und Methoden der Gutachten:
Nach welchen Kriterien wird die wissenschaftliche und methodische Fundiertheit der vorgelegten Gutachten beurteilt? Werden in den jeweiligen Fachbereichen standardisierte Verfahren angewendet, und wie wird die Einhaltung dieser Standards sichergestellt?
3. Berichte über zurückgewiesene Gutachten:
Wie viele Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren durch das Gericht zurückgewiesen oder beanstandet? Welche Gründe lagen diesen Zurückweisungen zugrunde, und gibt es Bestrebungen, aufgrund dieser Vorkommnisse systematische Verbesserungen einzuleiten? Wie viele Gutachten wurden von den Klageparteien nicht akzeptiert und Beschwerde eingereicht?
4. Auswahl und Ernennung der Gutachter und Gutachterinnen:
Wer wählt die Gutachter und Gutachterinnen für Gerichtsverfahren aus, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl? Gibt es eine spezifische Liste zugelassener Gutachter und Gutachterinnen, und wie wird die Unabhängigkeit dieser Personen sichergestellt?
5. Periodische Überprüfung der Gutachter und Gutachterinnen:
Werden Gutachter und Gutachterinnen regelmässig hinsichtlich ihrer Arbeit und Qualität ihrer Gutachten überprüft? Wenn ja, wie oft erfolgt eine solche Überprüfung im Vergleich zu den Einsätzen? Und welche Instanzen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich?
6. Qualitätssicherung und Preisgestaltung:
Welche Mechanismen zur Qualitätssicherung von Gutachten existieren im Kanton Solothurn? Inwieweit wird die Preisgestaltung der Gutachterleistungen überwacht, und gibt es eine Höchstgrenze für

die Kosten, die einem Verfahren durch Gutachter und Gutachterinnen entstehen können? Welche Kosten sind jeweils in den letzten fünf Jahren für den Kanton entstanden?

7. Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden:

Welche Aufsichtsinstitutionen überwachen die Arbeit der Gutachter und Gutachterinnen, und wie viele Fälle werden jährlich durch diese Instanzen bearbeitet? Wie viele Beschwerden oder Beanstandungen über die Arbeit von Gutachterinnen und Gutachtern wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um festgestellte Mängel zu beheben?

Ich danke Ihnen im Voraus für die Beantwortung dieser Fragen und hoffe, dass die Ergebnisse zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualitätssicherung bei der Beauftragung und Überprüfung von Gutachterinnen und Gutachtern beitragen.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Werner Ruchti (1)

K 0222/2024

Kleine Anfrage Werner Ruchti (SVP, Rüttenen): Zur Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Kanton Solothurn

In der Rechtsprechung ist es unerlässlich, dass alle beteiligten Dienstleistungen nach juristischem Vorgehen und wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden, um eine faire Beurteilung von Rechtsfällen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Praxis der Beauftragung und Überprüfung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern vor Gericht im Kanton Solothurn ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ausbildung und Qualifikation der Richter und Richterinnen im Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Inwieweit sind die Richter und Richterinnen im Kanton Solothurn für den Umgang mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern in Gerichtsverfahren geschult? Gibt es spezielle Fortbildungen, die die Richter und Richterinnen auf die Beurteilung der Qualität und Neutralität von Dolmetscherleistungen vorbereiten?
2. Fachliche Qualifikation und Zertifizierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Welche Anforderungen müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfüllen, um vor Gericht im Kanton Solothurn tätig zu werden? Gibt es spezifische Zertifizierungen oder Abschlüsse, die als Voraussetzung für eine Beauftragung gelten? Welche Standards werden angelegt, um die Sprach- und Fachkompetenz der Dolmetscher und Dolmetscherinnen sicherzustellen?
3. Berichte über zurückgewiesene Dolmetscherleistungen: Wie viele Beschwerden über Dolmetscherleistungen wurden in den letzten fünf Jahren verzeichnet? Welche Gründe führten zur Beanstandung oder gar Zurückweisung von Dolmetscherleistungen, und welche Massnahmen wurden ergriffen, um diese Mängel zu beheben?
4. Auswahl und Ernennung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Gerichtsverfahren? Wer ist verantwortlich für die Ernennung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen, und wie wird deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sichergestellt? Gibt es eine offizielle Liste anerkannter Gerichtsdolmetscher und -dolmetscherinnen im Kanton Solothurn?
5. Regelmässige Überprüfung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen: Werden Dolmetscher und Dolmetscherinnen, die wiederholt für Gerichtsverfahren tätig sind, regelmässig auf die Qualität ihrer Arbeit überprüft? Wenn ja, in welchem Turnus erfolgen solche Überprüfungen, und welche Institution ist dafür zuständig und wie oft wird dies im Vergleich zu den Einsätzen gemacht?
6. Qualitätssicherung und Preisgestaltung: Welche Massnahmen zur Qualitätssicherung der Dolmetscherleistungen sind im Kanton Solothurn etabliert? Wie wird die Angemessenheit der Vergütung der Dolmetscher und Dolmetscherinnen festgelegt, und gibt es eine Höchstgrenze für die Kosten, die einem Verfahren durch Dolmetscherleistungen entstehen können?
7. Aufsicht und Bearbeitung von Beschwerden: Welche Aufsichtsinstitution überwacht die Arbeit der Dolmetscher und Dolmetscherinnen im Gerichtswesen des Kantons Solothurn? Wie viele Fälle von Beschwerden oder Beanstandungen bezüg-

lich der Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurden in den letzten fünf Jahren registriert, und welche Massnahmen wurden zur Verbesserung der Situation ergriffen?

Ich danke Ihnen für die Beantwortung dieser Fragen und hoffe, dass die gewonnenen Erkenntnisse zu einer Optimierung der Auswahl, Überprüfung und Qualitätssicherung der Dolmetscher im Gerichtsbe- reich führen.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Werner Ruchti (1)

A 0223/2024

Auftrag Johanna Bartholdi (FDP.Die Liberalen, Egerkingen): Der Kanton Solothurn ist system- relevant für die ganze Schweiz! Wir fordern eine entsprechende Entschädigung!

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit dem Bund, resp. den zuständigen Departemen- ten/Bundesämtern eine jährliche Entschädigung des Bundes für den Kanton Solothurn auszuhandeln und diese auch dezidiert zu verlangen. Es ist dem Regierungsrat freigestellt, weitere Kantone, in denen ähnliche Ausgangslagen herrschen, einzubinden. Die anvisierte Grössenordnung für den Kanton Solo- thurn hat mindestens 18 Mio. Franken/Jahr zu betragen. Das Anliegen verfolgt dieselbe Stossrichtung wie die Interpellation 24.4155 von Nationalrat Stefan Müller-Altermatt, eingereicht am 26.09.2024 an den Bundesrat.

Begründung: Der Kanton Solothurn, bedingt durch seine geografische Lage, dem wichtigen Autobahn- kreuz A1/A2 und der Jura-Südfuss Bahnlinie ist geradezu prädestiniert für die Ansiedlung von nationa- len Verteilzentren. Damit trägt der Kanton Solothurn grosse Lasten zugunsten der Wettbewerbsfähig- keit, Attraktivität und Wirtschaftswachstum für die ganze Schweiz. Ohne den Kanton Solothurn wäre die Versorgungssicherheit der Schweiz mehr als gefährdet, wie es sich zu Corona-Zeiten gezeigt hat. Der Kanton Solothurn ist somit systemrelevant für die ganze Schweiz. Die Verteil-Unternehmungen verwei- sen jeweils auf ihre nationale Aufgabe zur Landesversorgung (Art. 102 BV i.V.m. Art. 3 LVG; SR 101, resp. 531). Auch verschiedene Berichte von Bundesämtern, z.B. «Weiterentwicklung der Rah- menbedingungen für den Schweizer Gütertransport vom 22.11.2022» oder «Mobilität und Raum 2050 – Sachplan Verkehr, Teilprogramm vom 20.10.2021» nehmen diese Thematik auf. In diesen Berichten wird die Wichtigkeit einer guten verkehrlichen Anbindung der wichtigsten Wirtschaftsräume in der Schweiz sowohl auf der Strasse als auch der Schiene für die Standortattraktivität für Unternehmen der verladen- den Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz unterstrichen, wovon schlussendlich auch alle Produzenten und Produzentinnen sowie Konsumenten und Konsumentinnen profitieren würden. Nur mit einer Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen könne der Bund seine CO₂-Ziele erreichen. Mit der Umsetzung der Massnahmen sollen vor allem auch die städtischen Zentren entlastet werden. Hinge- gen finden sich kaum Hinweise über die Belastung der Regionen, wo solche Weiterentwicklungen statt- finden. Diese Ansiedlungen haben in den betroffenen Regionen zu einem markanten Bevölkerungsan- stieg, aber auch entsprechendem Verkehr geführt. Getrieben durch die Entwicklung des Online-Handels, dem gesellschaftlichen Wandel, der prognostizierten Entwicklungen und die bereits erwähnte Gunst der geografischen Lage haben den Druck für weitere Ansiedlungen, auch von neuen Verkehrsträgern und grossen Ausbauplänen von bereits angesiedelten Unternehmungen geführt. Die damit verbundenen notwendigen Infrastrukturmassnahmen, sowohl auf Kantons- wie Gemeindeebene, können nicht aus eigener Kraft gestemmt werden. Auch weil diese Betriebe bezüglich Steuerkraft nicht zu den Spitzenrei- tern gehören, jedoch flächenmässig die Ansiedlung von anderen Betrieben verunmöglichen. Die Ent- wicklung stösst zusehends bei der betroffenen Bevölkerung auf Skepsis bis hin zur Ablehnung. Unver- ständlich ist der Bevölkerung insbesondere, dass sie für notwendige Infrastrukturerweiterungen oder Sanierungen finanziell aufzukommen hat und gleichzeitig einen Verlust an Lebensqualität hinnehmen muss. Einen Ansatz für die Finanzierung dieser Entschädigung durch den Bund sehen wir in einer Ände- rung der Regelungen über den Nationalen Finanzausgleich (NFA) in Form eines Umweltbelastungs- Ausgleichs. Denkbar ist auch die Finanzierung der geforderten Entschädigung aus den Erträgen der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Ziel und Zweck der LSVA sind, das Wachstum des Strassenschwerververkehrs zu begrenzen, die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu fördern

und die Umwelt zu entlasten. Im Gäu und Untergäu sind heute schon die Strassen überlastet, eine wesentliche Entlastung durch die Verbesserung der Bahninfrastruktur ist nicht mehr möglich. Dies geht exemplarisch auch aus dem Hauptbericht der Kantone Aargau/Solothurn/Luzern zum Agglomerationsprogramm AareLand 5. Generation hervor. Der Kanton Solothurn erhält gerade einmal knapp 13 Mio. Franken aus dem LSVA, während diejenigen Kantone mit Berg- und Randgebieten vorab 13,5 % des Kantonsanteils (ca. 70 Mio. Franken) erhalten als Entschädigung, dass dort keine Transportfahrzeuge und Anhänger mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen fahren können. Grundsätzlich müsste eine ebenso hohe Vorab-Entschädigung an diejenigen Kantone fliessen, die besonders vom Schwerverkehr betroffen sind. Die ausgehandelte Entschädigung für den Kanton Solothurn ist zur Hälfte an die Gemeinden je nach Betroffenheit zu überlassen. Sowohl für den Kanton wie für die Gemeinden sind die erhaltenen Beiträge als zweckgebunden zu bezeichnen, Die Betroffenheit der Gemeinden ist in einem festzulegenden Kreismodell, abgestuft nach Entfernung zu den Epizentren, festzulegen. Während im Kanton damit der Strassenfonds gespiesen werden kann, können die Gemeinden ihrerseits damit die Optimierung der Infrastruktur-Anschlüsse auf Gemeindegebiet und Massnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität finanzieren. An die ausgehandelte Entschädigung könnten die Beiträge des Bundes im Rahmen von Agglomerationsprogrammen angerechnet werden. Letzteres aber nur im Jahr der Vereinbarung und nicht kumuliert.

Unterschriften: 1. Johanna Bartholdi, 2. Georg Lindemann, 3. Fabian Gloor, Bruno Eberhard, Rea Eng-Meister, Patrick Friker, Christian Ginsig, Michael Grimbichler, Karin Kissling, Susanne Koch Hauser, Freddy Kreuchi, Michael Kumpli, Edgar Kupper, Barbara Leibundgut, Pierino Menna, Manuela Misteli, Georg Nussbaumer, Daniel Nützi, Michael Ochsenbein, David Plüss, Daniel Probst, Patrick Schlatter, Thomas Studer, Christian Thalmann, Benjamin von Däniken, Pascal Walter, Jonas Walther, Sabrina Weisskopf (28)

K 0224/2024

Kleine Anfrage Thomas Furst (FDP.Die Liberalen, Olten): Schliessung der Schule für Mode und Gestalten

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hat sich die Anzahl Lehrverhältnisse pro Lehrjahr der Schule für Mode und Gestalten in den letzten zehn Jahren entwickelt?
2. Wie viele Lehrverhältnisse davon betrafen Lernende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn?
3. Sind dem Regierungsrat die Ergebnisse des ETH-Forschungsprojektes «Verbleibstudie und Kompetenzanalyse Berufsbildung Bekleidungsgestaltung» bekannt und inwiefern wurden diese im Rahmen des Massnahmeentscheides berücksichtigt?
4. Sind dem Regierungsrat die Statistiken der Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in (IBBG) bekannt und inwiefern wurden diese im Rahmen des Massnahmeentscheides berücksichtigt?
5. Wurde die Schulkommission des Berufsbildungszentrums (BBZ) Olten, welche gemäss § 48 GBB unter anderem den Auftrag hat, die Zusammenarbeit der Berufsbildungszentren mit der beruflichen Praxis zu unterstützen und zu fördern sowie zu wichtigen Fragen zur Entwicklung der Berufsbildung Stellung zu nehmen, vor dem Massnahmeentscheid angehört?
 - 5.1 Falls ja: Wie hat diese Stellung genommen?
 - 5.2 Falls nein: Weshalb nicht?
6. Hält der Regierungsrat an der Einschätzung fest, dass in Bezug auf die betroffenen Lehren der Besuch ausserkantonaler Lehrwerkstätten bzw. -ateliers nicht bewilligt bzw. finanziert werden müsse?
 - 6.1 Falls ja: Mit welcher detaillierten Begründung?
7. Ist mit Blick auf § 3 Abs. 2 VBB zur Schliessung der Schule für Mode und Gestalten eine Verordnungsänderung notwendig?
8. Handelt es sich beim im Massnahmenplan ausgewiesenen Einsparpotential in der Höhe von 430'000 Franken pro Jahr um effektive Nettoeinsparungen? Insbesondere:
 - 8.1 Sind Kostenumlagen, welche nicht zu effektiven Einsparungen führen, bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?
 - 8.2 Sind Drittbeiträge, welche bei einer Schliessung wegfallen würden, bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?

- 8.3 Sind Einnahmen der Schule für Mode und Gestalten aus Kundenaufträgen bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese aus?
- 8.4 Sind zukünftig zu tragende Beiträge für den Besuch ausserkantonaler Berufsfachschulen oder Lehrwerkstätten bzw. -ateliers bereits berücksichtigt? Wie hoch fallen diese voraussichtlich aus?

Begründung: In der Beschreibung der vom Regierungsrat beschlossenen Massnahme zur Schliessung der Schule für Mode und Gestalten wird ausgeführt, dass die mittel- und langfristige Entwicklung der Lernendenzahlen eine Abnahme der Nachfrage nach den betroffenen Berufslehren zeige. Gemäss dem ETH-Forschungsprojekt «Verbleibstudie und Kompetenzanalyse Berufsbildung Bekleidungsgestaltung» aus dem Jahr 2022 stabilisierte sich jedoch die Anzahl Abschlüsse ab Mitte der 1990er-Jahre bei knapp 300 Abschlüssen jährlich. Weiter wird ausgeführt, dass die betroffenen Berufe dual erlernt werden könnten, weshalb gemäss einem Beschluss des Kantonsrats der Besuch ausserkantonaler Lehrwerkstätten nicht bewilligt bzw. finanziert werden müsse. Eine Statistik des zuständigen Berufsverbandes IBBG beziffert hingegen den Anteil der dualen Lehrverhältnisse an den schweizweit insgesamt 751 Lehrverhältnissen bei lediglich 4 %, wobei im Kanton Solothurn keine dualen Lehrverhältnisse angeboten würden.

Unterschriften: 1. Thomas Fürst, 2. David Plüss, 3. Daniel Cartier, Hubert Bläsi, Markus Dietschi, David Häner, Freddy Kreuchi, Stefan Nünlist, Mark Winkler (9)

A 0225/2024

Auftrag Fraktion SVP: Keine Kleinstpensen an den Solothurner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, mit welchen Massnahmen Kleinstpensen (unter 30 %) von Lehrpersonen bei den Schulen im Kanton Solothurn reduziert werden könnten.

Begründung: Kleinstpensen an den Solothurner Schulen sorgen für einen erheblichen Mehraufwand im administrativen Bereich. Für die Schulleitungen bedeuten Kleinstpensen einen höheren Führungsaufwand (Koordination und Führung vieler kleiner Stellen), eine ausgeklügelte Pensenplanung und Ressourcenzuteilung, sowie ein höheres Risiko von Krankheitsausfällen (Mehr Personal = höhere Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls) und der Organisation der damit verbundenen Stellvertreterlösungen. Ebenfalls fördert eine kleinere Anzahl an Lehrpersonen, die öfter auch vor Ort sind, die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt (Teamkultur) der Lehrpersonen. Für die Schüler und Schülerinnen bedeuten ständig wechselnde Lehrpersonen insbesondere in jüngeren Jahren zusätzliche Unruhe und weniger Sicherheit, Vertrauen und Bindung. Auch müssen sie sich damit ständig auf neue Personen einlassen, deren Methodik und Didaktik im Unterricht teilweise stark abweichend sind. Eine einheitlichere Unterrichtsführung bringt mehr Ruhe und Konstanz bezüglich der vermittelten Lehrmethoden und -inhalten in die Klasse. In Zeiten, in denen die Verhaltensauffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern erwiesenermassen zunehmen, sind solche Faktoren nicht zu unterschätzen. Ebenso können Lehrpersonen, die die Klassen in grösseren Pensen betreuen, gezielter auf die Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen eingehen, da sie diese besser kennen. Aus unserer Sicht führt eine Reduktion von Kleinstpensen zusammengefasst zu einer besseren und konsistenteren Lernumgebung sowie zu einer effizienteren und damit kostengünstigeren Schulorganisation.

Unterschriften: 1. Andrea Meppiel, 2. Beat Künzli, 3. Roberto Conti, Richard Aschberger, Johannes Brons, Markus Dick, Thomas Giger, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Adrian Läng, Werner Ruchti, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas von Arx, Thomas Wenger (15)

A 0226/2024

Auftrag Fraktion SVP: Keine Kleinstpensen in der Solothurner Verwaltung

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen, mit welchen Massnahmen Kleinstpensen (unter 40 %) des Personals in der Solothurner Verwaltung reduziert werden können.

Begründung: Kleinstpensen in der Solothurner Verwaltung sorgen für einen erheblichen Mehraufwand im administrativen Bereich. Für die Führungspersonen bedeuten Kleinstpensen einen höheren Aufwand für Koordination und Führung, eine ausgeklügelte Planung der Arbeitsplätze und Ressourcenzuteilungen, sowie ein höheres Risiko von Krankheitsausfällen (Mehr Personal = höhere Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls) und der Organisation der damit verbundenen Stellvertreterlösungen. Eine kleinere Anzahl an Angestellten mit höheren Pensen fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt (Teamkultur) der Beschäftigten. Aus unserer Sicht führt eine Reduktion von Kleinstpensen zusammengefasst zu einer besseren und konsistenteren Arbeitsumgebung sowie zu einer effizienteren und damit kostengünstigeren Verwaltungsorganisation.

Unterschriften: 1. Andrea Meppiel, 2. Roberto Conti, 3. Beat Künzli, Richard Aschberger, Johannes Brons, Markus Dick, Thomas Giger, Walter Gurtner, Kevin Kunz, Adrian Läng, Werner Ruchti, Christine Rütli, Silvia Stöckli, Thomas von Arx, Thomas Wenger (15)

I 0227/2024

Interpellation Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Fluchtverkehrsreduktionspotential durch Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten

Um den Fluchtverkehr durch die Gemeinden, welcher im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1 entstehen könnte, zu verhindern bzw. minimieren, hat der Regierungsrat verschiedene Massnahmen beschlossen. Die temporäre Einführung von Tempo 30-Strecken durch die Gemeinden, welche von Fluchtverkehr betroffen sein können, ist dabei keine der vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen.

Gerne stelle ich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welches sind die Strategien des Regierungsrates, die negativen Auswirkungen (Lärm, Umweltbelastung, Sicherheit) des Fluchtverkehrs, welcher auch trotz den getroffenen Massnahmen bleibt, für die betroffenen Gemeinden, deren Einwohnenden und andere Benützer des Strassenraumes, insbesondere Fussgänger und Fussgängerinnen, Schulkinder und Velofahrer und Velofahrerinnen abzufedern?
2. Wieso ist die Herabsetzung der Geschwindigkeit in Ortsdurchfahrten als Mittel zur Reduktion des Fluchtverkehrs im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1 nicht als Massnahme vorgesehen?
3. Was spricht aus Sicht des Regierungsrates dagegen, die Reduktion der Geschwindigkeit durch Ortsdurchfahrten in diesem Zusammenhang einzuführen?
4. Wurde die Reduktion der Geschwindigkeit durch Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit der Reduktion von Fluchtverkehr geprüft? Was war das Ergebnis dieser Prüfung?
5. Sofern eine solche Prüfung nicht durchgeführt wurde, ist der Regierungsrat bereit, diese kostengünstige und effiziente Massnahme zur Reduktion des Fluchtverkehrs im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1 zu prüfen und gegebenenfalls zusätzlich zu den bereits vorgestellten Massnahmen einzuführen?
6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Fluchtverkehrsreduktionspotential eines angepassten Temporegimes (Tempo 30) ein?
7. Wie hoch werden die Kosten einer solchen Massnahme eingeschätzt?
8. Inwiefern wurden die betroffenen Gemeinden, Verkehrs- und Umweltschutzorganisationen (welche?) angehört bei der Ausarbeitung der Massnahmen zur Reduktion des Fluchtverkehrs im Zusammenhang mit dem Ausbau der A1?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Christof Schauwecker, 2. Laura Gantenbein, 3. Heinz Flück, Marlene Fischer, Myriam Frey Schär, Rebekka Matter-Linder, Daniel Urech (7)

A 0229/2024

Auftrag fraktionsübergreifend: Effektive und sinnvolle Kontrolle der Gemeinden durch den Kanton

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass der Kanton die Gemeinderechnungen nur noch auf die relevanten Zahlen für die entsprechenden Finanzausgleiche überprüft. Zudem ist der Prüfungsintervall für Sonderprüfungen auf mindestens sechs Jahre zu erhöhen. Durch den geringeren Prüfungsaufwand sind die Gebühren entsprechend zu senken.

Begründung: Das Amt für Gemeinden revidiert die Jahresrechnungen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden zirka alle vier Jahre. Dabei werden die Jahresrechnungen detailliert überprüft. Auch Buchungen von Kleinstbeträgen (kleiner 20 Franken) werden überprüft, ob diese auf dem richtigen Konto verbucht wurden. Zudem werden belanglose Punkte überprüft, beispielsweise ob im Protokoll der Gemeindeversammlung steht, dass die Jahresrechnung «beschlossen» wurde, wenn das Wort «genehmigen» steht, erfolgt ein entsprechender Hinweis. Es ist in den heute bestehenden Regelungen nicht berücksichtigt, dass jede Jahresrechnung von einer Revisionsstelle oder einer Rechnungsprüfungskommission geprüft wurde. Die Anforderungen an die Revisionsorgane wurden in den letzten Jahren angehoben. Dadurch ist die Qualität der Revisionen, die durch die Gemeinden veranlasst werden, klar gesteigert worden. Allein dadurch ist der Umfang der übergeordneten Revision zu überprüfen und der Umfang an die relevanten und wesentlichen Punkte anzupassen.

Die Erhöhung des Prüfintervalls ist im Sinne einer Effizienzsteigerung sinnvoll und wird auch in anderen Prüfungen der öffentlichen Hand angewendet (z.B. SUVA-Prüfungen), wobei da der Rhythmus in den Fällen ohne wesentliche Feststellungen erhöht wird.

Aus Sicht des Kantons sollte es entscheidend sein, dass die für die Finanzausgleiche relevanten Positionen korrekt erfolgen. Die restlichen Positionen sind für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden nicht relevant. Auf Grund der erhöhten Anforderungen an die Revisionsorgane muss davon ausgegangen werden, dass die Prüfungen der Rechnungen in der notwendigen Tiefe erfolgt, so dass mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass keine wesentlichen Fehler vorliegen. Die Feststellungen des Kantons betreffen in vielen Fällen unwesentliche Abweichungen bei der Rechnungslegung.

Unterschriften: 1. Patrick Friker, 2. Freddy Kreuchi, 3. Philipp Heri, Johanna Bartholdi, Johannes Brons, Bruno Eberhard, Rea Eng-Meister, Kuno Gasser, Thomas Giger, Fabian Gloor, Michael Grimbichler, Karin Kissling, Susanne Koch Hauser, Michael Kummli, Edgar Kupper, Georg Lindemann, Matthias Meier-Moreno, Andrea Meppiel, Manuela Misteli, Tamara Mühlemann Vescovi, Georg Nussbaumer, Daniel Nützi, Michael Ochsenbein, Stephanie Ritschard, Martin Rufer, Christine Rütli, Patrick Schlatter, Jonas Walther, Sabrina Weisskopf, Hansueli Wyss (30)

Schluss der Sitzung um 12:50 Uhr